Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Band: 131 (1991)

Artikel: St. Gallen und die Eidgenossenschaft

Autor: Ehrenzeller, Ernst / Kellenberger, Paulfritz / Vogler, Werner / Wegelin, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946418

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

St.Gallen und die Eidgenossenschaft

von Ernst Ehrenzeller, Paulfritz Kellenberger,
Werner Vogler und Peter Wegelin

Inhalt

Roland Stäuber: Vorwort 10

Werner Vogler: Die Abtei St.Gallen und die Eidgenossenschaft 11
Die allgemeine Situation St.Gallens im 15. Jahrhundert 11
Die politische Lage in der Mitte des 15. Jahrhunderts 12
Der Bund der Abtei von 1451 14
Die Auswirkungen des Bundes von 1451 16
St.Galler Kriegsdienste im Rahmen des eidgenössischen Bündnisses 18
Nach der Reformation 19
Bedrohung des Bundes und Ende der Abtei 22
Ewiges Burg- und Landrecht der eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus mit der Abtei St.Gallen vom 17. August 1451 23

Ernst Ehrenzeller: Die Stadtrepublik im Bunde mit den Eidgenossen 25
Das Burg- und Landrecht von 1412 25
Das ewige Bündnis von 1454 26
Eidgenössische Vermittlung zwischen Stadt und Abtei 28
Bundesgemässe Mitwirkung im Burgunderkrieg 29
Die Folgen des Rorschacher Klosterbruchs 30
Gemeinsame Grenzwehr und ennetbirgische Feldzüge 31
Weiterhin nur Zugewandter Ort? 32
Gefährdung der bündischen Solidarität 33
Eidgenössische Unterstützung für den St.Galler Fernhandel 35
Das Bundesverhältnis in nachreformatorischer Zeit 36
Stadt-St.Galler 1798 in Aarau und vor Bern 37
Ewiges Bündnis der eidgenössischen Orte Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus mit der Stadt St.Gallen vom 13. Juni 1454 39

Paulfritz Kellenberger: Der Anteil der Ostschweizer Kantone an der Umgestaltung des Staatenbundes zum Bundesstaat 1831 – 1848 43
Einleitung 43
Die Ostschweizer Kantone nach 1830/31 43
Der Versuch einer Bundesrevision 1831 – 40 45
Krisis und Lösung der Bundesfrage 1841 – 48 48
Würdigung des Ostschweizer Anteils 51

Peter Wegelin: Die St.Galler und ihr Bundesstaat 55
Reden 56
Stimmen 58
Denken 61

Vorwort

Als im Jahr 1291 Uri, Schwyz und Unterwalden mit ihrem Bund den Grundstein für die Eidgenossenschaft legten, stand das Gebiet des heutigen Kantons St.Gallen weitab von diesen Ereignissen. Und im folgenden Jahrhundert war der grösste Teil der Nordostschweiz politisch und militärisch im gegnerischen Lager der Eidgenossen angesiedelt. Zwar wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts die Landschaften, die dann später den Kanton St.Gallen bilden sollten, auf verschiedene Weise und in verschiedenen Rechtsstellungen an die Eidgenossenschaft gebunden, aber vollwertiges Mitglied wurde dieses 1803 zum Kanton St.Gallen zusammengefügte Gebiet erst in der napoleonischen Zeit. Diese Umstände hatten zur Folge, dass hier erst spät ein eidgenössisches Bewusstsein entstehen konnte, eine Tatsache, die allerdings auch für zahlreiche andere Kantone Gültigkeit hat. Auch war das eidgenössische Bewusstsein in unserem Kanton unterschiedlich stark ausgeprägt: Während im auf eigenen Füssen stehenden nördlichen Teil, also in der Stadtrepublik und der Fürstabtei, das Bündnis mit der Eidgenossenschaft mehrheitlich positiv eingeschätzt wurde, hielt sich im vernachlässigten und ausgebeuteten Südteil des Kantons, vor allem im Rheintal und im Sarganserland, die Begeisterung für die Eidgenossen in Grenzen. Trotz dieser Einschränkungen sei betont, dass das Gebiet unseres Kantons seit gut 500 Jahren zur Eidgenossenschaft gehört und somit das gute Recht hat, deren 700-Jahr-Jubiläum gebührend mitzufeiern.

Der Vorstand des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen hat sich die Frage gestellt, in welcher Form unser Verein einen sinnvollen Beitrag zum Bundesjubiläum leisten könne. Schlussendlich wurden dann zwei Projekte an die Hand genommen. Einerseits wurde mit den Geschichtsvereinen der Partnerkantone Kontakt aufgenommen: Der Historische Verein des Kantons Aargau wird einen Besuch in St.Gallen abstatten, und unser Verein wird im Herbst 1991 eine zweitägige Exkursion nach Neuenburg durchführen. Andererseits wurde als Auftakt zum Jubiläumsjahr ein Vortragszyklus zum Thema «St.Gallen und die Eidgenossenschaft» abgehalten. Vier bekannte St.Galler Historiker, alle Vorstandsmitglieder des Historischen Vereins, äusserten sich an vier Vortragsabenden zum Verhältnis St.Gallens zur Eidgenossenschaft. Ernst Ehrenzeller und Werner Vogler befassten sich mit den Beziehungen von Stadtrepublik bzw. Abtei zur Eidgenossenschaft. Paulfritz Kellenberger legte den Beitrag St.Gallens sowie der anderen Ostschweizer Kantone zur Bundesreform 1848 dar. Peter Wegelin schliesslich ging dem Verhältnis der St.Galler zum Bundesstaat nach.

Da alle vier Vorträge das Ergebnis von neuen Forschungsarbeiten waren, fasste der Vorstand den Entschluss, diese Erkenntnisse dauerhaft einem grösseren Leserkreis zugänglich zu machen und sie deshalb im Neujahrsblatt des Jubiläumsjahrs abzudrucken. Ich danke den vier Referenten bzw. Autoren für ihre grosse Arbeit sowie Marcel Mayer für die redaktionelle Betreuung und Ernst Ziegler für Transkriptionshilfen.

Roland Stäuber

WERNER VOGLER

Die Abtei St.Gallen und die Eidgenossenschaft

Das Kloster St. Gallen[1] ist als Zelle des Einsiedlers Gallus fast 700 Jahre vor der Eidgenossenschaft[2] entstanden. Es ist eigentlich erst im letzten Teil seiner Existenz, seit dem 15. Jahrhundert, Mitglied der Eidgenossenschaft gewesen, und dies nicht ausschliesslich. Immer spielten auch damals noch die Legitimation des politischen Herrschaftsanspruchs der Abtei durch das Reich, die Reichsprivilegien und die Reichsregalien eine entscheidende Rolle. Es fällt auf, wie sorgfältig die Äbte von St.Gallen sich bei jedem Wechsel eines Kaisers oder eines Klostervorstehers der Privilegien des Reiches versicherten. Gleichzeitig ist die Abtei St.Gallen in wechselnden Verhältnissen zur Eidgenossenschaft gestanden. Wohl sah man seit mindestens 1451, dem Zeitpunkt des ewigen Bundes mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, dass die Eidgenossenschaft oder vielmehr die eidgenössischen Bünde eine Realität waren, dass man mit ihr paktieren musste, dass zudem die Eidgenossen auch ihre Einfluss- und Machtsphäre unmissverständlich an die Rheingrenze ausgedehnt hatten. Diese Territorialverhältnisse blieben im wesentlichen vom 15. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts unverändert. Danach spielten sich innerhalb dieses Gebietes mit der Rheingrenze im Nordosten einschneidende Veränderungen ab. Ein neugeschaffener Kanton St.Gallen umfasste Gebiete, die in der Geschichte zuvor, seit den Römern, politisch nie mehr zusammengehört hatten. Der sanktgallische Staat steht, trotz aller Diskontinuität der Französischen Revolution, der Helvetik und der Mediation, wesentlich auf den Schultern des St.Galler Klosterstaates einerseits, aber auch der Stadtrepublik St.Gallen andererseits. Der heutige sanktgallische Staat und Stand kann in der Tat historisch nicht ohne den St.Galler Klosterstaat des Spätmittelalters, in seiner modernen Form geschaffen durch Ulrich Rösch, verstanden werden.

Die allgemeine Situation St.Gallens im 15. Jahrhundert

Abt Kuno von Stoffeln (1379-1411) war zu Beginn des 15. Jahrhunderts bestrebt, in schwieriger Situation sich politisch zu behaupten.[3] Er suchte dabei die Unterstützung des Reiches, die dann aber de facto doch nicht eintraf. Daneben sah er Möglichkeiten auch bei den Eidgenossen. Er nahm diese wahr, wussten doch die Äbte von St.Gallen aus bitterer Erfahrung, dass sie vom Reich nicht mehr allzuviel an konkreter Unterstützung erwarten konnten. Es zeugte gewiss von politischer Weitsicht und von Realismus, dass die Abtei sich der stärksten Macht des Gebietes, der Eidgenossenschaft, annäherte. Bereits am 18. Mai 1437 hatte Abt Eglolf Blarer (1426-1442) mit Schwyz einen auf zwanzig Jahre befristeten Vertrag und Bund für die Abtei, Wil, die Iberg und die Toggenburger Gotteshausleute geschlossen. Abt Ulrich Rösch (Pfleger seit 1457, Abt 1463-1491) lavierte seinerseits lange zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft, als Realpolitiker wohl wissend, wie die tatsächlichen Verhältnisse und Machtstrukturen waren. Rösch stand in Beziehungen zu beiden Partnern, konnte sich aber von allzu grossen Verpflichtungen freihalten. Die Versetzung und Verlegung des Klosters nach Rorschach plante er sorgfältig, er liess sich seinen Plan durch Papst und Kaiser bestätigen. Sein Nachfolger Gotthard Giel (1491-1504) hatte im Grunde genommen auch keine andere Wahl, sah realistisch, dass er im Schwabenkrieg sich auf die Seite der Eidgenossen stellen und schlagen musste. Tatsächlich nützten die Verbindungen zum Reich im Konfliktsfall und bei militärischer und politischer Bedrohung nicht viel. Es war leicht zu erkennen, dass die politische Situation und die Vorherrschaften in der Ostschweiz ein anderes Schwergewicht bekommen hatten. Den Aufrufen und den Hilfsgesuchen des Kaisers konnte der Abt meistens nicht mehr entsprechen.

Als die Abtei St.Gallen 1451 der Eidgenossenschaft beitrat, hatte sie bereits eine lange, wechselvolle Geschichte

1 Allgemein zur Geschichte der Abtei St.Gallen: Duft, Johannes/Gössi, Anton/Vogler, Werner: Die Abtei St.Gallen, St.Gallen 1986 (Literatur!). - Von Arx, Ildefons: Geschichten des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1810-13 (Neudruck hg. von Werner Vogler, St.Gallen 1987). - Zur kulturellen Bedeutung: Vogler, Werner (Hg.): Die Kultur der Abtei St.Gallen, Zürich 1990 (Literatur). - Zum Spätmittelalter vgl. Vogler, Werner: Die Abtei St.Gallen im 11. – 14. Jahrhundert, in: Montfort 43, 1991 (im Druck).

2 Für den historischen Rahmen der eidgenössischen Geschichte vgl. Dierauer, Johannes: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 6 Bde., Gotha 1887-1917. – Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Zürich 1972-77. – Geschichte der Schweiz und der Schweizer, 3 Bde., Basel/Frankfurt 1982 (Literatur!). – Gasser, Adolf: Die territoriale Entwicklung der Schweiz. Eidgenossenschaft 1291-1797, Aarau/Leipzig 1932 (mit Karte). – Vgl. auch zur Perspektive des 14. Jahrhunderts: Moraw, Peter: Reich, König und Eidgenossen im späten Mittelalter, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 4, 1986, S. 15-33. – Marchal, Guy P.: Luzern und die österreichische Landesherrschaft zur Zeit der Schlacht bei Sempach, ebenda, S. 34-47. – Koller, Heinrich: Die Schlacht bei Sempach im Bewusstsein Österreichs, ebenda, S. 48-60. – Glauser, Fritz: Luzern und die Herrschaft Österreichs 1326-1336, in: Luzern und die Eidgenossenschaft, Luzern/Stuttgart 1982, S. 9-135. – Zum 15. Jahrhundert auch: Hegi, Friedrich: Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487-1495, Innsbruck 1910. – Zusammenfassend zur frühen Eidgenossenschaft vgl. Beiträge in der Beilage «Literatur und Kunst» der Neuen Zürcher Zeitung vom 5./6. Januar 1991 von Hans Conrad Peyer, Georg Kreis, Bernhard Stettler und Carl Pfaff, sowie zuletzt: Historischer Verein der Fünf Orte (Hg.): Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, 2 Bde., Olten 1990.

3 Vgl. Appenzeller Geschichte, 2 Bde., Urnäsch 1964-72. – Bilgeri, Benedikt: Geschichte Vorarlbergs, Bd. 1, Wien/Köln/Graz 1971. – Peyer, Hans Conrad: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.

hinter sich, die von einer geistlich-religiösen Institution auch zur Entstehung eines staatlichen Gebildes geführt hatte. Immer stärker hatte die schon früh reich mit Gütern dotierte Abtei auch politische Funktionen übernommen, dies bereits seit dem Frühmittelalter, und zwar ohne dass sie solches zunächst eigentlich angestrebt hatte, vielmehr aber auf Drängen der weltlichen Macht, die von der Delegierung gewisser Befugnisse an geistliche Herrschaftsträger einen eigenen Nutzen erwartete.

Im Spätmittelalter stand im Zentrum des klösterlichen Strebens nicht mehr eine geistliche Kommunität, die nebenbei auch politische Aufgaben erfüllte; es handelte sich in Tat und Wahrheit vielmehr um eine personell auf wenige Konventualen zusammengeschrumpfte Gemeinschaft, bei der das gemeinsame Leben oft nur noch eine untergeordnete Rolle spielte, wobei der benediktinische Gottesdienst teilweise von Kaplänen wahrgenommen wurde. Diese Lockerung der Disziplin und der Observanz konnte auf die Dauer nicht befriedigen. So erstaunt es denn nicht, dass in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch eine Reihe von Reformversuchen eine strengere Disziplin eingeführt werden sollte. Es waren jene Jahrzehnte nach Abt Kuno von Stoffeln, der entscheidende Niederlagen von den Appenzellern einstecken musste, der gar auf die Herrschaftsansprüche der Abtei im Appenzellerland vollständig zu verzichten hatte.

Die politische Lage in der Mitte des 15. Jahrhunderts

Im 15. Jahrhundert war die Situation der Abtei äusserst krisenhaft. Wichtige territoriale Bestandteile der äbtlichen Herrschaft waren verloren gegangen, die alten Strukturen mussten neu formiert werden. Noch war dies 1451 kaum angepackt und an die Hand genommen. Im Zuge einer Entwicklung, die fast überall die Emanzipation der im Schatten von Bischofs- und Abtssitzen gewachsenen Städte sah, hatte sich auch die Stadt St. Gallen zunehmend vom Kloster freigemacht und schliesslich ihre Selbstbestimmung und Autonomie erreicht.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts war zudem die Position von Habsburg links des Rheines de facto teilweise zusammengebrochen, eine Tatsache, die auch die neu sich etablierende Hauptmacht, die Eidgenossen, klar erkannte, betrieb sie doch systematisch die fortschreitende Integration dieser Landstriche in ihr Herrschafts- und Bündnissystem. Sorgfältig suchte sie teilweise auch ihre Einflussmöglichkeiten dadurch zu erweitern, dass sie die einzelnen Partner jener Gebiete gegeneinander ausspielte.

Bereits 1415 hatte sich die Stadt St. Gallen von der Reichssteuer losgekauft und die hohe Gerichtsbarkeit in ihrem Territorium erworben, ein Vorgang, der für die Abtei St. Gallen selbst erst später festgestellt und festgehalten werden kann. Das Burg- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus vom 17. August 1451[4] brachte aber in seinem Gefolge indirekt den endgültigen Verzicht des Abtes auf die Oberherrschaft über die Stadt, ein Recht, das 1457 um 7000 Gulden abgegolten wurde. Zwar war bereits 1412 auch die Stadt St. Gallen in ein Burgrecht mit eidgenössischen Orten eingetreten, ein «Ewiger» Bund mit den Eidgenossen kam indes erst am 13. Juni 1454 zustande.[5] Dieser wurde mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz und Glarus geschlossen, nicht hingegen mit Uri und Unterwalden, die dem Vorschlag ihrer Bundespartner heftigen Widerstand entgegensetzten. Gewiss war die Stadt durch diesen Bund vor allem auch bemüht, ihre westlichen Absatzmärkte zu sichern, und sah zudem, damit in der politischen Ideologie und Praxis von der Tradition der Bodenseestädtebünde abrückend, realistisch und gleichzeitig optimistisch dem Lauf der kommenden Dinge entgegen. Für die Stadt bestanden gerade mit Bern schon enge gemeinsame wirtschaftliche Interessen. Trotzdem bedeutete dieser Bund sowenig wie jener der Abtei eine gleichberechtigte Angliederung der Ostschweiz an die Eidgenossenschaft. Es handelte sich bei den neuen Bundesgliedern um Zugewandte Orte mit verminderten Mitbestimmungs- und Mitspracherechten. Abtei und Stadt waren, wie erwähnt, wirklichkeitsbezogen genug zu sehen, dass ihnen vom Reich her nicht genügend Unterstützung und Schutz gewährt werden konnte. Die mächtige Eidgenossenschaft rückte allenthalben vor. Seit der weitgehenden Auflösung der habsburgischen Herrschaft links des Rheines geschah in den Jahren 1450 bis 1460 unter Abt Ulrich Rösch der entscheidende Umbruch in der Abtei St. Gallen, die Umorientierung Richtung Eidgenossenschaft, obwohl gerade dieser Abt sowohl mit dem Papst als auch mit dem Kaiser in engen Beziehungen stand.

Die Schweiz wird häufig als erste und älteste Demokratie Europas bezeichnet, eine Auffassung, die natürlich bloss eingeschränkt vorgetragen werden kann. Gewiss war die genossenschaftliche Idee wesentliches und prägendes Element der frühen Eidgenossenschaft der Urschweiz und Luzerns; durch die Erweiterung der Bünde und den Anschluss neuer Orte, Städte und Länder, erhielt dieses Ideal jedoch eine differenziertere Ausprägung. Gerade die Bürger der Städte besassen zwar ein traditionelles Freiheitsstreben und -potential, hatten aber ihre Herrschaft bereits in ein Regierungs- und Verwaltungssystem übergeführt, das ihren Vorstellungen und ihren tatsächlichen

4 Zum Bund von 1451 vgl. Staerkle, Paul: St. Gallen zur Zeit des Eintrittes in den Bund. Kulturhistorischer Querschnitt, in: Ostschweiz, 28.8.1954. – Vgl. auch denselben: Der Bund der Abtei St. Gallen mit der Eidgenossenschaft, SA. Rorschacher Zeitung o.J. – Thürer, Georg: St. Galler Geschichte, 2 Bde., St. Gallen 1953-72. – Holenstein, Th[omas]: Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den st. gallischen Stiftslanden und im Toggenburg beim Ausgange des Mittelalters, St. Gallen 1934 (74. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen).

5 Zur Entwicklung der Stadt St. Gallen vgl. jetzt das Standardwerk Ehrenzeller, Ernst: Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1988. Vgl. auch denselben in dieser Publikation.

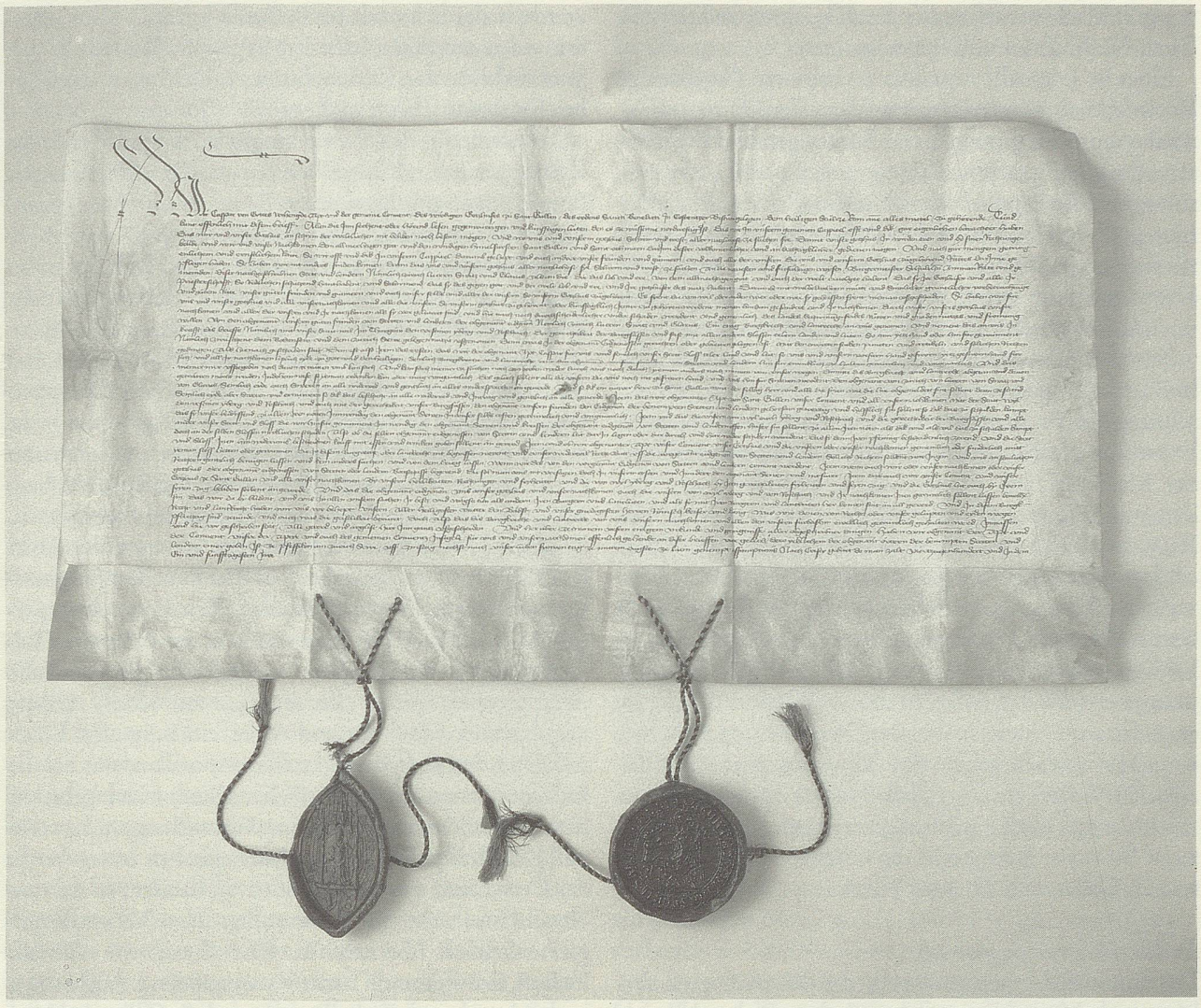

Der Bundesbrief vom 17. August 1451. Original des Staatsarchivs Zürich, Urkunde CI 637.

Verhältnissen und Bedürfnissen entsprach. So wurden durch die Städte, mit unterschiedlichen inneren Verfassungen, auch die je besonderen Vorstellungen eingebracht in den eidgenössischen Bund. Gleichzeitig erfreuten sich die einzelnen Orte relativer Selbständigkeit. Es gab zwar die Tagsatzung als Gemeinsamkeit stiftendes Organ, das die allgemeinen, übergeordneten Aufgaben und Probleme zu bewältigen hatte, dagegen blieb man in der eigenen inneren Politik relativ unbehelligt und selbständig. Dabei kann keinesfalls von den eidgenössischen Strukturen des 19. Jahrhunderts ausgegangen werden. Vielmehr bestanden noch zahlreiche feudale Relikte weiter, Kleinstaaten, Kleinherrschaften, Adelsherrschaften, Kleinstädte, geistliche Territorien usw. Nie ist es bis zur Französischen Revolution zu einer vollständigen Vereinheitlichung des bunten Bildes der Alten Eidgenossenschaft gekommen. Da gab es unter dem Titel Eidgenossenschaft nicht nur vollwertige Orte, Zugewandte, Untertanengebiete[6] einzelner Orte und Gemeine Herrschaften, sondern auch etwa Klosterherrschaften, kleine Adelsgebiete mit gewissen staatlichen Funktionen. Zudem hatte sich schon früh der noch bestehende Adel allmählich in die neuen Strukturen integriert. In den Städten bildete sich ein neues, aus unterschiedlichen Schichten zusammengewachsenes Patriziat heraus, das die Macht teilweise monopolisierte; Bern und Solothurn seien hier bloss als Beispiele genannt.

Gleichzeitig war die Eidgenossenschaft nicht nur ein begehrtes Soldatenreservoir der grossen Mächte Europas, sondern stand zudem auch immer wieder, durch ihre Lage mitten in Europa, im Zentrum von Konflikten und im Zentrum der Interessen dieser Mächte. Häufig waren es zudem einzelne Orte, die ihren eigenen Machtinteres-

6 Vgl. zur ganzen Problematik die wichtige ältere Arbeit: Oechsli, Wilhelm: Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XIII, 1888, S. 1-497, bes. S. 248-286.

sen und Machtvorstellungen durch konkrete militärische Taten Nachhalt zu verschaffen suchten.

Eines ist jedenfalls trotzdem zu betonen: Gegenseitige Rücksichtnahme war immer wieder erforderlich, immer wieder wurde in gemeinsamen Beratungen und Beschlüssen eine allen genehme Lösung gesucht und auch meistens gefunden, und so wurden schliesslich der Föderalismus und der Kompromiss zu Wesensmerkmalen eidgenössischer politischer Praxis, einer Praxis, die nicht immer gradlinig verlief, sondern oft mit umfangreichen und substanzfordernden Umwegen verbunden war.

Zunehmend beschränkte man sich seit dem 16. Jahrhundert auf die eigene territoriale Kleinheit, musste schmerzlich zur Kenntnis nehmen, dass eine unbegrenzte Expansion nicht möglich war, dies vor allem als Ergebnis der Mailänderzüge, weniger der Burgunderkriege. Das Zentrum Europas wurde immer enger, immer mehr Raum war politisch definitiv in Besitz genommen, schon eindeutig festgelegt. Zu Beginn der Neuzeit stehen wir vor einer Erstarrung der politischen Strukturen und auch der territorialen Grenzen der Eidgenossenschaft, vor dem Faktum einer Grenzfestlegung, die über Jahrhunderte massgebend bleiben sollte. In diesem Zusammenhang ist etwa daran zu erinnern, dass die Grenzziehung zwischen dem Hochgerichtsgebiet des Thurgaus und dem der Abtei St.Gallen bis ins 15. Jahrhundert zurückgeht, am 1. Februar 1501 in einem Vertrag streng geregelt wurde und sogar bis heute recht exakt die Grenze der beiden Kantone St.Gallen und Thurgau bildet.

Der Bund der Abtei von 1451

Das Bundesdokument von 1451 ist auf den 17. August, also kurz nach Mariä Himmelfahrt, datiert. Es handelt sich inhaltlich um ein Bündnis, das von Abt Kaspar von Breitenlandenberg (1442-1463) und dem Konvent von St.Gallen mit den vier Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus abgeschlossen wurde. Unter das Territorium des Gotteshauses werden das stiftische Gebiet zwischen Bodensee und Zürichsee, die Stadt Wil und die Festen Iberg und Rorschach subsumiert. Man hat das Dokument in sechs Punkte unterteilt, die Ziffern kommen aber in der Urkunde selber nicht vor. Klar wird der Gedanke der Schutzherrschaft der vier Orte über die Klöster ausgesprochen. Der entscheidende Passus bringt dann den Hinweis auf das «ewig burgrecht und landrecht», das auch die Stadt Wil «im Thurgau», die Festen Iberg und Rorschach einschliesse. Im einzelnen werden dann die Punkte spezifiziert.[7]

Das Pergamentstück liegt als Originalurkunde S 1 B 1 bis heute im Stiftsarchiv St.Gallen; das Siegel ist zerbrochen, ein Faktum, das gewiss kein Zufall ist, aber nicht genau erklärt werden kann. Es liegt dort auch ein Vidimus des Dokumentes, mit Signatur S 1 B 2, das am 29. Januar 1571 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich für Abt Otmar Kunz von St.Gallen ausgestellt wurde, in der Zeit nach der Reformation also. Die Gegenurkunden mit den erhaltenen Siegeln finden sich in den Staatsarchiven von Zürich, Luzern und Schwyz, das Glarner Exemplar scheint nicht erhalten zu sein.

Auffallend ist, dass darauf hingewiesen wird, dass lange Überlegungen und Vorverhandlungen dem Abschluss des Bundes vorausgegangen seien. Es ist im Grunde genommen überraschend, dass gerade Kaspar von Breitenlandenberg diesen Bund schloss, der doch kaum so ganz an die Zukunft der Abtei glaubte. Vielleicht war der Bund auch eine Flucht nach vorn. Abt Kaspar hat nämlich in der Folge versucht, die klösterlichen Rechte und die Abtei in die Verfügung der Stadt St.Gallen zu geben und sie ihr gar zu veräussern, was die Eidgenossen nicht zuletzt aus politischen Gründen verhindern mussten und zu verhindern wussten. Kaspar von Breitenlandenberg war gewiss kein besonders enger Freund der Eidgenossen. Er sah sich wohl durch die damalige Situation der Abtei zu einer Annäherung und einem Bund mit den Eidgenossen gezwungen. Es war nämlich die Zeit eines schwerwiegenden Konfliktes. Seit 1442 wurde in der Frage der Huldigung der Stadtsanktgaller an den Abt gestritten; die Angelegenheit spitzte sich seit 1450 zu. Schon Anfang 1443 hatten beide, Stadt und Abtei, ein Burg- und Landrecht mit den Eidgenossen schliessen wollen, was für die Eidgenossen natürlich Verpflichtungen mit sich gebracht hätte, vor allem auch jene, eine Vermittlung zu bewerkstelligen. Ihre politischen und strategischen Interessen in der Ostschweiz waren tatsächlich vorhanden, so dass sie, obwohl vielleicht nur widerwillig, diese Vermittleraufgabe wirklich übernahmen. Die Boten von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus waren auf den 1. August 1451 in der Angelegenheit des Bundes nach St.Gallen bestellt.

Das Bündnis kam in Pfäffikon am Zürichsee, im Schloss des Klosters Einsiedeln, zustande. Dies wiederum würde darauf hindeuten, dass der Einsiedler Abt Franz von Rechberg eine Funktion in dieser Angelegenheit hatte, wie P. Christoph Hartmanns «Annales Heremi» (1612) es berichten. Auffallend ist die wichtige Rolle Zürichs, welches die Urkunde ausstellt, in der Wir-Form spricht und gewöhnlich die übrigen drei Orte nur dazunimmt. Als Vertreter der Orte waren anwesend bei diesem Akt der Zürcher Stadtschreiber Rudolf von Cham, der Zürcher Ratsherr Effinger, der Luzerner Stadtschreiber Eglolf Etterli, Altammann Ulrich Wagner von

7 Wartmann, Hermann (u.a.): Urkundenbuch der Abtei St.Gallen, Bd. 6, St. Gallen 1955, Nr. 5291, S. 303-305. Die Originale in Schwyz, Luzern und Zürich tragen die Signaturen Urkunden Nr. 511, URK 78/1409, CI 637. – Vgl. auch Druck und Kommentar bei von Ah, Jos[eph] Ig[naz]: Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen 1291-1513, Einsiedeln 1891, S. 109-114. – Staerkle, Paul: Der Bund der Abtei St.Gallen mit der Eidgenossenschaft, SA. Rorschacher Zeitung o.J. – Derselbe: St.Gallen zur Zeit des Eintrittes in den Bund, SA. Ostschweiz, 28.8.1954. – Abbildung bei Vogler, Werner: Kostbarkeiten aus dem Stiftsarchiv, St.Gallen 1987, S. 50-51.

Schwyz und Jost Tschudi von Glarus. Möglicherweise war Konrad Schwend, der Zürcher Bürgermeister und Schwager von Abt Kaspar, ebenfalls an der Vermittlung beteiligt. Es ist vielleicht doch kein Zufall, dass der Bund mit der Stadt St.Gallen erst drei Jahre später zustandekam, stach den Eidgenossen doch die Bedeutung der Abtei mit ihrem weiten Territorium gewiss besonders in die Augen. Zudem wollte man den eidgenössischen Bund zunächst nicht mit einem weiteren Städtebund und Städteort vergrössern.

Es ist klar, und dies wird auch ausdrücklich erwähnt, dass Abt und Konvent um dieses Bündnis angehalten hatten. Im Hintergrund oder vielleicht gar im Vordergrund stand auch der Gedanke, dass die Klöster ihren materiellen und ihren personellen Besitzstand wahren mussten; die Abtei wollte der Erosion der Untertanenschaft durch Übernahme des Bürgerrechts der Stadt St.Gallen oder Abwanderung ins Appenzellerland Einhalt gebieten. Gewiss war der Bund als Gegenmassnahme angesichts der gefährdeten Stellung der Abtei in der neuen Situation und angesichts der zunehmenden Aushöhlung der alten rechtlichen Verhältnisse und Untertanenschaften gedacht. Die Ablösung Appenzells vom Klosterstaat hatte auch das Resultat zur Folge, dass die klösterliche Finanzsituation sich zuspitzte, da viele Abgaben ausfielen. Bezeichnend ist das Detail, dass der Abt sogar Mitra und Stab versetzen musste und dass er, wie Paul Staerkle schreibt, etwa bei einer Tagung den Hafer für die Pferde von der Stadt St.Gallen erbetteln musste. Dies war ohne Zweifel auch der Hintergrund für eine gewisse Resignation und Mutlosigkeit Abt Kaspar von Breitenlandenbergs. Mit dem erwogenen Verkauf der weltlichen Rechte der Abtei wollte er in der Folge ihre Weiterexistenz finanziell auf eine bessere Grundlage stellen.

Im einzelnen ging es in dem vom äbtlichen Schreiber Johannes Hechinger, einem gebürtigen Rheinfeldner, geschriebenen Bundesbrief um folgende Artikel:

Erstens. Der Abt muss sich in einem Eid zu Gott und seinen Heiligen verpflichten, das Burg- und Landrecht treu zu halten und nichts zu unternehmen, was diesem widersprechen könnte. Das gleiche gilt auch für die Untertanen, die dieses Bündnis zu beschwören hatten. Das Bündnis soll nach jeder neuen Abtwahl vom Kloster und auch von den Untertanen erneuert werden.

Zweitens. Der Abt hat im Kriegsfall mit seinen Schlössern den Vier Orten zu helfen, und zwar innerhalb von Zürichsee und Bodensee zu seinen eigenen Lasten und Kosten. Wil – die Burgen Iberg und Rorschach sollen offene Häuser der Eidgenossen sein – kann auch mit einer Besatzung belegt werden. Immerhin geht der Unterhalt auf die Kosten der Bündnisorte.

Der dritte Punkt enthält den sogenannten Richterartikel. Zu Schiedsrichtern in strittigen Angelegenheiten werden die Vier Orte bestimmt. Eine weitere Appellation ist dem Abt nicht möglich. Er kann auch nicht in Kriegshandlungen eintreten, wenn ihm dies von den Verbündeten nicht erlaubt wird.

Viertens. Die Vier Orte unterstützen den Abt mit Gesandtschaften, aber nur bei Angelegenheiten innerhalb der beiden Seen, und zwar auf Kosten des Abtes selbst.

Fünftens garantieren die Vier Schirmorte die Rechte des Klosters sowie jene der Stadt Wil, der Schlösser Iberg und Rorschach wie auch die bisherigen und bestehenden Freiheiten und Rechte der Gotteshausleute, wobei besonders deren Recht der Freizügigkeit hervorgehoben wird.

Im sechsten Punkt behält sich der Abt ausdrücklich das Recht vor, die eidesmässig eingegangenen geistlichen Verpflichtungen gegenüber dem Papst sowie die eingegangenen Eide gegenüber dem Kaiser einzuhalten.

Klar ergeben sich in einem Vergleich mit dem Stadtsanktgaller Bund vom 13. Juni 1454 die Unterschiede. Die Stadt konnte kein freies Bündnisrecht mehr beanspruchen. Die Stadt war zudem angehalten, bei Zwisten innerhalb der Eidgenossenschaft mitzuvermitteln und allenfalls beim Scheitern der Vermittlung sich zur Mehrheit zu schlagen. Dies galt für den Abt nicht, so konnte er in Konfliktsituationen der folgenden Jahrhunderte, etwa im Bauern- und im Ersten Villmergerkrieg (1653 bzw. 1656), neutral bleiben. Hingegen konnte die Stadt, im Einvernehmen mit den sechs Bündnisorten, den Vertrag revidieren; eine solche Klausel stand im Bund mit der Abtei nicht verzeichnet.

Auf jeden Fall muss darauf hingewiesen werden, dass es ein ungleiches Bündnis war, dass der Schutz- und Schirmsuchende in bittstellender und untergeordneter Position war. Es war tatsächlich der Anfang einer gewissen Defacto-Unterstellung der Abtei unter die Verfügungsgewalt der Eidgenossen.

Der Vertrag und Bund von 1451 kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern er muss vielmehr historisch immer im Zusammenhang und im Vergleich mit dem Hauptmannschaftsvertrag von 1479 und mit dessen Erläuterung von 1490 gesehen werden. Dies war das Bundesgeflecht, und in diesem Rahmen standen die Bundesverpflichtungen, die der Abt zu erfüllen hatte; dies war

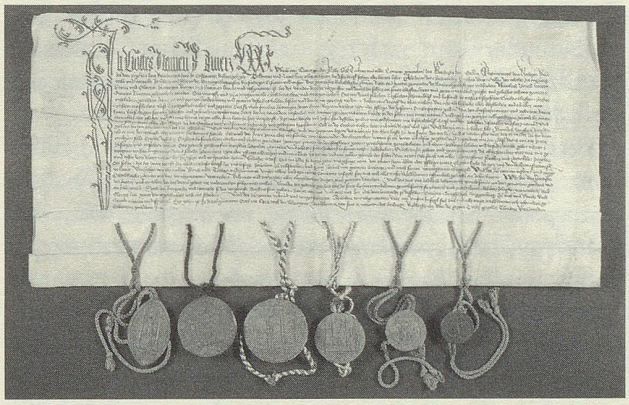

Hauptmannschaftsvertrag vom 8. November 1479. Stiftsarchiv St.Gallen, Urkunde S2 B3.

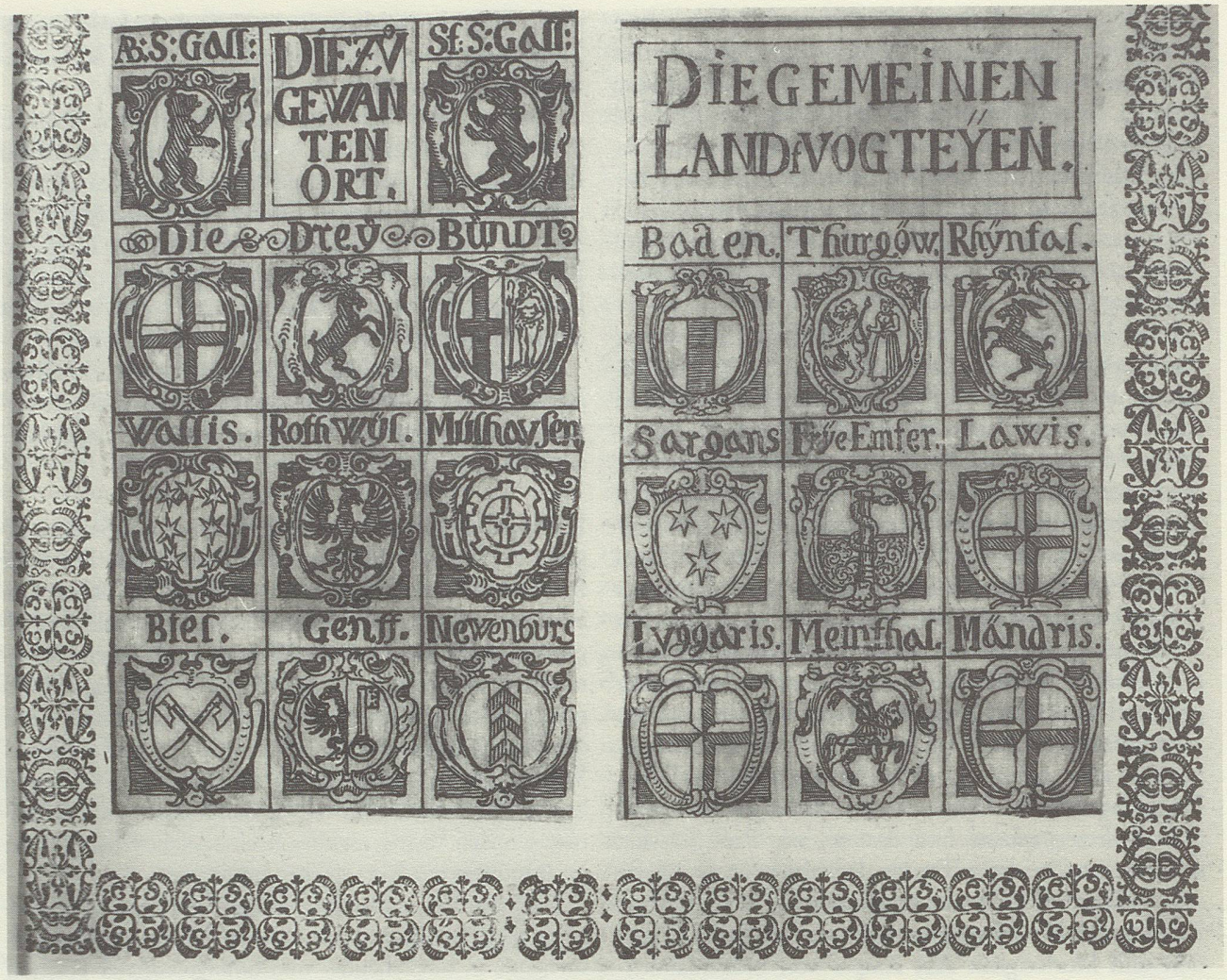

«Die Zugewanten Ort» und «Die Gemeinen LandtVogteyen». Stich, eingeklebt in das sogenannte Bündnisbuch. Stiftsarchiv St.Gallen, Band 127.

auch die vertrags- und verfassungsmässige Grundlage der Stellung der Abtei als Zugewandter Ort der Eidgenossen, die für die Zukunft und für die nächsten Jahrhunderte bis zur Französischen Revolution Gültigkeit bewahren sollte. Auf dieser Grundlage hat die Abtei den Rorschacher Klosterbruch von 1489 und auch die vielfältigen Schwierigkeiten der Reformationszeit politisch überstanden. Auch für die Zukunft blieb die Abtei – noch ausgeprägter und umfassender dann nach 1530 – ein staatliches Gebilde, ein geistliches Fürstentum, wie es die Eidgenossenschaft nur ausnahmsweise sah.

Dabei muss davon ausgegangen werden, dass die Tendenz der politischen Entwicklung noch nicht ganz eindeutig, die Situation zunächst noch offen war, dass manchmal und noch lange an eine Wiedererwerbung der habsburgischen Rechte in der Ostschweiz gedacht wurde, dass von seiten der Repräsentanten der habsburgisch-österreichischen Macht entsprechende Versuche unternommen wurden und teils gleichzeitig auch einzelne eidgenössische Orte sich einer eigenen Aussenpolitik beflissen, dass etwa Zürich die Verbindungen und Kontakte zu Habsburg-Österreich lange nicht aufgab und sie auch tatsächlich ausnützte. Die «Ewige Richtung» von 1474 war in Tat und Wahrheit nur eine Etappe. Sie wollte die Dynamik der Geschichte nicht behindern, auch für Österreich sollte sie ursprünglich nur einen Halt bei der Einforderung seiner alten Rechte links des Rheines bedeuten.

Die Auswirkungen des Bundes von 1451

In einem gewissen Sinn kann der Bund von 1451 von der äbtlichen Position her als Beginn des Protektorats der Eidgenossen über das Kloster interpretiert werden. Die Eidgenossen verpflichteten sich darin zu geringen Leistungen, während der Abt Städte und Schlösser seines Gebietes den Bündnispartnern offenhalten musste. Gewiss war es künftig Aufgabe der Vier Orte, das Gotteshaus in seinen Rechten und Freiheiten zu schützen und ihren Schirm auch den Untertanen angedeihen zu lassen. Ihr Schutz betraf auch die Stadt Wil, die Schlösser Iberg und Rorschach. Der Bund wurde in einer Zeit geschlossen, als das Toggenburg – erst 1468 sanktgallisch geworden – noch nicht zum Gotteshaus gehörte.

Der Bund von 1451[8] kann indes, wie erwähnt, nicht gesehen werden ohne den knapp dreissig Jahre später, 1479, abgeschlossenen Hauptmannschaftsvertrag[9] mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus sowie den dazugehörigen Erläuterungen von 1490[10]. Nach diesem Vertrag zog in einem Zweijahresturnus ein Vertreter der Vier Orte nach Wil, um den Schutz des Klosters St. Gallen praktisch zu gewährleisten. Des weitern hatte er den Abt auch in seinen Regierungsgeschäften zu unterstützen, offenbar ganz im Sinne des weltlichen Kirchenregimentes der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft. Er nahm zudem in allen Malefizfällen am Gericht teil und hatte die Abtei ausserdem juristisch zu beraten. Gleichzeitig oblag ihm eine allgemeine Vermittlerfunktion bei Streitigkeiten, die er in der Folge oftmals wahrnehmen sollte. Mit diesen Bestimmungen war aber die Gefahr gewachsen, dass die Abtei St. Gallen bloss noch den Status einer Gemeinen Herrschaft innehatte. Dank der Politik Abt Ulrich Röschs und seiner Leistungen ist es indes in der Tat nicht dazu gekommen. Gewiss wurde der Vertrag von 1479 nach dem Rorschacher Klosterbruch von 1489 noch zugunsten der vier Bündnisorte abgeändert. In einem Vertrag von 1490 wurde dem Vierortehauptmann zusätzlich zugebilligt, dass er die Hälfte der eingezogenen Bussen in seinen Sack legen konnte. Damit war den Vier Orten ein starkes Instrument in die Hand gegeben, die Politik der Abtei unter enger Kontrolle zu halten. Ohne Zweifel war es bei diesen drei Verträgen, 1451, 1479 und 1490, geopolitisch einer der Haupthintergedanken der Orte, die Ostflanke der Eidgenossenschaft möglichst gut politisch, verfassungsmässig und strategisch abzusichern.

Chronologisch gesehen folgten dem Bund der Abtei von 1451 und jenem der Stadt von 1454 die Eroberung des Thurgaus im Jahre 1460 und schliesslich die Eingliederung des Rheintals in die Eidgenossenschaft im Jahre 1490, also vor gut 500 Jahren. Schon 1483 war zudem durch Kauf das Sarganserland an die Eidgenossenschaft übergegangen und Gemeine Herrschaft der sieben alten Orte geworden.

In der Folge mussten von der Abtei nach dem Ableben des Klostervorstehers, des Monarchen und Staatsoberhauptes des geistlichen Territoriums, nicht nur jeweils die Reichsregalien neu eingeholt, sondern auch der eidgenössische Bund neu beschworen werden. Dieser Vorgang fand oft in Mariaberg bei Rorschach statt. Es geschah dies in feierlichem Zeremoniell, mit dem Evangelium und der Bündnisurkunde von 1451, die jeweils vorgelesen wurde. An diese Bundesbeschwörung schloss sich die Huldigung der Untertanen des Rorschacher Amtes an.

Durch den Richterartikel erhielten die Eidgenossen die Kompetenz, in Streitigkeiten zwischen dem Abt und den Untertanen zu vermitteln. Angesichts der Auseinandersetzungen um die leibherrliche und soziale Stellung der abhängigen Bevölkerung sollte dieser Artikel für die Zukunft grosse Bedeutung haben. Tatsächlich haben die Eidgenossen in der Folge immer wieder zugunsten der Abtei gegen die Untertanen Stellung genommen. Aus Gründen der Sicherung und Stabilisierung ihres politischen Systems, das in sich ein relatives Gleichgewicht besass, konnten sie es nicht dulden, dass den Untertanen eine über die bereits bestehenden Rechte hinausgehende Erweiterung ihrer persönlichen Stellung und Privilegien zugesprochen wurde. Gewiss wäre dies für das eidgenössische Bündnis und Territorialsystem politisch von verheerender Wirkung gewesen, beruhte es doch in der Folge bei den harten Gegensätzen, nicht zuletzt bedingt durch den konfessionellen Unterschied, wesentlich auf gemeinsamen Aufgaben, wie der Verwaltung der Gemeinen Herrschaften, welche die regierenden eidgenössischen Städte- und Länderorte während der nächsten zweihundert Jahre immer wieder zusammenbanden. Dabei muss betont werden, dass nach dem ursprünglichen Wortlaut der Urkunde eigentlich die Rede war von Streitigkeiten zwischen dem Kloster und Institutionen, die nicht im Bündnis eingeschlossen waren. An ihre Stelle traten aber in der Folge tatsächlich die Untertanen. Die Eidgenossen schützten den Abt etwa, indem sie in der Frage des Pfalzgerichtes und der Lehen, die Stadtbürger von der Abtei besassen, intervenierten und es verhinderten, dass die Stadt an den Kaiser appellierte. Man wollte sich faktisch möglichst vollständig vom Reich trennen. In anderen Fragen musste der Abt scheitern, hatte er doch darauf tendiert, auch Mitglied des thurgauischen Landgerichts zu werden. Dies wurde ihm auch nach dem Schwabenkrieg, trotz seiner anerkannten Anstrengungen und Leistungen in dieser Auseinandersetzung, nicht zugestanden.

Das 15. Jahrhundert war eine Periode grosser wirtschaftlicher Probleme. Deshalb konnte der Fremdendienst, der vor allem auch aus dem Gesichtswinkel der Arbeitslosigkeit auf dem Land interpretiert werden muss, eine solche Bedeutung gewinnen. Natürlich war es in den Städten angesichts der grösseren Produktions- und Konsumkapazitäten einfacher, die Arbeitslosigkeit einzudämmen und den Solddienst zurückzudrängen. Wirtschaftliche Faktoren wurden gewiss immer wieder auch in die politischen Entscheidungen der eidgenössischen Tagsatzung einbezogen, und ihnen musste immer wieder Rechnung getragen werden.

Eine schwere Krise des Zusammenlebens von Stift und Stadt brachte im Jahre 1489 der Klosterbruch von Rorschach. Noch wollte es die Stadt nicht dulden, dass das uralte Kloster, Quelle von Erwerb und Reichtum auch vieler Stadtbürger, die Mauern der Stadt verlassen und sich in Rorschach neu etablieren sollte. Die Appenzeller

8 Vgl. auch Cavelti, L[eo]: Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der alten Landschaft, Gossau 1914.

9 Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, hg. auf Anordnung der Bundesbehörden, Zürich u.a. 1856 ff. Zur Stelle: Bd. 3/1, S. 672-673.

10 Eidgenössische Abschiede, Bd. 3/1, S. 350-351.

Landleute und die Rheintaler verbündeten sich mit den Stadtsanktgallern und zerstörten gewaltsam den begonnenen Bau. Die Stadt St.Gallen suchte sich in dieser Angelegenheit mit allen Mitteln durchzusetzen. Die Eidgenossen nahmen, aus ihrer Sicht folgerichtig, im wesentlichen Stellung für Abt Ulrich Rösch. Gegen Revolutionäre musste man gemäss der eigenen Doktrin dem Recht entsprechend vorgehen, eine entsprechende Position wahren, auch wenn es dann in der Folge zu Renitenz und Ablehnung gegen Abt Ulrichs Schadenersatzforderungen an die Stadt kam. Aufrührerische Untertanen wurden von den Eidgenossen nicht geschätzt; man wollte die bestehenden Verhältnisse, die auf uraltes Recht gestützten Zustände nicht durch Instabilität und eine unsichere Ordnung ersetzt wissen.

Die Stadt St. Gallen hatte sich bereits 1489/90, ermuntert durch das zögernde Eingreifen der eidgenössischen Bundestruppen, dazu entschlossen, den Rechtsspruch über die geschehenen Taten zu umgehen.[11] Indes mussten sich die Städter, als die eidgenössischen Truppen anrückten, ergeben und dem Urteil unterziehen. Dieser Landfriedensbruch kam im Grunde genommen den Eidgenossen gelegen, da nun die Orte klar gegen die Stadt St.Gallen entscheiden konnten, wenn auch Abt Ulrich Rösch seinen Anteil an den Folgen des Klosterbruchs ebenfalls zu tragen hatte und die klösterliche Residenz und das Kloster in der Stadt belassen musste. Nichtsdestoweniger bedeuteten der Ausgang des Rorschacher Klosterbruchs und die Erledigung dieser Rebellion einen gewaltigen Prestigegewinn für Abt Ulrich Rösch und die Abtei.

Ohne Zweifel konnte die Abtei manche Vorteile aus dem Bündnis ziehen. 1456/1457 machten die Eidgenossen den Verkauf der äbtlichen Vogteirechte an die Stadt St.Gallen rückgängig und ermöglichten dem Kloster somit die politische Weiterexistenz. Sie unterstützten in der Folge Abt Ulrich Rösch gegen die Stadt, gegen die Appenzeller und die aufständischen Untertanen, ganz im Sinne der Erhaltung der hergebrachten, etablierten Ordnung und Rechte. Später mussten sie gegen Abt Gotthard Giel (1491-1504) wegen seines Nepotismus eingreifen. Im weiteren Verlauf der Zeit, kurz vor der Reformation, unterstützten sie die Herrschaft der Abtei auch mehrfach im Kampf gegen die Begehren der bäuerlichen Untertanen. All diese Initiativen bilden keine überraschenden Entscheidungsmuster und Reaktionen, sondern sind vielmehr ganz im Sinne der alten konservativen, bewahrenden, antirevolutionären eidgenössischen Bundespolitik zu sehen.

Die Reformation brachte eine Spaltung innerhalb der St.Galler Schirmorte, Zürich wurde ganz und Glarus teilweise reformiert, Schwyz und Luzern blieben katholisch. Zürich wollte in seinem Expansionsstreben die Ostschweiz in seine Untertanenschaft integrieren, wobei die Abtei St.Gallen trotz den energischen Bestrebungen des damaligen Zürcher Vierortehauptmanns Jakob Frei – fast durch blossen Zufall – jedoch überlebte. Infolge des Sieges der Katholiken im Zweiten Kappelerkrieg überstand der Klosterstaat tatsächlich die Reformation. Wiederholt versuchte Zürich auch später noch, seine Position unter den vier Schirmorten allenthalben, auf Kosten der andern Bündnispartner, zu stärken und sich als Vorort zu gebärden und entsprechend zu wirken. Aufgrund der veränderten Umstände musste das gegenseitige Verhältnis von Kloster und Stadt neu geregelt werden. Dazu kam es 1566.

Weitere wichtige, mit Hilfe der Eidgenossen ausgehandelte Vereinbarungen waren die Rapperswiler Schiedssprüche der Schirmorte vom Jahre 1525 betreffend das Unteramt (Wiler Amt) und das Oberamt der Alten Landschaft sowie der ebenfalls in Rapperswil ausgehandelte eidgenössische Schiedsspruch von 1559, der die Rechte und Pflichten der Untertanen im Oberamt neu fixierte.[12]

Gewiss hätte die Geschichte der Abtei in vielem auch anders ausgehen können. Vieles war im 15. Jahrhundert noch offen, und die reale Geschichte kann nur aus der Distanz der Gegenwart als folgerichtig und konsequent bezeichnet werden. Ernsthaft überlegte man sich 1489 – Abt Ulrich war damals ein durch lange Krankheit gezeichneter Mann –, die Alte Landschaft politisch den Eidgenossen als Herrschaftsgebiet zu überlassen. Eine andere Initiative führte in die Richtung, auch Uri, Unterwalden und Zug in die Schirmherrschaft einzubeziehen, ein Versuch von Abt Ulrich Rösch, der schliesslich scheiterte bzw. im Sand verlief.

St.Galler Kriegsdienste im Rahmen des eidgenössischen Bündnisses

Staatspolitisch und verfassungsrechtlich entscheidend war im Text des Bundesbriefes nicht bloss der Richterartikel, von Bedeutung für die Zukunft war zudem der sogenannte «Waffendienstartikel» (Paul Staerkle), unter welchem Titel in der Folge immer wieder stiftsanktgallische Untertanen in eidgenössische Kriegsdienste ziehen mussten. Zwar waren die Zugewandten Orte nur in einem beschränkten Umfang mit Kriegslasten und andern gemeinsamen Aufgaben beladen, doch bereits im Jahre 1460 wurde die Hilfeleistung Wirklichkeit, als die Zürcher die St.Galler im Kampf gegen Herzog Sigismund

11 Zum Klosterbruch gilt immer noch die umfassende Darstellung von Ehrenzeller, Wilhelm: St.Gallen im Zeitalter des Klosterbruchs und des St.Galler Kriegs. Von der Einsetzung Ulrich Röschs als Pfleger bis zum Schwabenkrieg 1458-1500, St.Gallen 1938. – Vgl. auch von demselben: Kloster und Stadt St.Gallen im Spätmittelalter. Von der Blütezeit des Klosters bis zur Einsetzung Ulrich Röschs als Pfleger 1458, St.Gallen 1931. – Häne, Johannes: Der Klosterbruch in Rorschach und der St.Galler Krieg 1489-1490, Diss. phil. Zürich, St.Gallen 1895. – Derselbe: Der Auflauf zu St.Gallen im Jahre 1491, St.Gallen 1895.

12 Müller, Walter: Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen. Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St.Gallen, Zweite Reihe, 1. Band: Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft, Aarau 1974, S. 153-252 und 292-308.

von Österreich beanspruchen mussten. In den 1470er Jahren kämpften Untertanen des Abtes in Héricourt, aber auch in Grandson in der Schlacht gegen Karl den Kühnen.[13] Nach Murten gelangten sie jedoch wegen verspäteter Mahnung erst allzu kurz vor der Schlacht, so dass sie nicht mehr zum Einsatz kamen. 1478 waren sie aber in Nancy wieder dabei. Im Schwabenkrieg rückte am 11. April 1499 die äbtische Mannschaft von Wil her aus und stürzte sich bei Schwaderloh mit den übrigen Eidgenossen in die Schlacht. Die Mannschaft des Oberamtes bewachte in der gleichen Zeit das Seeufer von Rorschach bis Arbon. 400 Gotteshausleute waren siegreich an der Schlacht von Frastanz beteiligt, weitere 400 überquerten den Rhein bei Oberriet unter der Leitung der beiden Hans und Rudolf Giel von Glattburg. Es war kein lustiges Handwerk, das Kriegshandwerk; so begreifen wir den Seufzer im Stadtbuch von Wil vom 22. September 1499 anlässlich des Friedens der Eidgenossen mit Kaiser Maximilian: «Got si ain Lob».

Die heftigen Konflikte zwischen Frankreich und Habsburg um das Herzogtum Mailand stellten eine weitere Etappe kriegerischer Auseinandersetzungen der Eidgenossen und militärischer Involvierung von Gotteshausleuten dar. 1503 zogen die Fürstenländer über die Alpen, um Bellinzona zu verteidigen. 1507 ging es um Genua, 1510 nach Chiasso. In den folgenden Zügen wurde 1512 der sanktgallische Einsatz mit der Verleihung eines Juliusbanners belohnt.[14] Schon ein Jahr später, 1513, zogen zwei Fähnlein nach Novara. Ein neues Truppenaufgebot traf bereits im Mai 1515 ein. Der Abt von St.Gallen sollte 100 Mann zur Verfügung stellen zum ersten Zug nach Mailand und Alessandria, weitere 200 Mann, verstärkt durch neue 600, für die folgenden Züge. Es kam zur blutigsten Schlacht der Schweizergeschichte, Marignano, wo mehr als 40 St.Galler fielen. Gewiss waren die St.Galler Hilfeleistungen nicht die entscheidendsten, aber es zeigt sich doch die enge Verbundenheit St.Gallens mit den eidgenössischen Partnern. Bei den Aufgeboten zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte der Abt gewöhnlich halb soviele Soldaten zu stellen wie ein Vollmitglied der Eidgenossenschaft; bei grösseren Heeresaufgeboten entsandte er, wie Appenzell oder die Vogtei Baden, 100 bis 150 Mann. In ganz kritischen Fällen wurde das Kontingent bis auf 1000 Mann, ungefähr jenes eines mittelgrossen Ortes, erhöht. Dazu kamen noch die Toggenburger, die unter einem eigenen Banner kämpften.

Nur allzu gerne wäre die Abtei im 16. Jahrhundert Vollmitglied der Eidgenossenschaft geworden; dieses Begehren jedoch wurde nach 1500 konsequent abgelehnt. Immerhin wurde sie seit 1503 regelmässig zur Tagsatzung eingeladen, wobei St.Gallen sich normalerweise mit der Präsenz an der Jahrrechnungstagsatzung in Baden begnügte. Besonders achtete man darauf, dass, wenn die Stadt an der Tagsatzung anwesend war, dieser auch ein Vertreter der Abtei St.Gallen beiwohnte.

Nach der Reformation

Nach den Rapperswiler Schiedssprüchen von 1525 und 1559 trat eine lange Pause gerichtlicher Entscheidungen durch die eidgenössischen Schirmorte ein. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts kamen diese Kompetenzen und Befugnisse der Vier Orte in den Auseinandersetzungen um die Freiheit und Ablösung der Leibeigenschaft der Untertanen wieder zum Zuge und zur Aktualität. Gewiss können wir die geistliche Herrschaft der Abtei nicht aus der heutigen Situation betrachten und beurteilen, wir müssen sie vielmehr aus den damaligen Voraussetzungen und Gegebenheiten erklären und zu verstehen suchen. Es handelte sich um eine Herrschaftsform, teilweise beruhend auf den Leistungen von Ulrich Rösch, die in ihren politischen Mitteln und Instrumenten der Verwaltung und der Politik durchaus im Rahmen der Zeit lag und in ihrer barocken Reglementiererei und den genauen Vorschriften nicht aus der heutigen Zeit, sondern primär aus dem damaligen Kontext zu erklären ist. Vieles aus dem Ancien Régime haben wir heute überwunden; an seine Stelle ist vielleicht eine verfeinerte und raffiniertere Art der Gesetzgebung und des Vorschriftenmachens getreten, die das Zusammenleben einer grossen Anzahl von Menschen möglichst allseits befriedigend regeln soll. Nicht als eine der geringsten Leistungen der Alten Eidgenossenschaft darf es betrachtet werden, dass es ihr insgesamt und auch der äbtlichen Herrschaft St.Gallens gelang, das Übergreifen des Dreissigjährigen Krieges in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf ihre Territorien weitgehend abzuwenden.

Sicher muss die neue Ordnung, die die Eidgenossen seit dem 15. Jahrhundert etablierten, als konservativ, bewahrend beurteilt werden; es sollten die bestehenden Zustände beibehalten, aber auch geltende Rechte geschützt werden. Diese Maximen und ungeschriebenen Verfassungsgrundsätze ermöglichten es auch, dass die Eidgenossenschaft der dreizehn Orte ein inneres Gleichgewicht und eine Stabilität finden konnte, die trotz aller Gegensätze und Opfer einzelner Glieder und der Untertanen doch weit mehr als zweihundert Jahre lang den fast ununterbrochenen Frieden sichern konnten; denken wir als Kontrast in der Umgebung nur an den Dreissigjährigen Krieg und an die Kriege der europäischen Monarchien im 18. Jahrhundert.

13 Vgl. [Dierauer, Johannes:] St.Gallens Antheil an den Burgunderkriegen, St.Gallen 1876 (16. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

14 Martin, Paul: St.Galler Fahnenbuch, St.Gallen 1939, S. 24 ff. (79. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

«Der alte und der neue Prophet des Schweizerbundes». Politisches Gedicht aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Dazu Aquarell auf Pergament mit Darstellung des St.Galler Abtes, begleitet vom Bär. Stiftsarchiv St.Gallen, Band 128.

Es muss zudem betont werden, dass der konfessionelle Graben,[15] der die Eidgenossenschaft spaltete, ein Faktum mit weitreichenden Folgen bildete. Der konfessionelle Gegensatz belastete so auch das Verhältnis St.Gallens zu den Schirmorten. Wie erwähnt, war Zürich ganz und Glarus teilweise reformiert. Allmählich entspannte sich indes die geladene Atmosphäre, das Schirmverhältnis wurde besonders auch unter finanziellen Gesichtspunkten betrachtet. Es kann nicht genug betont werden, dass in akuten Phasen die konfessionelle Trennung eine Quelle des Zwistes war, dass man sich aber auch immer wieder zum Ausgleich finden konnte, sogar bereits im 17. Jahrhundert, als Abt Cölestin Sfondrati (1687-1696), der Mailänder Patriziersohn und nahe Verwandte eines Papstes, bereit war, mit dem reformierten Bern dem Frieden und der Sicherheit zuliebe ein Bündnis einzugehen, das indes de facto nicht realisiert wurde.[16] Zu Beginn des 18. Jahrhunderts eskalierte in der Folge unter verschiedenen unglücklichen Umständen, deren Auslöser auf beiden Seiten standen, auf jener der Abtei St.Gallen und auf jener der Schirmorte, die gespannte Situation zwischen St.Gallen sowie Zürich und Bern. Es kam zum Toggenburgerkrieg. 1712 begann eine sechsjährige Okkupation des stiftsanktgallischen Territoriums durch Zürcher und Berner Truppen.[17] Gewiss kann die Politik des aus Luzern stammenden Abtes Leodegar Bürgisser als nicht besonders kompromissbereit bezeichnet werden. Unter seinem Nachfolger, dem österreichischen Beamtensohn Joseph von Rudolphi (1717-1740), konnte die Situation – mit gewissen politischen Einbussen für die Abtei – bereinigt werden, und es bildete sich in der Folge wieder eine politische Interessengemeinschaft mit den Bündnisorten. Es darf sogar mit Recht behauptet werden, dass die politischen und auch persönlichen Beziehungen mit Zürich im 18. Jahrhundert sehr oft als gut und gar freundschaftlich bezeichnet werden können.

Das gleiche gilt auch für den engsten Nachbarn, die reformierte Stadt St.Gallen. Man sollte sich hüten, immer bloss den Gegensatz zwischen Abtei und Stadt herauszustreichen; die Fakten waren schon lange geschaffen worden; die Stadt war eine freie Republik, zugewandter eidgenössischer Ort eigenen Rechtes. Im 15. Jahrhundert hatte sich diese Entwicklung vollendet und eine staatsrechtliche, rechtsgültige Form gefunden.[18] Natürlich gab es Differenzen, die aber fast immer gütlich oder mindestens mit Vernunft beigelegt werden konnten. Es kann nicht genug betont werden, dass die 1566 vollendete klare und vollständige Trennung von Stadt und Stift für beide Partner mehr Vorteile als Nachteile mit sich brachte, wurden doch die

15 Zum Verlauf der Reformation in St.Gallen vgl. von Watt, Joachim (Vadian): Deutsche historische Schriften, hg. von Ernst Götzinger, 3 Bde., St.Gallen 1875-79. – Kessler, Johannes: Sabbata. Chronik der Jahre 1523-1539, hg. von Ernst Götzinger, 2 Teile, St.Gallen 1866-68 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 5/6 und 7-10). – Sailer, Rudolf: Die Tagebücher [...] aus der Regierungszeit der Äbte Kilian Germann und Diethelm Blarer, hg. von Joseph Müller, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 33/2, 1910, S. 241-549. – Spillmann, Kurt: Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St.Gallen, St.Gallen 1965 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 44).

16 Zur geistig-religiösen Situation vgl. Duft, Johannes: Die Glaubenssorge der Fürstäbte von St.Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Diss. theol. Freiburg i. Ü., Luzern 1944.

17 Zum Toggenburger Krieg vgl. Mantel, Alfred: Über die Veranlassung des Zwölfer oder Zweiten Villmergerkrieges in den Jahren 1706-1722, Diss. phil., Zürich 1909 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 1, H. 3). – Guggenbühl, Gottfried: Zürichs Anteil am Zweiten Villmergerkrieg 1712, Zürich 1912 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 4, H. 1). – Holenstein, Josef: Eidgenössische Politik am Ende des Spanischen Erbfolgekriegs. Die Restitutionsfrage nach 1712 als zentrales Problem, Zermatt 1975. – Buner, Victor: Offizial Johann Georg Schenkli 1654-1728. Der st.gallische Klosterstaat im Spannungsfeld zürich-bernischer Politik während des äbtischen Exils 1712-1718, Diss. phil. Freiburg i. Ü., Rorschach 1974. – Gröbli, Fredy: Ambassador Duluc und der Trücklibund von 1725, Diss. phil., Basel 1975 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 135).

18 Zur staatspolitischen Entwicklung vgl. Duft, Johannes: Die staatsbildende Funktion der Abtei St.Gallen, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 85, 1974, S. 586-597.

«Der fürstliche Abt von St.Gallen und die Stadt St.Gallen». Karte von Gabriel Walser, Pfarrer in Berneck im Rheintal. Nürnberg 1768.

akuten Konfliktpunkte dadurch entschärft und vermindert. Der Kreuzkrieg von 1697 bildet eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt.[19]

Dabei bezogen die Schirmorte aufgrund ihrer Schirmfunktion Abgaben von der Abtei St.Gallen, im 18. Jahrhundert immerhin rund tausend Gulden im Jahr. Die Funktion der Vierortehauptmänner in Wil blieb zwar bestehen, ihre schiedsrichterliche Bedeutung nahm indes seit Mitte des 16. Jahrhunderts ab. Streng achtete man gerade bei Schiedsgerichtssachen auch auf die vollständig gleiche Vertretung der beiden Konfessionen, was aber oft dazu führte, dass ein eigentlicher Schiedsspruch nicht erzielt werden konnte.

Ein einzelnes Datum verdient es, besonders hervorgehoben zu werden, ist es doch symptomatisch für die volle Einbindung St.Gallens in die Eidgenossenschaft: 1647 kam das Wiler Defensionale zustande, gemäss welchem neben den anderen Bündnispartnern auch St.Gallen seiner Stärke entsprechend in das Wehr- und Verteidigungsdispositiv der Eidgenossenschaft eingebunden wurde. Hier erhielt die eidgenössische Neutralität eine vorläufige Formulierung.

Das Defensionale entstand angesichts der Bedrohungen des endenden Dreissigjährigen Krieges und stellte eine Art schweizerischer Wehrverfassung dar. Es ging vor allem um die Verpflichtung der Neutralität sowie um den Grenzschutz, wobei auch die Grenzbesetzungen durch eidgenössische Soldaten geregelt wurden. Tatsächlich konnte man im ganzen 36000 Mann an die Grenzen stellen. 1647 eroberten die Schweden die Stadt Bregenz, und so musste das Defensionale gleich in der Praxis erprobt werden. Es wurden nun erstmals systematisch die Grenzen mit Militär besetzt und befestigt. Die Neutralitätspolitik der Eidgenossen gegenüber den Schweden und den Franzosen hatte sich so bereits in der Praxis zu bewähren.

Zürich hatte durch seinen Vierortehauptmann einen Kriegsrat auf den 8. Januar 1647 nach Wil einberufen.

19 Bührer, Peter: Der Kreuzkrieg in St.Gallen 1697/98, St. Gallen 1951.

Konkret ging es um den Schutz der Grenzregionen des Thurgaus, des Rheintals und des Sarganserlandes. Die Abtei St.Gallen war indes im Kriegsrat nicht direkt vertreten. Das Defensionale zeigt, wie man sich über die Konfessionsgrenze hinweg in gemeinsamer Bedrohung zu gemeinsamem Handeln und Massnahmen zusammenfinden konnte und musste. Indessen vermochte diese Regelung 1656 nicht einen neuen Glaubenskrieg, den Ersten Villmergerkrieg, zu verhindern. Dies war indes auch nicht ihre Aufgabe und ihr Ziel.

Die konfessionelle Spaltung der Eidgenossenschaft führte, wie wir wissen, nichtsdestoweniger zu einer eigentlichen Blockbildung innerhalb der Bündnisse, wobei die Abtei St.Gallen sich selbstverständlich den katholischen Orten anschloss, auch deren Bündnisse mitvollzog, etwa 1587 den Goldenen Bund mit Spanien. Von den katholischen Orten der Innerschweiz erhofften sich die Äbte moralische und politische Unterstützung in der Stabilisierung und auch Rekatholisierung der Untertanengebiete. Dabei kann nicht genug betont werden, dass die Bedeutung der Abtei St.Gallen zunächst nicht die eines hervorstechenden und herausragenden Bündnispartners war. Erst nach 1650 trat insofern eine Wende ein, als durch das grosse Ansehen des St.Galler Landeshofmeisters, des äbtlichen Premierministers Fidel von Thurn-Valsassina, politisch-diplomatisch eine neue Epoche begann. Nach der Abwendung von Frankreich (um 1670) entschieden habsburgisch-österreichisch orientiert, vermochte von Thurn an der eidgenössischen Tagsatzung bei manchen Gelegenheiten für Habsburg-Österreich gegen Frankreich Sympathien zu wecken.[20] Sein ausserordentliches staatspolitisches und diplomatisches Talent, seine weiten europäischen Beziehungen verschafften ihm ein politisches Ansehen, wie es vor ihm in der Neuzeit, wenn man von den staatspolitischen Initiativen und Vermittlungsaktionen Abt Ulrich Röschs im 15. Jahrhundert absieht, noch kein anderer Diplomat und Vertreter der Abtei gehabt hatte.

Diese Politik machte sich insofern bezahlt, als es die Eidgenossen sogar zuliessen, dass 1702 ein separates Verteidigungsbündnis Österreichs mit der Abtei St.Gallen geschlossen werden konnte, im Grunde genommen mit dem traditionellen Erbfeind der Eidgenossen. Dies bedeutete wohl einen Fauxpas, der dem Luzerner Leodegar Bürgisser, dem damaligen Abt (1696-1717), keine günstigen politischen Aussichten und keine günstige Presse in der Eidgenossenschaft verschaffte. Immerhin war aber die Stellung der Abtei so stark, dass das Bündnis nicht rückgängig gemacht werden konnte. Nun war man tatsächlich weit entfernt vom Protektionsverhältnis, das früher das Bündnis der Abtei mit den Eidgenossen charakterisiert hatte. Wenn auch in der Neuzeit manche Äbte von Geburt schwäbischer oder österreichisch-habsburgischer Herkunft waren, blieb das Kloster St.Gallen nichtsdestoweniger ein eidgenössisches Kloster, das indes die Legitimation seiner weltlichen Herrschaft von Reichsprivilegien ableitete und deswegen feste Beziehungen zum Reich pflegte.

Bedrohung des Bundes und Ende der Abtei

Im Jahrzehnt nach der Französischen Revolution, in den Jahren 1790 bis 1800, zeigt es sich immer wieder in den Tagebüchern von Abt Beda Angehrn, wie eidgenössisch dieser zweitletzte Fürstabt dachte, wie solidarisch er sich mit den eidgenössischen Orten fühlte und wie überlegt er seine Vorkehrungen und seine Politik mit den Massnahmen der eidgenössischen Orte abstimmte.[21] Klar sah Abt Beda die Bedeutung der neuen Zustände in Frankreich, den sich am Horizont schon ankündigenden Wandel im eidgenössischen Bündnissystem, auch wenn ihn manchmal Ratlosigkeit übermannte. Aus diesem historischen Kontext, aus dieser Stimmung heraus entsprangen seine politischen Entscheidungen. So zeigte er sich 1795 im «Gütlichen Vertrag» den Befreiung von der Leibeigenschaft fordernden Untertanen gegenüber flexibel, was ihm vom Konvent selbst ganz übel genommen wurde. Es war ihm offenbar bewusst, dass das Ancien Régime dem Ende entgegenging, dass die mittelalterliche Form klösterlicher Herrschaft kaum eine Zukunft hatte. Im Gegensatz zu seinem Nachfolger versuchte er auch, Schritt für Schritt, gegen innere und äussere Widerstände, sich den Realitäten anzupassen, ein im Endeffekt vergeblicher Versuch; die Umstände ermöglichten es nicht, dass das Kloster als geistliche Institution bestehen bleiben konnte.

Zwar vermochte Abt Beda 1795 die durch die Französische Revolution hervorgerufene Krise teilweise zu entschärfen, indem er die Leibeigenschaft abschaffte, aber es kam bald zu neuen Forderungen und Schwierigkeiten, in deren Gefolge 1797 wieder die Schirmorte angerufen werden mussten. Tatsächlich war es aber 1797 das aufgeklärte Luzern, das die Rechte des Klosterstaates noch mehr schmälerte. Sicher hatte sich das geistliche Fürstentum in einem gewissen Sinne überlebt, denn, wie ein doch eher konservativer Historiker wie Leo Cavelti vor mehreren Jahrzehnten bemerkte, sind in ihrem Endzweck «die staatsrechtlichen Formen für das Volk da und nicht das Volk für die staatsrechtlichen Formen».[22]

Nach dem Ende der Alten Eidgenossenschaft, der Bildung eines Helvetischen Einheitsstaates anno 1798 und der Mediation im Jahre 1803 sah sich der letzte Abt, Pankraz Vorster[23], genötigt, bei den eidgenössischen Orten und anderswo die politische Restitution der Abtei zu

20 Schwarzenbach, James: Fidel von Thurns Abkehr von Frankreich, Diss. phil. Freiburg i. Ü., Zürich 1940.

21 Vogler, Werner: Die Fürstabtei St.Gallen und die Französische Revolution, in: Rorschacher Neujahrsblatt 80, 1990, S. 91-102.

22 Cavelti (wie Anm. 8), S. 115.

23 Meier, Alfred: Abt Pankraz Vorster und die Aufhebung der Fürstabtei St.Gallen, Diss. theol., Freiburg i. Ü. 1954 (Studia Friburgensia NF 8). – Vogler, Werner: Abt Pankraz Vorster und der Wiener Kongress 1814/15, St.Gallen 1982.

betreiben.[24] Zwar schien eine Integration eines geistlichen Fürstenstaates in eine neue Eidgenossenschaft unrealistisch, auch wenn sich Pankraz Vorster persönlich die Abtei als eine rein geistliche Institution ohne politischen Hintergrund und politische Macht nicht denken konnte. Gewiss sah er dieses politische Gebilde nicht als Zweck für sich, vielmehr vermochte er sich nach seinen eigenen Worten nicht vorzustellen, wie das Kloster als geistliche Institution und Gemeinschaft seine Unabhängigkeit besitzen und bewahren konnte, ohne dass eine politische Herrschaft, die weltliche Herrschaft des Klosters, die Möglichkeiten und Voraussetzungen dazu schuf.

Ewiges Burg- und Landrecht der eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus mit der Abtei St.Gallen vom 17. August 1451

Stiftsarchiv St.Gallen, Urkunde S 1 B 1. 60x36 cm; weitere Exemplare in den Staatsarchiven Schwyz (Signatur Urkunde Nr. 511), Luzern (URK 78/1409) und Zürich (CI 637).
Druck: Urkundenbuch der Abtei Sankt Gallen, St.Gallen 1955, Bd. 6, Nr. 5291, S. 303-308.

Wir Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt Zürich verkünden mit diesem Brief öffentlich allen, die ihn sehend oder hörend lesen, gegenwärtigen und zukünftigen Personen, was zu wissen sei:

Nachdem und da die ehrwürdigen geistlichen Herren Abt Kaspar und der Konvent des Gotteshauses von St.Gallen, des Benediktinerordens, im Bistum Konstanz, dem Heiligen Stuhl in Rom unmittelbar unterstellt, unsere gnädigen, lieben Herren, in ihrem gemeinen Kapitel mehrfach überlegt haben, dass sie und ihr Gotteshaus nicht ohne weltlichen Schirm bleiben und bestehen könnten, und sich überlegten, wo ihnen und ihrem Gotteshaus dieser Schirm und Schutz am besten gewährt werden könnte, damit sie das Gotteshaus in Würden, Ehren und bei seinen Rechten behalten und sie und ihre Nachkommen darin dem allmächtigen Gott und den würdigen Heiligen St.Gallus und St.Otmar umso vollkommener dienen könnten, und nach vielfachem eindringlichem und ernstlichem Rathalten, was sie sehr oft im Kapitel und auch mit andern, ihren Freunden und Gönnern und allen andern Angehörigen des Gotteshauses, gepflogen hatten und nichts anderes herausfinden konnten, ausser dass es ihrem Kloster von grösstem Nutzen wäre, Schirm und Schutz bei uns Zürchern und bei den umsichtigen, weisen Schultheiss, Ammann, Räten, Bürgern und Gemeinden von Luzern, Schwyz und Glarus, unsern guten Freunden und getreuen lieben Eidgenossen, zu suchen und auch bei denen, welche Lob und Ehre vom allmächtigen, ewigen Gott und auch von der Welt bekommen, haben wir eingedenk, dass wir unsere Gotteshäuser und all unsere Priester redlich schützen und schirmen, damit wir von Gott und auch von der Welt Lob und Ehre und den Nutzen für unsere Gotteshäuser bekommen, mit Vorbedacht und nach gründlicher Überlegung und gutem Rat unsern guten Freunden und Gönnern, uns selbst und auch all jenen, die zum Gotteshaus gehören, wie immer sie heissen mögen, ohne Ausnahme, haben wir diese, das Gotteshaus und alle ihre Nachfolger und alle Ihren in Gegenwart und Zukunft ohne Ausnahme und auch deren Nachkommen, die genannt werden und auch noch genau später unterschieden werden, um Frieden, Ruhe und Gnade, Nutzen und Frommen willen mit uns und den obgenannten Eidgenossen von Luzern, Schwyz und Glarus in ein ewiges Burg- und Landrecht aufgenommen die Stadt Wil im Thurgau, die Festen Iberg und Rorschach, die Rechte der Burgen und auch jener anderer Schlösser, Täler, Länder und Leute eingeschlossen, die die Abtei jetzt hat oder allenfalls noch erwerben wird zwischen dem Bodensee und dem Zürichsee, ohne Ausnahme, ausser was in unseren vielgenannten Orten, Gerichten und Gebieten gelegen ist, die im Detail in den folgenden Stücken, Punkten und Artikeln zusammengestellt sind:

1. Der genannte Abt Kaspar von St.Gallen mit seinen Städten, Schlössern, Tälern, Land und Leuten, die ihm und seinen Vorfahren den Treueeid geleistet haben, hat für sich und all seine Nachkommen eidlich vor Gott und den Heiligen geschworen, dass sie das Burg- und Landrecht mit uns und den Eidgenossen von Luzern, Schwyz und Glarus ewig halten wollen und nie aufgeben wollen noch davon zurücktreten und keine andere Sache je suchen werden noch zu erreichen suchen, dass das Burg- und Landrecht aufgegeben werden möchte. Jene, die dem Abt noch nicht den Treueeid geleistet haben und ihm später schwören werden, sollen uns und den Eidgenossen von Luzern, Schwyz und Glarus den gleichen Eid schwören ohne alle Widerrede, ohne Widerspruch und ohne Gefährdung. Und sobald ein neuer Abt von St.Gallen eingesetzt wird, sollen auch jener und alle Seinen, die bereits genannt wurden, sogleich den Eid schwören und erneuern ohne alle Einschränkung und ohne Vorbehalt.

2. Sollen auch der genannte Abt, sein Konvent und ihre Nachfahren mit Wil, Iberg und Rorschach und den Rechten ihrer Schlösser uns und den Eidgenossen von Luzern, Schwyz und Glarus gehorsam sein und zu Hilfe kommen, wenn es nötig ist und wenn wir ihrer Hilfe bedürfen in Zeiten der Not, im Gebiet der genannten Zürchersee und Bodensee auf eigene Kosten und gemäss der Treuever-

24 [Dierauer, Johannes:] Die Entstehung des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1870 (10. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

pflichtung. Desgleichen sollen die Leute von Wil, Iberg und Rorschach und die Rechte der Schlösser und alle andern Städte und Schlösser, die dazukommen möchten innerhalb der genannten Seen und Kreise, uns und den Luzernern, Schwyzern und Glarnern offene Häuser zur Verfügung halten, wenn nötig und sie es schuldig sind, doch ohne Schäden und Schwierigkeiten für die Schlösser. Dort können wir und die genannten eidgenössischen Partner Leute und Truppen hineinsetzen. Sie sollten dort auch verpflegt werden, und die Städte und Schlösser sollten sie mit Essen und Trinken in mässigem Umfang verpflegen.

3. Desgleichen sollen der genannte Abt von St.Gallen, sein Konvent, sein Kloster und die Seinen und seine Nachfolger, wenn sie mit irgendjemandem Schwierigkeiten und Streit hätten – mit Leuten, die im Burg- und Landrecht nicht eingeschlossen sind –, das Schiedsgericht uns und den genannten Eidgenossen übertragen. Das soll so sein, und es soll keine andere Schiedsinstanz gesucht werden, und sie sollen den Krieg vermeiden, wenn sie von uns und den genannten Eidgenossen dazu nicht ermächtigt sind.

4. Soll es auch so sein, dass wenn sie und ihre Nachkommen und das Kloster eine Hilfe von den Eidgenossen erwarten, soll man sie ihnen nicht versagen, doch auf ihre Kosten und nur innerhalb der genannten Seen und nicht weiter.

5. Der Abt von St.Gallen, sein Konvent und sein Kloster sollen in allen Rechten, Herrlichkeiten und Freiheiten, sowie auch die Wiler, Iberger und Rorschacher sollen bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben und die Gotteshausleute auch beim freien Abzug ohne Einschränkung. Die Zürcher und die genannten Eidgenossen von Luzern, Schwyz und Glarus sollen den Abt, seinen Konvent und ihre Nachfolger auch die St.Galler Leute von Wil, Iberg und Rorschach sowie ihre Nachkommen sich anempfohlen sein lassen und ihnen in ihren Angelegenheiten die beste und sorgfältigste Unterstützung zukommen lassen, wie es unsere Bürger und Landleute gewohnt sind.

6. In diesem Burg- und Landrecht werden die Verpflichtungen ausgenommen, die der genannte Abt von St.Gallen mit dem Heiligen Vater, was das Geistliche betrifft, und auch mit dem gnädigsten Herrn dem römischen Kaiser und König laut der Rechte, Eide und Gelübde zu tun und zu halten verpflichtet ist.

Zu einer wahren, festen und ewigen Urkunde des Obgeschriebenen haben die Zürcher das Stadtsiegel und die genannten Eidgenossen von Luzern, Schwyz und Glarus ihre Siegel öffentlich an die Urkunde gehängt, die gegeben wurde am Dienstag nach Liebfrauen im August, lateinisch «Assumptio» genannt, im Jahre als man nach Christi Geburt 1451 zählte.

ERNST EHRENZELLER

Die Stadtrepublik im Bunde mit den Eidgenossen

Das Burg- und Landrecht von 1412

Eine selbständige Aussenpolitik der aufstrebenden Stadt St.Gallen lässt sich von 1312 an verfolgen. Damals verband sich der städtische Rat mit Zürich, Schaffhausen und Konstanz, war also in seiner Blickrichtung noch keineswegs auf die drei- und sodann vierörtige Eidgenossenschaft hin festgelegt. Mit Zürich hingegen und namentlich mit Konstanz verbündete sich St.Gallen in den folgenden Jahrzehnten noch mehrmals, ausserdem zeitweise auch mit Überlingen, Lindau, Ravensburg und anderen Städten im weiteren Bodenseegebiet. Der dort mächtig aufstrebende Schwäbische Städtebund, dem auch St.Gallen längere Zeit angehörte, zählte schon 1331 22 und nach der Reorganisation von 1376 sogar 89 Mitglieder.

Die meisten Städtebünde jenes 14. Jahrhunderts nannten als Bundeszweck zwar die Sicherung des Landfriedens, aber in Wirklichkeit kämpften sie gegen die allseitig aufstrebende Macht der weltlichen und geistlichen Herren. Sie förderten bei ihren Mitgliedern das kommunale Selbstbewusstsein, vermochten sich politisch jedoch auf die Länge nur ausnahmsweise durchzusetzen. Denn die Zukunft gehörte damals weder ihnen noch der übergeordneten Reichsgewalt, sondern immer eindeutiger den erwähnten Wegbereitern des straffer organisierten neuzeitlichen Landesfürstentums. Die herkömmliche Verbindung der Städte zum Reich wurde auch durch St.Gallen nie gänzlich unterbrochen, aber in konfliktreichen Zeiten immer weniger als tragfähige Rückendeckung befunden. Was viel beständiger anhielt, war das wirtschaftlich begründete Interesse der hiesigen Kaufmannschaft an einem guten Einvernehmen mit allen Städten und Herrschaften, in deren Machtbereich die Exportstrassen und Absatzmärkte des Leinwandgewerbes lagen. Die schon 1387 mit der Stadt Nürnberg getroffene Vereinbarung, auf den Bezug von Zöllen und andern Abgaben gegenseitig zu verzichten, wurde jedenfalls alljährlich bestätigt und erst 1778 durch eine bescheidene Pauschalzahlung abgelöst.[1]

Die Verbindung mit den Eidgenossen hingegen kam für die St.Galler vorerst nur zögernd zustande. Das lag nicht zuletzt an ihrer Unterstützung des herrischen Abtes Kuno von Stoffeln bei Vögelinsegg gegen die Appenzeller und Schwyzer Bergleute im Jahre 1403. Deshalb wurde die Stadt, als sie schon zwei Jahre später in Zürich um ein Bündnis nachsuchte, vorerst abgewiesen. Dann schwenkte sie, schlug noch 1405 bei Rotmonten ein schwäbisch-österreichisches Ritterheer und vereinigte sich mit Appenzellern, Rheintalern und Vorarlbergern zum «Bund ob dem See». Nachdem dieser jedoch 1408 vor Bregenz besiegt und zur Auflösung gezwungen worden war, drohte ein neuer Aufschwung der habsburgischen Vormacht. Zürich änderte nun seine Einstellung zu den Appenzellern und schloss, gemeinsam mit sechs andern Orten, im November 1411 ein Burg- und Landrecht mit ihnen ab.

Dass sich die gleichen sieben Orte – Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus – schon dreizehn Monate später auch mit der Stadt St.Gallen verbanden, lag ganz auf der Linie der damaligen eidgenössischen Politik. Zielbewusster als vorher ging diese nämlich darauf aus, die Grenze des eigenen Macht- und Einflussbereichs gegenüber Habsburg und seinen Parteigängern ostwärts vorzuschieben und schrittweise zu sichern. Was dabei St.Gallen betraf, hatten sich dessen Beziehungen zu den Bodensee- und den übrigen schwäbischen Städten bereits so weit gelockert, dass von ihnen kein wirksamer Schutz mehr zu erwarten war. So wurde es Zeit, die städtische Politik anders auszurichten und sich vermehrt an die Eidgenossen anzulehnen. «Hier fand die Stadt den Schirm, dessen sie bei ihrer isolierten Lage und ihrer geringen Macht bedurfte; hier fand sie auch die wirksame Stütze für ihr Streben nach voller und gesicherter Selbständigkeit.»[2]

Das Burg- und Landrecht, in das Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus am 7. Dezember 1412 Bürger und Räte der Stadt St.Gallen aufnahmen, enthält folgende Bestimmungen, die hier inhaltlich vereinfacht wiedergegeben werden, so gegliedert und numeriert, wie sie im st.gallischen Urkundenbuch publiziert wurden[3]:

1. St.Gallen verspricht, in jeder Weise den Nutzen seiner Bundesgenossen zu fördern und allen Schaden von ihnen abzuwenden.
2. St.Gallen muss seinen Bundesgenossen, allen insgesamt oder den einzelnen, auf Mahnung zu Hilfe eilen.
3. Die Stadt darf weder von sich aus einen Krieg beginnen noch ausserhalb der Eidgenossenschaft jemanden in einem Kriege unterstützen.
4. Falls die Eidgenossen bei Umtrieben oder Angriffen gegen St.Gallen als Vermittler eingreifen, hat sich die Stadt ihnen zu fügen.

1 Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St.Gallen von den Anfängen bis 1520, Bd. I, St.Gallen 1959, Nr. 68 und 69.

2 Dierauer, Johannes: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I (3. Aufl.), Gotha 1919, S. 493.

3 Original: Staatsarchiv Luzern. Drucke: Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, hg. auf Anordnung der Bundesbehörden, Zürich u.a. 1856 ff. (im folgenden als «Abschiede» zitiert), Bd. I, S. 347 f. - Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil V, bearb. von Placidus Bütler und Traugott Schiess, St.Gallen 1904 ff., Nr. 2539 (S. 15-19; hier Anmerkung zur Textgeschichte).

5. Verhandlungen über Geldschulden sind dort auszutragen, wo der Angesprochene wohnhaft ist.
6. Wenn die Stadt ihre Verbündeten um Unterstützung ersucht, hat sie die Kosten für Botenritte auch dann selber zu übernehmen, wenn ihr Gesuch abgelehnt wird.
7. Entstehen zwischen einzelnen Orten Streitigkeiten, dann hat sich St.Gallen neutral zu verhalten.
8. Falls die Orte das Bündnis nach Ablauf von zehn Jahren zu erneuern wünschen, hat sich St.Gallen, und zwar zu gleichbleibenden Bedingungen, zu fügen; anderseits steht es den Verbündeten frei, auf eine Erneuerung zu verzichten.
9./10. Beide Vertragsparteien behalten sich ihre bisherigen Freiheiten, Rechte und Bündnisse vor, die Stadt ausserdem ihre Verpflichtungen gegenüber «dem heiligen riche».

Wer dieses 1412 den St.Gallern gewährte Burg- und Landrecht mit demjenigen vergleicht, das die Eidgenossen 1411 mit den Appenzellern vereinbart hatten, wird das letztere als vorteilhafter bezeichnen. Denn es galt zeitlich unbefristet, der St.Galler Brief jedoch nur für 10 Jahre. Immerhin enthielt nur der Appenzeller Bund eine allgemeine Gehorsamsverpflichtung, der St.Galler Brief nicht. Eidgenössische Hilfe in Notlagen war den Appenzellern nur unverbindlich in Aussicht gestellt worden und den St.Gallern überhaupt nicht. Für beide bestand der Fortschritt in der nunmehr gesicherten Anlehnung an die Eidgenossen. Diese hatten sich «eine eigentliche Vormachtstellung in der heutigen Nordostschweiz verschafft, die sich auf den Trümmern der selbständigen auswärtigen Politik St.Gallens und Appenzells erhob. Diese beiden Gemeinwesen zahlten nun [...] den Preis für den verhängnisvollen Fehler, den sie mit ihrer Uneinigkeit und der vorschnellen Unterwerfung St.Gallens unter die königliche Intervention (1408) begangen hatten.»[4]

Sein Burg- und Landrecht mit jenen sieben Orten zu erneuern, gelang St.Gallen offenbar nur 1420 und nachher nicht mehr. Der Misserfolg der späteren Vorstösse beruhte wohl darauf, das sich die Stadt in der Frühzeit des Alten Zürichkriegs allzu einseitig an Zürich anlehnte. Erst um 1440 ging sie zu jener Neutralität über, die ihr im damaligen Bruderkrieg zwischen dem von Österreich unterstützten Zürich und den Innern Orten als die angemessenste Haltung erscheinen musste.

Das ewige Bündnis von 1454

Noch vor dem Abschluss des Alten Zürichkriegs waren neue Konflikte in St.Gallen selber entstanden. Einerseits verweigerten Bürgerschaft und Rat dem seit 1442 amtierenden Abte Kaspar von Breitenlandenberg den üblichen Lehenseid, und anderseits zögerte der Abt, Freiheiten und Rechte zu anerkennen, welche in der Stadt als längst gesichert galten. Im März 1451 befasste sich die Tagsatzung der regierenden acht Orte mit den Bündnisgesuchen des Abts und des Rats von St.Gallen. Dabei lag es für die Eidgenossen auch im eigenen Interesse, in st. gallischen und andern Konflikten fortan selber als Vermittler wirken zu können. Die Zulassung habsburgischer oder königlicher Einmischung hätte ihre in der heutigen Nordostschweiz aufgebaute Stellung gefährden müssen. Das Begehren der Stadt wurde zwar dennoch zurückgestellt, aber wenigstens gelangte Abt Kaspar mit dem seinigen noch im gleichen Jahr ans Ziel.

Denn bereits am 17. August 1451 nahmen Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus – später stets als «Schirmorte» bezeichnet – den Abt, den Konvent und die zum Kloster St.Gallen gehörenden Leute in ihr ewiges Burg- und Landrecht auf.[5] Inhalt und Bedeutung dieses Bündnisses, das von jedem Nachfolger Abt Kaspars neu zu beschwören war, finden sich im ersten Teil dieses Neujahrsblatts dargestellt. Hier sei indessen noch beigefügt, dass jene vier Schirmorte samt Uri, Unterwalden und Zug am 15. November 1452 einen Bund mit Appenzell schlossen, und bereits bahnte eine weitere Verbindung sich auch mit Schaffhausen an.

Über das stadt-st.gallische Bündnisgesuch beriet die Tagsatzung erst wieder im November 1453. Einige Wochen später teilte Schwyz dem städtischen Rat mit, verursacht sei die lange Verzögerung durch den Widerstand Obwaldens, das dann – trotz zürcherischen Bemühungen – auch Nidwalden und Uri auf seine Seite zog. Vermutlich befürchtete man in der Innerschweiz den zunehmenden Einfluss der Städteorte, und wahrscheinlich befremdete dort auch die st.gallische Zurückhaltung gegenüber der damaligen Gotthardpolitik.[6] Und so blieben jene Orte den beiden Bünden fern, die Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus im Sommer 1454 kurz hintereinander besiegelten: am 1. Juni für 25 Jahre mit Schaffhausen und am 13. Juni unbefristet mit der Stadt St.Gallen.

Der Text des neuen Vertrags zwischen den genannten sechs eidgenössischen Orten und der St.Galler Stadtrepublik findet sich, redigiert nach der Edition von Traugott Schiess, in unserm Anhang vollständig wiedergegeben. Dem Appenzeller (1452) und dem Schaffhauser Bund (1454) bereits in anderm Zusammenhang gegenübergestellt[7], soll er hier nur mit dem St.Galler Vertrag von 1412 kurz verglichen werden. Wie schon damals blieb die Stadt vor allem verpflichtet, auf Mahnung hin den Eidgenossen, gesamthaft oder den einzelnen Orten, mit allen verfügbaren Kräften zuzuziehen, ohne Widerrede und auf

4 Ehrenzeller, Wilhelm: Kloster und Stadt St.Gallen im Spätmittelalter, St.Gallen 1931, S. 233.

5 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil VI, Nr. 5291 (S. 303 – 305).

6 Bührer, Peter: Die auswärtige Politik der alten Stadtrepublik St.Gallen, St.Gallen 1954, S. 17 (94. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

7 Ehrenzeller, W.: Kloster und Stadt (wie Anm. 4), S. 401 f.

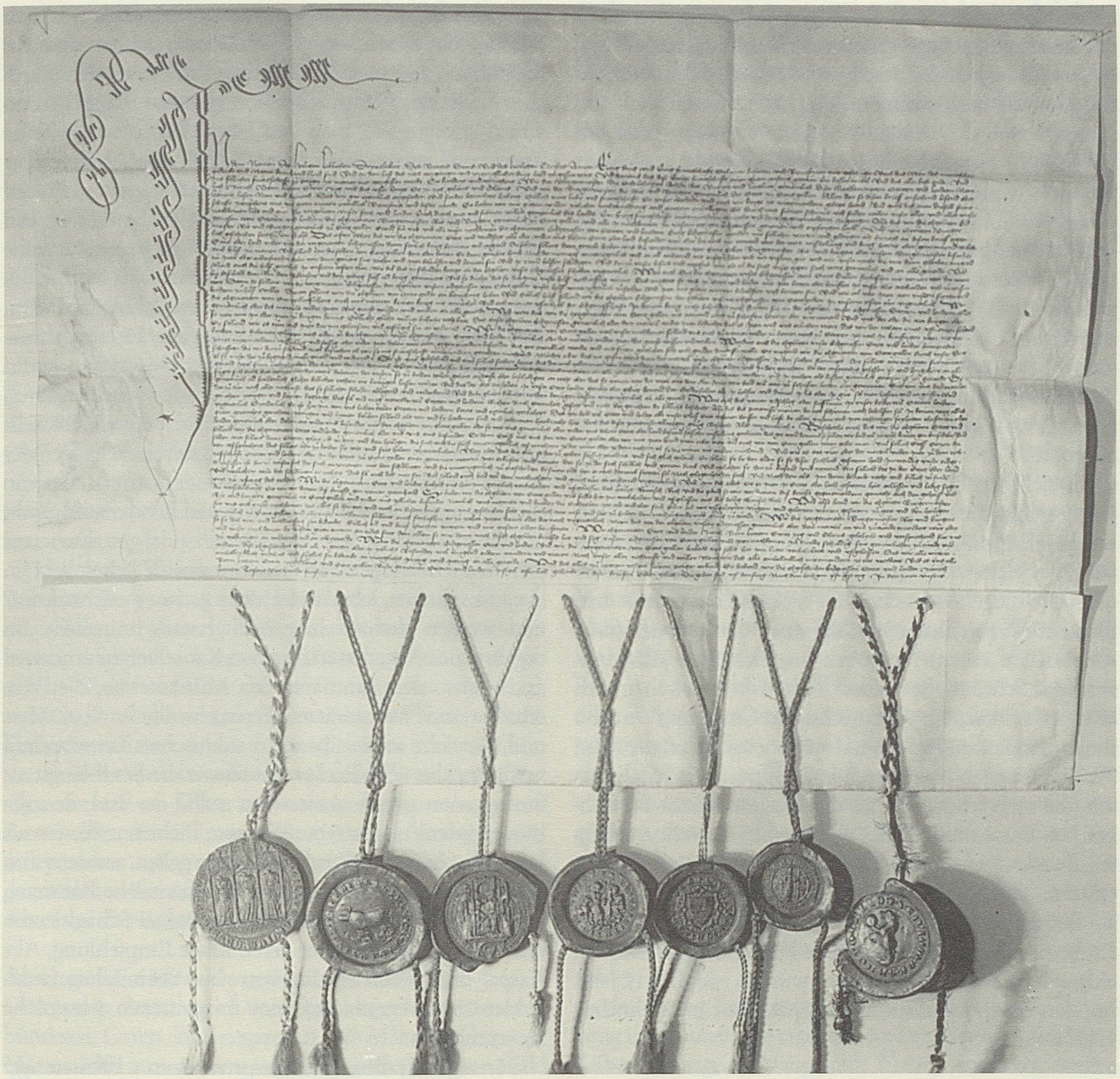

Bündnis der Stadt St.Gallen mit sechs eidgenössischen Orten vom 13. Juni 1454.

eigene Kosten (Art. 1). Sie durfte ohne Zustimmung ihrer Bundesgenossen weiterhin keinen Krieg beginnen (Art. 3). Wenn einer ihrer Gegner im Streitfall Recht auf die Eidgenossen bietet, hat St.Gallen den Entscheid seinen Verbündeten zu überlassen (Art. 4). Wie bisher musste sich die Stadt bei Konflikten zwischen eidgenössischen Orten zurückhalten oder sich – das war neu – der Mehrheit anschliessen (Art. 6).

Von den Neuerungen gegenüber 1412 sei als Fortschritt zunächst die Zusage der Eidgenossen hervorgehoben, der Stadt hilfreich zuzuziehen, falls sie angegriffen würde, aber nur in selbst bestimmtem Ausmass (Art. 2). Eine spürbare Beschränkung ihrer aussenpolitischen Selbständigkeit enthielt das neue Bündnis im Verbot, sich ohne Zustimmung der Eidgenossen – gesamthaft «oder des merteils unter inen» – mit andern Städten oder auswärtigen Herren zu verbünden (Art. 5). Als Verbesserung durfte man hingegen den Ausbau der gegenseitigen Rechtshilfe auffassen; hatte sie bisher nur für das Eintreiben von Schulden und Zinsen gegolten, so dehnte man sie nunmehr auf Fälle von Sachschäden, Frevel und Totschlag aus (Art. 7 – 9). Ferner war neu die Möglichkeit vorgesehen, den Bundestext später abzuändern, aber nur bei allseitiger Zustimmung, also auch derjenigen von St.Gallen (Art. 15). Als die für die Stadtrepublik wertvollste Neuerung ist jedoch der Wegfall der 1412 vorgesehenen Befristung zu bezeichnen; da schon der Ingress ausdrücklich sagt, man habe eine «ewige früntschafft» geschlossen, ist das neue Bündnis auch im Urkundenbuch entsprechend bezeichnet worden.

Dass Abschluss und Besiegelung des Vertrags am 13. Juni 1454 in St.Gallen selber stattfanden, ist unwahrscheinlich.

Sicher aber fanden sich die Abgeordneten der verbündeten Stände einige Tage später hier ein, um unweit des Spisertors am 23. Juni der Beschwörung des Bundes durch die Bürgerschaft beizuwohnen. Und nach Vadian «schankt man darnach den Aidgnossen von den sechs orten im bomgarten, bi welcher ürten [Bewirtung] 1500 mannen warend».[8] Im übrigen hatten sich die Eidgenossen, obwohl das Bündnis unbefristet war und somit als «ewig» galt, in Artikel 13 das Recht vorbehalten, seinen Inhalt später – so etwa alle zehn Jahre oder nach dem Gutdünken der Orte – in St.Gallen von den Männern und den mindestens 16jährigen Knaben erneut beschwören zu lassen. Vollzogen wurde diese Bestimmung, wie im Zusammhang mit dem St.Galler Krieg noch zu erwähnen sein wird, sicher 1490 und 1492, sonst aber vermutlich nie mehr.

Als sich 1452 die appenzellischen Nachbarn und zwei Jahre später die Bürger der Stadtrepublik erstmals als «ewige Eidgenossen» anerkennen liessen, war eine Neuerung eingeleitet, die dann den staatsrechtlichen Aufbau der alten Eidgenossenschaft bis 1798 gekennzeichnet hat. Denn dieser beruhte nicht auf einer Gesamtverfassung, sondern auf einem Netzwerk ungleichartiger Bündnisverträge. Schrittweise bildete sich dabei zwischen den acht, später dreizehn vollberechtigten Orten und den von ihnen gemeinsam regierten Untertanengebieten die neue, auch die Fürstabtei umfassende Gruppe jener Gemeinwesen, die man schon früh als die «Zugewandten» bezeichnet hat. Diese mussten die «Orte», d.h. die vollberechtigten Bundesglieder, auf Mahnung hin mit Truppen unterstützen, hatten aber weder an Kriegsentschädigung noch an Beutegütern sicheren Anteil und ebenso wenig am Regiment über die «Gemeinen Herrschaften». Zu den eidgenössischen Tagsatzungen wurden sie im 15. Jahrhundert kaum jemals und auch später nur unregelmässig zugelassen.[9]

Eidgenössische Vermittlung zwischen Stadt und Abtei

Im vierten Artikel des Bündnisses von 1454 hatte man die Stadt verpflichtet, sich in Konflikten mit Dritten dem zu fügen, was die von ihren Bundesgenossen entsandten Schiedsleute anordnen würden. Gerade für die Auseinandersetzungen mit der Abtei erwies es sich fortan oft als zweckdienlich, dass wenigstens Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus mit beiden St.Gallen verbündet waren. Zu schwierigen Verhandlungen wurden bisweilen auch angesehene Urner und Unterwaldner Amtspersonen beigezogen oder solche aus Bern und Zug, den beiden nur mit der Stadtrepublik verbündeten Orten.

Wenigstens als erste Instanz amteten solche Schiedsleute schon zwei Jahre nach dem Bündnisschluss im sogenannten Vogteihandel. Um lächerliche tausend Gulden hatte Abt Kaspar von Breitenlandenberg die Vogteigewalt über zahlreiche ihm unterstellte Gemeinden an die Stadt St.Gallen veräussert. Aber eine Gruppe von Klosterbrüdern, angeführt von Kaspars späterem Nachfolger Ulrich Rösch, focht diesen Verkauf bei den vier Schirmorten des Klosters an, indem sie die Landeshoheit als unveräusserliches Recht des Gallus-Stifts bezeichneten. Da kein Entscheid erfolgte, zog man den Handel an die allgemeine Tagsatzung weiter. Nun begaben sich die Vertreter aller acht Orte (ausser Obwalden) nach St.Gallen und hörten beide Parteien an. Am 6. August 1456 erklärten sie jenen Verkauf als nichtig. Der städtische Rat bekam zwar seine Gulden zurückbezahlt, sah aber die Aussicht auf die Bildung eines mittelgrossen Stadtstaates dahinschwinden. Die Landeshoheit des Fürstabts anderseits hätte sich ohne diesen Entscheid der eidgenössischen Sendboten kaum mehr aufrichten lassen.[10]

Weitere Schiedssprüche wurden schon 1457 gefällt, teils nur durch Vertreter Berns, teils auch durch diejenigen der andern Verbündeten. Sie betrafen eine ganze Reihe von Sachfragen des Verhältnisses zwischen Kloster und Stadt, um die schon lange vor dem Vogteihandel gestritten worden war. Die eidgenössischen Entscheide gehen sehr in die Einzelheiten, sind anderwärts genauer nachzulesen[11] und werden deshalb hier nur gestrafft mitgeteilt. So begehrte der Abt, den städtischen Rat selber zu ernennen und ebenso den Ammann, den Münzmeister, die Brotschauer und Weinschätzer. Ferner wollte er über Mass und Gewicht sowie über den städtischen Leinwandreif verfügen, also über Rechte, die seitens der Stadt längst als ihre eigenen galten. Ausserdem sollte der Eid, den die Bürger jedem neuen Abte leisteten, nicht nur diesem als Lehensherrn über Grund und Boden gelten, sondern ihm als Herrn der Stadt überhaupt. Der städtische Rat drang mit seiner Gegendarstellung bei den Berner Schiedsleuten nicht durch, befolgte aber deren kluge Empfehlung, Abt Kaspar durch Entrichtung von 7000 rheinischen Goldgulden zum Verzicht auf seine umstrittenen Ansprüche zu veranlassen.

Günstiger als dieser Schiedsspruch vom 5. Februar 1457 fiel für die Stadt am 24. März der zweite Spruch aus. Denn darin erlaubte man ihr, nicht nur irgendwelche Nachbarn aus der Umgebung als «Ausburger» ins Bürgerrecht aufzunehmen, sondern auch Gotteshausleute; bei diesen musste der Treueid gegenüber dem Abt allerdings dem Bürgereid vorgehen. Der dritte Vermittlungsentscheid des Jahres 1457, der «Speichingische Spruch» vom 14. Mai, regelte unparteiisch die städtischen und die klösterlichen Rechte an der Nutzung des Brühls und seiner

8 von Watt, Joachim (Vadian): Deutsche Historische Schriften, hg. von Ernst Götzinger, Bd. II, St.Gallen 1877, S. 146 (Grössere Chronik).

9 Oechsli, Wilhelm: Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte XIII (1888), S. 23 – 31.

10 Ehrenzeller, Ernst: Geschichte der Stadt St.Gallen, St.Gallen 1988, S. 75 – 77.

11 Ebenda S. 77 – 79.

weiten Grünfläche. Auch in andern Belangen gaben die Schiedsleute bald dem städtischen Rat Recht und bald den Vertretern des Abtes. Eindeutig abgewiesen wurde freilich dessen Begehren, durch die städtische Ringmauer ein eigenes Tor brechen zu dürfen.

Die wiederholte Mitwirkung verbündeter Vertrauensleute trug fraglos dazu bei, dass die Stadt St.Gallen ihre frühere Abhängigkeit vom Kloster schrittweise überwand. Sie entwickelte sich zum Territorialstaat im modernen Wortsinn, auch durch die 1460 vorgenommene klare Eingrenzung ihres Hoheitsgebiets. Wiederum wurde die eidgenössische Vermittlung, obwohl von Ulrich Rösch gefordert, im Einvernehmen mit dem Rat durchgeführt, wobei diesmal ausser den Boten der vier fürstäbtischen Schirmorte auch Vertreter von Uri, Obwalden und Zug mitwirkten. Sie hatten die innere Grenze der Fürstabtei gegen das von ihr umschlossene Stadtgebiet abzuschreiten und den Verlauf urkundlich festzuhalten.[12]

Da sich im Verhältnis der beiden St.Gallen auch zur Zeit der Burgunderkriege mancherlei strittige Fragen, innerhalb und ausserhalb der Stadtmauer, angesammelt hatten, drängten sich erneute Beratungen auf, an denen sich in Zürich nicht nur die verbündeten vier oder sechs, sondern sämtliche acht alten Orte vertreten liessen. Deren Gesandte nahmen ihre Aufgabe ungemein ernst und hörten zu jeder einzelnen Streitfrage jede Partei zwei- oder sogar dreimal an. Daher stellte dann die Sammlung ihrer Entscheide, der «Grosse Zürcherische Vertrag» vom 9. September 1480, wohl das ausführlichste Dokument dar, welches über die Beziehungen zwischen Stadt und Abtei vor der Reformationszeit aufgesetzt worden ist.[13]

Bundesgemässe Mitwirkung im Burgunderkrieg

Durch den Bundesbrief von 1454 angewiesen, den verbündeten Orten in Kriegszeiten auf Mahnung hin mit Mannschaft zuzuziehen, erhielt die Stadt schon bald Gelegenheit, dieser Verpflichtung nachzukommen. An der Besetzung des Thurgaus (1460) war sie zwar nicht beteiligt, wohl aber an der erfolglosen Belagerung von Winterthur. Sechs Jahre später folgte stadt-st.gallische Mannschaft den eidgenössischen Aufgeboten gegen Mülhausen und zur Belagerung von Waldshut; die dort beteiligten rund hundert Krieger trugen laut Vadians Bericht einheitlich rote Gewänder, denen nachher sogar weisse Kreuze aufgenäht wurden, offenbar als frühheraldisches Zeichen zuverlässiger Bundestreue.

Die Auseinandersetzung der Eidgenossen mit Herzog Karl dem Kühnen begann 1474 mit ihrem Sieg bei Héricourt, wo das stadt-st.gallische Kontingent hundert und dasjenige der Füstabtei rund zweihundert Mann umfasste. Im Frühling 1475 folgten 37 Mann aus der Stadt und 64 aus der Fürstabtei dem Befehl Kaiser Friedrichs, sein Heer bei der Befreiung der niederrheinischen Stadt Neuss zu unterstützen. Obwohl dort infolge Rückzugs der burgundischen Truppen keinerlei Kämpfe stattfanden, belohnte der Kaiser die St.Galler mit einer vornehm gestalteten Urkunde. Darin verband er seinen Dank für ihren Zuzug mit der Erlaubnis, den städtischen Wappenbären fortan mit einem goldenen Halsband zu schmücken und ihm auch Augenbrauen, Ohren und Klauen zu vergolden; dadurch unterschied er sich für alle Zukunft vom appenzellischen Bären und von demjenigen der Fürstabtei.[14]

Zum Ernstfall wurde die Teilnahme am Abwehrkampf der Eidgenossen gegen Herzog Karl für jene 131 St.Galler unter Hauptmann Ulrich Varnbüler, die 1476 bei Grandson schwere Stunden durchmachten. Denn die Kämpfe und die Verfolgung des Feindes dauerten am 2. März vom Morgen bis zum Einbruch der Nacht und kosteten Fähnrich Rudolf Hafner das Leben. Erfolgreich konnten die St.Galler nachher beim Aufteilen der berühmten Burgunderbeute mithalten: 28 Fähnlein und Banner brachten sie in die Stadt zurück, von denen heute wenigstens noch neun im Historischen Museum zu besichtigen sind.[15]

16 Berittene und 134 Mann zu Fuss waren es, die drei Monate später zur Befreiung des feindlich belagerten Murten ausrückten. Das Aufgebot war zu spät in St.Gallen angekommen und der weite Weg über Zürich und Bern durch schlechtes Wetter derart aufgeweicht, dass diese Truppe erst vor Murten eintreffen konnte, als der eidgenössische Sieg vom 22. Juni bereits feststand. Nur eine früher aus St.Gallen abmarschierte Gruppe hatte wahrscheinlich am Kampf teilgenommen, «jene 16 Mann nämlich unter Lienhart Merz in Freiburg, die mit der ganzen Besatzung dieser Stadt am 19. Juni von Hans Waldmann dem eidgenössischen Heere zugeführt worden waren, vielleicht auch jene 12, die nach Vadians Versicherung den Vertheidigern von Murten zugetheilt gewesen.»[16]

Als Herzog René noch im gleichen Herbst die Tagsatzung um Waffenhilfe ersuchte, weil er seine von Karl dem Kühnen belagerte Hauptstadt Nancy entsetzen wollte, glaubte man für ein so entlegenes Kampfgebiet kein eidgenössisches Aufgebot mehr erlassen zu können. Immerhin gestattete die Tagsatzung dem befreundeten Herzog die freie Werbung von höchstens 6000 Mann. Aus Fürstenland und Stadt zogen auch st.gallische Freiwillige dem Sammelplatz Basel zu. Ihre Anzahl und ihre Beteiligung

12 Ebenda S. 27 – 31. – Ziegler, Ernst: Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St.Gallen in Abbildungen und Texten, St.Gallen 1983, S. 43 – 45.

13 Ehrenzeller, Wilhelm: St.Gallen im Zeitalter des Klosterbruchs und des St.Gallerkriegs, St.Gallen 1938, S. 54 – 58.

14 Ehrenzeller, E.: Geschichte (wie Anm. 10), S. 82 – 84 (mit farbiger Wiedergabe des neuen Wappens).

15 Martin, Paul: St.Galler Fahnenbuch, St.Gallen 1939, S. 72 – 84 (79. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

16 [Dierauer, Johannes]: St.Gallens Antheil an den Burgunderkriegen, St.Gallen 1876, S. 15 (16. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

an der endgültigen Niederwerfung des Burgunderherzogs entzog sich aber einer amtlichen Kontrolle, weshalb schon Johannes Dierauer beklagen musste, «dass in unseren Quellen jede Aufzeichnung darüber fehlt und wir uns auf die Autorität Vadians verlassen müssen, der am Schlusse seiner Darstellung der Burgunderkriege die bündige Versicherung gibt, die St.Galler seien 'an allen Orten' gewesen».[17]

Die Folgen des Rorschacher Klosterbruchs

Die durch die Gesandten der acht Orte 1480 in Zürich herbeigeführte Entspannung im Verhältnis von Stadt und Abtei hielt nicht lange an. Als Fürstabt Ulrich Rösch die Verlegung des Gallus-Klosters nach Mariaberg bei Rorschach einleitete, handelte er durchaus im Rahmen der ihm seit 1463 zustehenden landesherrlichen Befugnisse. Aber er löste dadurch hauptsächlich in der Stadt und im Appenzellerland starke Gegenkräfte aus. Immerhin bleibt es merkwürdig, dass Bürgermeister Ulrich Varnbüler und Landammann Hermann Schwendiner erst lange nach Baubeginn versuchten, in Wil den Abt von seinem Vorhaben abzubringen. Da Rösch sich nicht gedrängt fühlte, plötzlich alles aufzugeben, antworteten am 28. Juli 1489 Scharen erregter Landleute und Stadtbewohner mit Plünderung der klostereigenen Gebäude in Rorschach und mit Zerstörung der halbfertigen Bauten auf Mariaberg, also mit jenen Gewalttaten, die man schon damals als «closterbruch» bezeichnet hat.

Was die so selbstsicher aufgetretenen Stadt-St.Galler und Appenzeller bei dieser schweren Störung des Landfriedens an Schäden angerichtet hatten, liess Ulrich Rösch genau ermitteln. Er ersuchte seine Schirmorte, St.Gallen und Appenzell zur Übernahme der Schadensumme von insgesamt 13'000 Gulden zu veranlassen. Doch weder sie noch die übrigen Orte hatten dabei Erfolg. St.Gallen verletzte damals nicht nur den vierten Artikel des Bündnisses von 1454, wonach es sich in Konfliktfällen eidgenössischer Vermittlung zu fügen hatte; missachtet wurde auch der fünfte Artikel, indem sich die Stadt ohne Bewilligung ihrer Bündnispartner im Oktober mit Gotteshausleuten und dem Land Appenzell zur «Waldkircher Allianz» verband. Obwohl jeder Teil dabei seine Pflichten gegenüber dem Reich und den Eidgenossen vorbehielt, sagte Herli Ritz, der auf dem Murten-Zug als Fähnrich vorangeschritten war, es sei an der Zeit, den Einfluss der eidgenössischen Orte zurückzubinden. Ebenso fehlte es Varnbüler und andern Amtsträgern an einer nüchternen Beurteilung der realen Machtverhältnisse. Man scheint den Bundesbrief von 1454 nicht mehr ernst genommen zu haben und rechnete namentlich nicht damit, dass die seit 1451 mit der Abtei verbundenen Schirmorte dem Fürstabt wirklich zu Hilfe kommen würden. Und genau das geschah.

Noch im Dezember 1489 erhielten der städtische Rat und die Appenzeller die eidgenössische Aufforderung, die

Belagerung der Stadt St.Gallen durch die Eidgenossen im Februar 1490. Luzerner Diebold Schilling-Chronik, f. 155v. (S. 314).

vom Abt begehrte Vermittlung anzunehmen, widrigenfalls man mit Waffengewalt einschreiten werde. Als die Waldkircher Allianz trotzdem im folgenden Monat das äbtische Schloss in Romanshorn besetzen und dasjenige oberhalb Rorschach belagern liess, beschloss am 24. Januar 1490 in Schwyz die Landsgemeinde, alle eidgenössischen Orte gemäss den Bundesbriefen zum bewaffneten Auszug gegen die unbotmässige Stadt St.Gallen und ihre Parteigänger zu mahnen. Im Februar 1490 begann mit dem Einmarsch schirmörtischer Truppen ins Fürstenland der «St.Galler Krieg». Schon bald gaben die Gotteshausleute den in der Waldkircher Allianz vereinbarten Widerstand auf und dann auch die Appenzeller, welche den Schirmorten das Rheintal samt der Herrschaft Sax abtreten mussten.

So sah sich die Stadt St.Gallen bereits nach wenigen Tagen den heranrückenden Eidgenossen allein gegenüber. Und dabei hatte sie es, wie schon angedeutet, nicht allein mit den Truppen der vier äbtischen Schirmorte zu tun, sondern auch mit bernischen und innerschweizerischen Kontingenten. Trotzdem waren Bürgerschaft und Rat ernsthaft zur Verteidigung der Stadt entschlossen und

17 Ebenda S. 17.

widerstanden wenigstens drei Tage hindurch dem wachsenden Druck der Belagerer. Aber noch bevor deren Sturmangriff stattfand, gelang es zwei unbeteiligten Neutralen, den Grafen Gaudenz von Mätsch und Georg von Werdenberg-Sargans, am 15. Februar einen Waffenstillstand herbeizuführen, den Vorfrieden von St. Fiden. Die Stadt kam dabei fürs erste recht glimpflich weg, musste aber zusichern, beim nachfolgenden Friedensschluss die Verfügungen der Schirmorte anzunehmen.

Bei den schon im März 1490 in Einsiedeln eingeleiteten Verhandlungen vermittelten die Schirmorte zunächst einen Friedensvertrag zwischen den beiden St.Gallen. Die Stadt sah sich zu Schadenersatz und Kriegsentschädigung verpflichtet, vor allem aber zur Entlassung der seit 1457 als Ausburger aufgenommenen Gotteshausleute. Im zweiten Einsiedler Vertrag liessen sich die Schirmorte, nunmehr selber Partei, ebenfalls eine Kriegsentschädigung zusichern und die wichtigsten städtischen Aussenbesitzungen abtreten: die Gerichte Andwil und Oberberg, das Schloss Oberberg sowie in Steinach das Gredhaus samt dem Zollrecht. Hingegen ist auf die mit den Appenzellern und den Gotteshausleuten geschlossenen Verträge, da uns nur das Verhältnis zwischen Eidgenossen und Stadtrepublik beschäftigt, hier nicht einzugehen.[18]

Durch den St.Galler Krieg war das Verhältnis der Stadtrepublik zu ihren eidgenössischen Verbündeten fraglos aufs schwerste belastet worden. Schon wenige Jahrzehnte nach 1454 waren die damals als «ewige Eidgenossen» Zusammengeschlossenen einander in voller Kriegsbereitschaft gegenübergetreten. Wohl hatte die Stadt ihre Selbständigkeit behaupten können. Dabei hätte die militärische Überlegenheit der Sieger genügt, hier eine Gemeine Herrschaft aufzurichten, wie das 1460 im Thurgau geschehen und 1490 auch für St.Gallen vorgeschlagen worden war. Die Stadtrepublik blieb ein zugewandtes Glied der Eidgenossenschaft, musste aber am 18. April, schon wenige Wochen nach Einsiedeln, ihren Bürgern – vermutlich zum ersten Mal – gebieten, den Bundesbrief von 1454 erneut zu beschwören.[19]

Dennoch wirkte sich der Krieg von 1490 für die weitere Entwicklung der Stadt als Krise mit bleibenden Folgen aus. Oberberg und Steinach blieben nicht bei den Schirmorten, sondern wurden unverweilt an Ulrich Rösch verkauft. Dieser Fürstabt hatte zwar sein nächstes Ziel auch nicht erreicht. Denn das Gallus-Kloster musste der Wallfahrt wegen in St.Gallen bleiben, und auf Mariaberg entstand lediglich eine Statthalterei und später eine Schule. Aber Rösch war dafür mit dem Ausbau seines Territorialstaates vorwärts gekommen, während für die Stadt kaum mehr eine Möglichkeit offen blieb, über den engen Bereich zwischen ihren vier Grenzkreuzen hinauszuwachsen. Behindert war sie diesbezüglich auch durch die erzwungene Preisgabe der im Gotteshausland wohnhaften Ausburger, denn «ungefähr sechshundert Bürger mussten aus dem städtischen Bürgerverband entlassen werden. Diesen Schlag hat die kleine Republik nie verwunden.»[20]

Gemeinsame Grenzwehr und ennetbirgische Feldzüge

Zum bewaffneten Eingreifen in den Schwabenkrieg entschlossen sich Stadt und Abtei St.Gallen, anders als im Burgunderkrieg, nicht erst dann, als sie von den Eidgenossen aufgrund ihrer Bündnisse dazu gemahnt wurden. Die Nachrichten von der Bodensee- und der Rheingrenze veranlassten nämlich Fürstabt Gotthard Giel und den städtischen Rat, von sich aus die nötigsten Abwehrmassnahmen miteinander zu beratschlagen. Und als der Abt seine Schirmorte um Überlassung von Geschütz bat, wies man ihn an die Stadt, welche sich bereit erklärt hatte, ihre acht Büchsen gemeinsam mit der äbtischen Artillerie einzusetzen, keine zehn Jahre nach dem St.Galler Krieg![21] In der Stadt amtete seit August 1497 ein Oberkommando, und Kampfbereitschaft erfüllte wohl auch die Bürger.

Nachdem Truppen aus der Stadt und aus dem fürstäbtischen Oberthurgau die See- und Rheingrenze von Romanshorn bis St. Margrethen besetzt hatten, erschienen am 5. Februar 1499 rund 800 Mann aus Schwyz und Unterwalden, verliessen aber die Stadt anderntags in Richtung Rheintal. Zwei Wochen später wurde das bei Hard aufmarschierte Heer des Schwäbischen Bundes von Lustenau her durch die Eidgenossen und von Höchst her durch die St.Galler und Appenzeller angegriffen und unter Verlust von über zweitausend Mann zum Rückzug gezwungen. Städtische und fürstäbtische Mannschaft war nachher auch am beutereichen Sieg beteiligt, den die Eidgenossen bei Schwaderloh erfochten. Besonders tapfer kämpften jene 230 Stadt-St.Galler, die am 20. April bei Frastanz (östlich von Feldkirch) die Eidgenossen bei der Überwältigung einer Truppe des Schwäbischen Bundes unterstützten. Von der Tagsatzung mit der Bewachung des Unterrheintals beauftragt, standen im Mai rund fünftausend St.Galler und Appenzeller am Rhein bereit, nach Graubünden zu marschieren. Dazu kam es allerdings so wenig wie am 22. Juli zu ihrer Mitwirkung in der Entscheidungsschlacht bei Dornach.

Einen Anteil an den französischen Hilfsgeldern suchte die Stadt vergeblich zu erwirken; er wäre zur Deckung der aufgelaufenen Kriegskosten willkommen gewesen. Verluste meldeten ausserdem einzelne Handelshäuser, denn in Nürnberg waren st.gallische Warenlager beschlagnahmt worden, weil sich andernorts Eidgenossen an nürnbergischen Transporten vergriffen hatten. Der im September 1499 in Basel besiegelte Friedensschluss löste zwar die Eidgenossen und mit ihnen die verbündete

18 Ehrenzeller, W.: St.Gallen (wie Anm. 13), S. 107 – 112. - Häne, Johannes: Der Klosterbruch in Rorschach und der St.Galler Krieg, St.Gallen 1895, S. 165 – 176.

19 Vadian: Grössere Chronik (wie Anm. 8), S. 367.

20 Häne: Der Klosterbruch (wie Anm. 18), S. 167.

21 Ehrenzeller, W.: St.Gallen (wie Anm. 13), S. 145.

Stadtrepublik formell noch nicht aus dem Reichsverband, bescherte ihnen aber bereits die tatsächliche Unabhängigkeit, indem König Maximilian und sein Reichskammergericht nicht länger auf der Durchsetzung ihrer umstrittenen Hoheitsansprüche beharrten.

Während der inzwischen eingeleiteten Epoche der ennetbirgischen Feldzüge waren Stadt-St.Galler nicht nur im Rahmen der offiziellen, bundesrechtlich gebotenen Auszüge beteiligt, sondern oft genug auch als Söldner im Dienste fremder Machthaber. Der städtische Rat lehnte dieses Kriegertum ab und besiegelte auch seinerseits den «Pensionenbrief», durch den die regierenden Stände im Juli 1503 den freien Reislauf und jede Werbung für ausländische Herren verboten. Von ihrem Bundesbrief her wäre die Stadtrepublik zur Teilnahme am Pensionenbrief nicht verpflichtet gewesen, aber als Zeichen freiwilliger Solidarität mit den übrigen Eidgenossen verdient er hier gleichwohl Erwähnung.

Anderseits ging das, was die Eidgenossen von St.Gallen aufgrund des Bundes von 1454 verlangten, weit über alles hinaus, was die Stadt im Schwabenkrieg zu leisten hatte. Die von der Tagsatzung angeforderten Kontingente waren zahlreicher als damals, weit grösser deshalb die Zahl der verletzten und der gefallenen Kriegsleute. Und schliesslich hatte die Stadt die ganze materielle und menschliche Belastung nicht einen Sommer lang zu tragen, sondern zwölf und mehr Jahre hindurch.

Zunächst zogen im März 1503 sechzig Bürger unter Hauptmann Hans Schulmeister nach Bellinzona hinunter, um die innerschweizerischen Orte bei der Sicherung des wichtigen Platzes gegen einen französischen Angriffsplan zu unterstützen; zu Kampfhandlungen kam es jedoch nicht. – Infolge Aufgebot durch die Tagsatzung waren 50 Stadt-St.Galler unter dem kriegserfahrenen Ambrosi Eigen am Zug der Eidgenossen nach Genua und an der mühsamen Eroberung der die Stadt beherrschenden Kastelle beteiligt.[22]

Nachdem aber der langjährige Soldvertrag mit der französischen Krone, für die man noch vor Genua gekämpft hatte, abgelaufen war, gelang es der päpstlichen Diplomatie, die begehrte Kampfkraft der Eidgenossen den Plänen Roms dienstbar zu machen. Dem Bündnis aller Orte mit Papst Julius II. traten am 13. März 1510 auch Appenzell und die Stadt St.Gallen bei. Für einen sofort eingeleiteten Italienzug bewilligte die Tagsatzung 6000 Mann, wovon je 250 auf Appenzell und Fürstenland, 100 auf das Rheintal und 60 auf die Stadt St.Gallen entfielen. Da aber die vom Papst zugesicherten Soldzahlungen ausblieben, wurde das Unternehmen vorzeitig abgebrochen. Nachdem die eidgenössischen Orte einschliesslich Appenzell und St.Gallen sich durch die «Erbeinigung» 1511 mit Kaiser Maximilian versöhnt hatten, stand ihre Kriegsmacht der «Heiligen Liga» zur Verfügung und vertrieb in deren Dienst, vereint mit päpstlichen und venezianischen Truppen, die Franzosen 1512 aus der Lombardei. An diesen glorreichen «Pavierzug» erinnern die kunstvoll gestickten Banner, die Papst Julius den einzelnen Orten aushändigen liess. Ausser demjenigen für die Stadt St.Gallen befinden sich im hiesigen Historischen Museum auch die Banner für Appenzell und die Grafschaft Toggenburg, während das der Fürstabtei gewidmete Banner später ins Schweizerische Landesmuseum gelangte.[23]

Dass König Ludwig XII. dauernd auf den Besitz der Lombardei verzichten werde, konnten auch die Eidgenossen nicht erwarten. Sie erneuerten noch 1512 ihr Soldbündnis mit Venedig, wobei dem Land Appenzell und beiden St.Gallen Jahrgelder von je 500 Gulden ausgesetzt wurden. Im folgenden Frühjahr ordnete die Tagsatzung, um einer Rückeroberung Mailands durch die Franzosen zuvorzukommen, dreimal hintereinander eidgenössische Auszüge an; die Stadt St.Gallen hatte jeweils 50 bis 70 Mann zu stellen. Wieviele von ihren Leuten bei Marignano mitkämpften, weiss man nicht, wohl aber, dass von ihrem Kontingent dort 39 Mann ums Leben kamen.[24]

Der im November 1516 zwischen König Franz I. und den Eidgenossen abgeschlossene Friede von Freiburg überliess den Schweizern ihre tessinischen Vogteien, ausgenommen das Eschental. Für die Stadt St.Gallen, die daran so wenig Anteil erhielt wie andere Zugewandte, waren daher die wirtschaftlichen Bestimmungen umso wichtiger. Diese gewährten zwar keine neuen Vorrechte, sicherten aber den Schweizern zu, dass auch in Zukunft nur jene Abgaben und Zölle zu leisten seien, welche Frankreich schon bisher erhoben habe. Auf diesem Privileg beharrten die Eidgenossen unentwegt bis zur Französischen Revolution, allen voran immer wieder die Sprecher der in Lyon vertretenen St.Galler Handelshäuser.

Weiterhin nur Zugewandter Ort?

Schon 1501, also unmittelbar nach dem Schwabenkrieg, hatte sich die Eidgenossenschaft durch die Aufnahme von Basel und von Schaffhausen erweitert. Dabei war der glückhafte Ausgang jenes Krieges mindestens in der Nord- und Ostschweiz weitgehend dem tapferen Mitkämpfen der Appenzeller, St.Galler und Bündner zu verdanken gewesen. Trotzdem verliefen die Bemühungen dieser Zugewandten, ebenfalls als «Orte» anerkannt zu werden, erfolglos. So hiess es an der Tagsatzung bereits im Herbst 1501: «Appenzell und Sant Gallen wellen min herren jetz och ruwen lassen und sy nit wyter annemen, dann wie sy bishar gestanden sind.»[25] Immerhin wurden sie von da an zeitweise, wenn auch ohne Stimmrecht, zur Tagsatzung zugelassen und ebenso zum Mitunterzeich-

22 Ehrenzeller, Wilhelm: Kloster und Stadt St.Gallen in der Reformationszeit, St.Gallen 1947 (als Manuskript gedruckt), S. 17 f.

23 Ebenda S. 19 – 21. - Martin: Fahnenbuch (wie Anm. 15), S. 22 – 25.

24 von Watt, Joachim (Vadian): Deutsche Historische Schriften, hg. von Ernst Götzinger, Bd. III, St.Gallen 1879, S. 215 (Epitome Nr. 477. - Aufgezählt sind dort aber 41 Namen!).

25 Abschiede III.2, S. 140.

nen von Verträgen mit auswärtigen Mächten: 1503 beim Mailänder Kapitulat, 1509 bei einem Abkommen mit dem Herzog von Württemberg, 1511 bei der Erbeinigung mit Österreich und 1515 beim Bündnis mit Österreich-Spanien-Mailand. Mindestens diesbezüglich hatte sich der eidgenössische Zusammenhang seit dem Burgunderkrieg doch einigermassen gefestigt, und gab es nach Wilhelm Oechsli sogar «neben den geschriebenen speciellen Bünden einen allgemeinen Bund, der zwar auf keinem Pergamente stand, dafür aber in den Herzen lebendig war.»[26]
Bei nüchterner Betrachtung erscheint der Graben zwischen den «Orten» und den Zugewandten freilich auch während der ennetbirgischen Feldzüge nie dauernd zugeschüttet. Gleichberechtigung erwarteten die wenigsten, aber selbst von Solidarität war dann nicht viel zu spüren, wenn es Beutestücke, Kriegsentschädigungen oder Pensionen zu verteilen gab. Beispielsweise nahm von den 25'000 Dukaten, welche der Herzog von Mailand den Eidgenossen als erste Rate der ihnen geschuldeten Summe zukommen liess, jeder der zwölf vollberechtigten Orte 2000 entgegen, worauf vom Rest ganze 200 Dukaten an Appenzell und weitere je 100 an die beiden St.Gallen gingen. Und für eidgenössische Auszüge in fremdem Sold schrieben die Verträge bisweilen vor, dass Kommandostellen nur mit Offizieren aus den regierenden Orten zu besetzen seien, was die Zugewandten nötigte, ihre Mannschaften fremden Hauptleuten zu unterstellen.[27]

Von diesen Voraussetzungen her versteht man wohl, mit welchem Befremden St.Gallen im Dezember 1513 vernahm, dass Appenzell zu gleichen Bedingungen wie Freiburg, Solothurn und Schaffhausen in den Kreis der vollberechtigten Orte aufgerückt war, hier den 13. Platz einnahm und den Fürstabt, den einstigen Landesherrn, auf den folgenden Platz verwies. Dieser wie auch der städtische Rat bemühten sich durch Vorsprache bei den einzelnen Ständen, nun ebenfalls jene Gleichstellung zu erlangen. Ihre Boten wurden nicht überall abgewiesen, aber einen formellen Beschluss fasste die Tagsatzung nicht. So blieben beide St.Gallen bis 1798 blosse Zugewandte: der Fürstabt dauernd auf dem ersten und der Stadtvertreter auf dem zweiten Platz innerhalb dieser Gruppe.

Bezüglich der Stadt nannte Wilhelm Oechsli namentlich den Mangel an nennenswertem Territorium als Hauptgrund; insbesondere seit dem Verlust der Ausburger liess sich, wie aus den Anordnungen der Tagsatzung hervorgeht, jeweils nur ein bescheidenes Kontingent ausheben[28]:

	alle Orte	Stadt	Abtei	Rheintal	Appenzell
Juli 1510	6000	60	250	100	250
Dezember 1511	4000	28	160	200	150
April 1513	4000	50	100	50	100
Mai 1513	8000	70	200	80	300
Juni 1513	6000	50	150	60	200
September 1515	22000	100	1000	100	1000

Der Fürstabt seinerseits stellte zwar weit stärkere Kontingente, aber ihm gegenüber wirkte vermutlich der Vorbehalt, dass seine Souveränität durch den 1479/1490 mit seinen vier Schirmorten geschlossenen «Hauptmannschaftsvertrag» erheblich eingeschränkt war. Und wollte man darüber hinaus riskieren, «den st.gallischen Antagonismus in den engsten Bund hineinzuziehen, ihn hier gewissermassen freizugeben, während man ihn jetzt durch gebietende Schiedsrichterautorität zu neutralisieren vermochte?»[29] Allzu leicht wäre da wohl aufs Spiel gesetzt worden, was die Eidgenossen zur Sicherung ihrer Vormacht in der heutigen Nordostschweiz seit 1460 unternommen und erreicht hatten.

Gefährdung der bündischen Solidarität

Durch die Verwirklichung der Kirchenreformation in mehreren regierenden und zugewandten Orten wurde der Fortbestand der Eidgenossenschaft mindestens gleich schwer gefährdet wie im vorangegangenen 15. Jahrhundert durch den Alten Zürichkrieg. Die auf ungleichen, aber sinnverwandten Bundesbriefen beruhende Solidarität drohte von einer neuartigen, von der kirchlich-konfessionellen Solidarität überlagert zu werden. «Als Zürich die Konsequenzen aus Zwinglis Lehre zog, stellten sich ihm die konservativen Orte als ein Gesinnungsblock, den kein Bundesbrief je vorgezeichnet hatte, entgegen. [...] Sie bestritten ihm seit 1524 seinen Sitz an der Tagsatzung; sie machten Miene, Zürich auszustossen und die Landschaft gegen die Stadt aufzuwiegeln. Dies drohte das Bundesrecht zu sprengen.»[30]

Argwöhnischer als die Vorgänge bei andern Verbündeten wurden von der Innerschweiz aus diejenigen in St.Gallen beobachtet. Hier hatte im April 1524 der Rat die schriftgemässe Predigt geboten, im Januar 1525 der Pfarrhelfer Wolfgang Wetter die Messe öffentlich abgelehnt und im Frühling die Täuferbewegung einen Höhepunkt erreicht, der die bisherige Ordnung in Frage stellte. Der Rat seinerseits blieb der Tagsatzung eine klare Antwort nicht schuldig: «Auf die Frage, ob man den Bund, den die Stadt mit etlichen Orten habe, noch zu halten gedenke, sei man entschlossen, das getreulich zu thun und Leib und Gut zu den Eidgenossen zu setzen [...]; man vernehme auch mit besonderer Freude, dass die VI Orte mit niemandem zu kriegen begehren, wenn sie dazu nicht sonderlich veranlasst werden.»[31]

26 Oechsli: Orte (wie Anm. 9), S. 60 ff. und 109.
27 Ebenda S. 27 – 30 und 62 – 66.
28 Ebenda S. 68. - Vgl. Abschiede III.2, S. 497, 590, 705, 716, 719 und 919.
29 Näf, Werner: Vadian und seine Stadt St.Gallen, Bd. II, St.Gallen 1957, S. 26.
30 Ebenda S. 245 ff.
31 Abschiede IV.1, S. 553.

Allerdings konnte auch diese obrigkeitliche Friedensbereitschaft die Isolierung nicht aufhalten, in welche die Stadtrepublik zusehends hineingeriet. Im Sommer 1526 wurde sie durch die katholisch gebliebenen Orte von der damaligen Neubeschwörung der Bünde ausgeschlossen.[32] Anderseits trat sie im November 1528 dem «Christlichen Burgrecht» bei, zu dem sich Zürich, Konstanz und Bern verbunden hatten. Neben dem Schutz der Reformation verfolgte diese, nachher um Basel und Schaffhausen erweiterte Gruppierung das Ziel, in den Gemeinen Herrschaften jede Pfarrei selbständig über ihre konfessionelle Zugehörigkeit entscheiden zu lassen. Die Stadtrepublik jedoch hatte nach Auffassung ihrer katholischen Verbündeten mit dem Beitritt zum Burgrecht den Bundesbrief von 1454 missachtet, der für solche Allianzen die Zustimmung der sechs Orte oder ihrer Mehrheit verlangt hätte. Demgegenüber betonte St.Gallen, das Burgrecht diene lediglich dem Schutze des lauteren Gotteswortes. Dort Stellung zu beziehen, wo sich beide Parteien auf eine letzte Instanz berufen konnten, fällt dem Nachgeborenen schwer. Denn die Reformation hatte Auffassungen und Gewohnheiten in Frage gestellt, die während des ganzen Mittelalters als allgemein anerkannt gegolten hatten. Wie sehr dann aber die Zeitgenossen verunsichert wurden, sobald man bisher unangefochtene Grundwerte anzweifelte, lässt sich gewiss heute viel lebendiger nachempfinden als zur Zeit unserer Väter und Grossväter.

Seit seinem Beitritt zum Christlichen Burgrecht innerhalb der Eidgenossenschaft noch stärker isoliert als vorher, strebte St.Gallen, wo Joachim von Watt (Vadianus) jedes dritte Jahr als leitender Bürgermeister amtete, auch nach wirksamer Solidarität mit den protestantischen Glaubensgenossen im Reich. «St.Gallen ist bis dahin und damals noch nicht exklusiv eidgenössisch gewesen. [...] Die konfessionspolitische Auseinandersetzung der Zeit hatte für die ostschweizerischen Orte zwei Fronten: die zürcherisch-zentralschweizerische und die Front an Rhein und Bodensee.»[33] Umso wichtiger war es deshalb für Vadian und den Rat, über neue Entwicklungen laufend informiert zu sein. Als zuverlässigster Verbindungsmann bewährte sich dabei der Stadtbürger Christian Fridbolt, dessen Leben und Wirken in einem unserer jüngsten Neujahrsblätter sachkundig geschildert wurde. Durch Fridbolt war St.Gallen im April 1529 als einzige Schweizerstadt am Reichstag in Speyer vertreten, und dort gehörte sie auch, gemeinsam mit dreizehn weiteren Reichsstädten und fünf Fürsten, zu den Unterzeichnern der dem Kaiser damals eingereichten «Protestation». Diese war nicht – wie oft fälschlich angenommen wird – gegen die katholische Kirche gerichtet, sondern nur gegen die von katholischen Fürsten für den Reichstag beanspruchte Befugnis, konfessionspolitische Fragen durch blosse Mehrheitsbeschlüsse zu entscheiden.[34]

Raschere Fortschritte als im Reich machte die Reformation damals im Gebiet der Fürstabtei St.Gallen. In fast allen Gemeinden war die Messe sistiert und die reine Schriftpredigt eingeführt worden. Von ihrer Überzeugung erfüllt, dass nur dieser Gottesdienst der richtige sein könne, ging die Stadt nun gegen das Kloster vor, der 1454 begründeten Solidarität mit sechs eidgenössischen Orten kaum mehr eingedenk. In Abwesenheit des todkranken Abtes wurden am 23. Februar 1529 Bilder und Altarzierden aus dem Münster weggeräumt und verbrannt, worauf 1530 am 8. Juni die Besetzung des Klosters erfolgte und am 3. September dessen käufliche Übernahme durch die Stadt. Der Ende Juni 1529 vereinbarte und St.Gallen nicht berührende Erste Kappeler Landfriede hatte zwei von den vier klösterlichen Schirmorten, nämlich Zürich und Glarus, dazu ermuntert, als Rechtsnachfolger der darniederliegenden Fürstabtei aufzutreten und das Kloster samt Nebengebäuden um 14'000 Gulden an die Stadt zu verkaufen; allerdings folgte der Rat einer Empfehlung Vadians und leistete zunächst nur eine Anzahlung.

Wie schon im Ersten Kappeler Krieg unterstützte St.Gallen das verbündete Zürich auch im Schicksalsjahr 1531 mit bewaffneter Mannschaft. Doch traf der Hilferuf aus der Limmatstadt mit einer ähnlichen Verspätung ein wie fünf Jahrzehnte zuvor derjenige aus Bern, nämlich erst in der Nacht auf den 11. Oktober. Schon kurz nach Mittag verliessen zweihundert Mann unter Hauptmann Fridbolt die Stadt. Beinahe zur gleichen Stunde fiel aber bei Kappel bereits die Entscheidung, indem die Zürcher dort den katholischen Innerschweizern unterlagen und den Tod ihres Reformators Ulrich Zwingli betrauern mussten. Der stadt-st.gallische Zuzug konnte erst am übernächsten Tag im Kampfgebiet eintreffen, verlor jedoch kurz darauf im Nachtgefecht am Gubel 23 Mann. – Der noch im gleichen Herbst abgeschlossene Zweite Landfriede brachte die Ausbreitung der Reformation in den Untertanenlanden zum Stehen und ermöglichte dem st.gallischen Fürstabt die Wiederaufrichtung seiner Landesherrschaft. Die Stadt musste das käuflich übernommene Kloster zurückgeben und ausserdem Schadenersatz leisten. Langfristig fiel das aber weniger ins Gewicht als die Wahrung der Souveränetät und die Aufrechterhaltung des evangelischen Gottesdienstes.

Mit den reformierten Miteidgenossen fühlte sich die Stadtrepublik noch lange über Vadians Tod hinaus enger verbunden als mit den katholisch gebliebenen Orten. Sie unterstützte 1536 Bern bei Eroberung der Waadt, liess 1547 Freiwillige dem Schmalkaldischen Bund und 1562 den hugenottischen Truppen zuziehen. Und ihre Abgesandten nahmen wiederholt an jenen Sondertagungen teil, auf welchen sich die Boten der regierenden und der zuge-

32 Bührer: Auswärtige Politik (wie Anm. 6), S. 22.

33 Näf: Vadian (wie Anm. 29), S. 328.

34 Rüsch, Ernst Gerhard: Christian Fridbolt, St.Gallen 1982,S. 26 – 28 (122. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

wandten Orte evangelischer Konfession ausserhalb der allgemeinen Tagsatzungen zu treffen pflegten, um über Eherecht, Abzugverträge und natürlich über die gemeinsam einzuschlagende Politik zu beraten.

Allzu lange liess sich diese Form der konfessionellen Solidarität jedoch nicht fortsetzen. Denn im Dezember 1546 bewirkte der schroffe Einspruch der katholischen Orte gegen das «Hinterrückstagen» mit Zugewandten, dass die evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen ihre Glaubensgenossen – neben der Stadt St.Gallen auch Biel und Mülhausen – nicht mehr einluden und diese Zugewandten fortan nur noch über neue Beschlüsse auf dem laufenden hielten.[35]

Eidgenössische Unterstützung für den St. Galler Fernhandel

Wichtigstes Absatz- und Transitgebiet war für die St.Galler Leinwand vom 15. Jahrhundert an immer eindeutiger Frankreich. Schon früh wusste sich unser Exporthandel dort eine begünstigte Stellung zu verschaffen. So war bereits im französisch-eidgenössischen Friedensvertrag von 1444 den Kaufleuten beider Nationen freier Handel und Wandel zugesichert worden. Sodann erneuerte der «Ewige Friede» von 1516 im neunten Artikel jene Zusicherung und ergänzte sie durch die ausdrückliche Befreiung der schweizerischen Kaufleute von jeglicher Neuerung der Zölle und Abgaben, die nicht von altersher Brauch gewesen seien. Ebenso wertvoll war für den St.Galler Fernhandel der fünfte Artikel jenes Vertrags, denn darin wurden die Privilegien bestätigt, welche der Stadt Lyon zugunsten ihrer drei jährlichen Messen schon früher gewährt worden waren. Dazu gehörten die Autonomie eines selbständigen lokalen Handelsgerichts, die Testierfreiheit der ausländischen Kaufleute und ihre Befreiung von persönlichen Auflagen. Von solchen und andern Vorrechten profitierte, das sich die italienischen und deutschen Kaufleute allmählich aus Lyon zurückzogen, vor allem die «Nation Suisse», und diese bestand spätestens vom 17. Jahrhundert an zeitweise fast nur noch aus einigen Exportfirmen mit Stammsitz in St.Gallen.[36]

Die Durchsetzung jener Privilegien, die immerhin auf staatsvertraglichem Recht beruhten, war für die st.gallischen «Lyoner Häuser» mit fast unablässigen Schwierigkeiten verbunden. Abhilfe dagegen suchte man oft bei den eidgenössischen Verbündeten. Soweit Vertreter der Stadtrepublik an der allgemeinen Tagsatzung überhaupt zugelassen wurden, zeigen schon deren Protokolle, die «Eidgenössischen Abschiede», wie häufig dort die Behinderung des Frankreich-Handels zur Sprache kam. So klagte im Oktober 1556 der St.Galler Kaufmann Leonhard Keller, in Toulouse hätten königliche Beamte neue Zölle eingeführt und ihm, weil er deren Bezahlung verweigerte, seine Waren beschlagnahmt. Übergriffe der Torwächter und Zöllner in Lyon wurden im Dezember 1559, im Feburar 1560 und an zahlreichen späteren Tagungen beanstandet. Beispielsweise war vereinbart, dass die Kaufleute dem Kommandanten jeweils nur in Verschwiegenheit angeben mussten, wieviel Geld sie mit sich führten; nun hätten aber die Torwächter begonnen, die Barschaft zu kontrollieren und deren Summe in die Pässe einzutragen, was für die Handelsleute «mit grosser Gefahr verbunden und zudem wider den Friedensvertrag zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft sei».[37]

Aber gerade für eine wirksame Wahrung kaufmännischer Interessen erwies sich St.Gallens Bündnis mit sechs eidgenössischen Orten langfristig als kaum geeignet. Die Tagsatzung war schon an sich eine schwerfällige Institution, und über griffige Mittel und Möglichkeiten verfügte sie nur in sehr beschränktem Masse. Und selbst für die St.Galler war die Auseinandersetzung mit französischen Verhandlungspartnern über die 1516 gewährten Vorrechte schwierig. Einerseits erwies sich der französische Wortlaut als zu unbestimmt, und anderseits waren die schweizerischen Unterhändler vorsichtig genug, keine genauere Formulierung anzustreben, «da diese nur unter Abstrichen von ihrer praktisch hinfälligen, aber grundsätzlich stets aufrechterhaltenen Auslegung möglich gewesen wäre».[38]

Aus diesen und andern Gründen blieben denn auch die entsprechenden Verhandlungen oft genug den St.Galler Kaufleuten selber überlassen. Soweit Erfolge erzielt wurden, verdankte man sie hauptsächlich den Lyoner Häusern, ihrer zähen Ausdauer und ihrer Bereitschaft, für Gesandtschaften nach Lyon oder Paris auch finanziell selber aufzukommen. Den besten Einblick in die dabei überwundenen Schwierigkeiten hat uns der unermüdliche Wirtschaftshistoriker Hermann Wartmann in den reich dokumentierten Berichten vermittelt, die er vier näher untersuchten Handelsmissionen widmen konnte, nämlich denjenigen des Jacob Rainsperg (1552/53), des Bartholome Zollikofer (1608/09), des Daniel Studer (1634/35)[39] sowie des Jakob Hochreutiner (1663/64). Von diesen Beispielen lässt einzig das vierte eine engere Verbindung mit der gesamteidgenössischen Politik erkennen, nahm Hochreutiner doch an der feierlichen Zeremonie teil, in welcher die Gesandten aller Orte dem jungen Ludwig XIV am 8. November 1663 in der Pariser Notre-Dame die Erneuerung der Soldallianz von 1521 zusicherten.[40] Einmal mehr bildete auch dort St.Gallens Bündnis mit

35 Oechsli: Orte (wie Anm. 9), S. 145 und 361 ff.

36 Lüthy, Herbert: Die Tätigkeit der Schweizer Kaufleute und Gewerbetreibenden in Frankreich unter Ludwig XIV. und der Regentschaft, Aarau 1943, S. 5 – 9.

37 Abschiede IV.2, S. 19, 107, 115 und 295.

38 Lüthy: Tätigkeit (wie Anm. 36), S. 2 ff.

39 Wartmann, Hermann: Jacob Rainspergs Tagebuch, in: Beiträge zur st.gallischen Geschichte, St.Gallen 1904, S. 41 – 112. - Wartmann, Hermann: Bartholome Zollikofers und Daniel Studers Gesandtschaftsberichte, St.Gallen 1915.

40 Wartmann, Hermann: Jakob Hochreutiners Gesandtschaftsbericht, St.Gallen 1906, S. 47 ff.

den Eidgenossen für die Wahrung seiner merkantilen Interessen mindestens den äusseren Rahmen.

Das Bundesverhältnis in nachreformatorischer Zeit

Die eine wichtige Auswirkung von St.Gallens Bindung an die Eidgenossen bestand auch im 16. Jahrhundert noch mehrmals darin, dass Boten der regierenden Orte bereit waren, Vertragsverhandlungen zwischen Stadt und Abtei zu leiten oder wenigstens dabei als Vermittler zu dienen. 1532 regelte der Erste Wiler Vertrag das konfessionelle Verhältnis nach dem Zweiten Kappeler Krieg. Dann leitete der St.Galler Vertrag von 1549 jenen Abtausch aller althergebrachten Abhängigkeiten zwischen Stadt und Abtei ein, der 1566 im Zweiten Wiler Vertrag zu einem beiderseits befriedigenden Abschluss gelangte. Von seinem weitläufigen Inhalt sei hier einzig der häufig falsch interpretierte Bau einer Schiedmauer und derjenige des Karlstors erwähnt.[41]

Von den übrigen Stützen des st.gallisch-eidgenössischen Verhältnisses erwies sich keine als so dauerhaft wie die ununterbrochene Teilnahme der Stadtrepublik an den schweizerischen Abmachungen mit der französischen Krone. Fünf Jahre nach dem «Ewigen Frieden» von 1516 hatte König Franz I. mit den Eidgenossen 1521 auch die als «Vereinung» bezeichnete Soldallianz abgeschlossen. Innerhalb bestimmter Grenzen erlaubte sie ihm die freie Anwerbung von Söldnern, wogegen er sich zur Erhöhung der bisherigen Jahrgelder verpflichtete und ferner zu Hilfeleistungen, falls die Eidgenossen von Dritten angegriffen würden. Wie andere Zugewandte hatten auch beide St.Gallen diese Allianz besiegelt und nahmen dann 1549, 1564, 1582, 1602, 1663 und 1777 an der jeweils feierlichen Erneuerung teil, das streng reformierte Zürich aber erst von 1614 an.

Innenpolitisch musste die Stadtrepublik im 17. Jahrhundert, wie schon angedeutet, ihre bisherige konfessionelle wieder hinter die bündische Solidarität zurücktreten lassen. Der Rat vermied alles, was Anstoss erregen konnte. Als Zürich dem Borromäischen Bund der katholischen Orte 1604 ein evangelisches Sonderbündnis entgegenstellen wollte, widersetzte sich St.Gallen mit ausdrücklicher Berufung auf die eidgenössischen Bünde. Ebenso lehnte der Rat die 1629 von Bern und Zürich betriebene Aufstellung eines evangelischen Defensionals ab, «da etliche mit uns verpündete orth hieran ein missfallen haben solten».[42] Auch 1638 verweigerte St.Gallen einem ähnlichen Plan seine Zustimmung, «weil es nur ein zugewandtes Ort und nach Inhalt seines Bundes nicht befugt sei, ohne Vorwissen der Mehrzahl der Orte einen Krieg oder dergleichen besondere Verabredungen vorzunehmen. Der Abt und die katholischen Orte könnten einen Eifer auf sie fassen; auch möchten ihre Verburgerten, die in viele Länder handeln, solches entgelten müssen. Man solle sich also mit der Erklärung begnügen, dass St.Gallen im Nothfall alles das leisten werde, was es eigener Gefahr halber thun könne».[43]

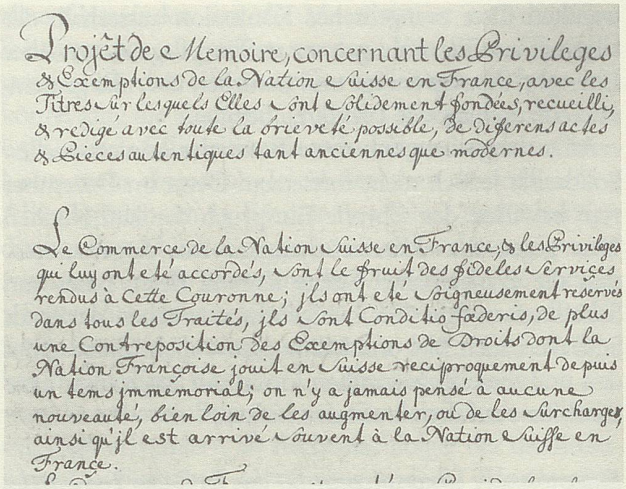
Projet de Memoire, concernant les Privileges & Exemptions de la Nation Suisse en France, avec les Titres sur lesquels Elles sont solidement fondées, recueilli, & redigé avec toute la ôrieveté possible, de diferens actes & Pièces autentiques tant anciennes que modernes.

Le Commerce de la Nation Suisse en France, & les Privileges qui luy ont été accordés, sont le fruit des fideles services rendus à cette Couronne; ils ont été soigneusement reservés dans tous les Traités, ils sont Conditio foederis, de plus une Contreposition des Exemptions de Droits dont la Nation Françoise jouit en Suisse reciproquement depuis un tems immemorial; on n'y a jamais pensé à aucune nouveauté, bien loin de les augmenter, ou de les surcharger, ainsi qu'il est arrivé souvent à la Nation Suisse en France.

Memorial aus Lyon betr. Zölle und andere Privilegien vom 9. Juli 1739. Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

An den Beratungen der Tagsatzung konnten die Zugewandten auch nach der Reformation lange nur ausnahmsweise teilnehmen. Am ehesten erhielten ihre Boten dann Zutritt, wenn sie um eidgenössisches Eingreifen in schwierigen Angelegenheiten ersuchen mussten. Was st.gallische Sprecher dann vorbrachten, waren meistens Klagen ihrer kaufmännisch tätigen Mitbürger betreffend Behinderung des Fernhandels. Ausser den bereits angedeuteten Schwierigkeiten in Frankreich kamen auch Vorfälle im Reich zur Sprache. So ersuchten die Vertreter der Stadtrepublik im Juli 1557 die Tagsatzung um eine Beschwerde beim Markgrafen von Brandenburg, in dessen Gebiet drei St.Galler auf offener Strasse überfallen und ausgeraubt worden waren; direkte Reklamationen seien ohne Erfolg geblieben. Bisweilen musste man freilich auch den Klagen des Fürstabts Rede und Antwort stehen. Jedenfalls beschwerten sich dessen Gesandte 1566 darüber, dass die Stadt «bei der Benediction des neu erwählten Abts nicht nur auf die Einladung nicht erschienen sei, sondern die fremden Gäste misstrauisch überwacht und den Abt selbst wie einen Gefangenen gehalten habe».[44]

Einigkeit beherrschte hingegen das Verhältnis beider St.Gallen untereinander sowie mit den übrigen Eidgenossen bei der Aufstellung einer gemeinsamen Wehrordnung im Januar 1647 in Wil. Dieses «Defensionale» sah für den Ernstfall zunächst einen ersten Auszug vor, der sich aus den genau festgelegten Kontingenten der XIII Orte, ihrer Zugewandten und sogar der Gemeinen Herrschaften zusammensetzte und insgesamt 13 400 Mann umfassen

41 Ehrenzeller, E.: Geschichte (wie Anm. 10), S. 187 f. und 201 – 207.

42 Stadtarchiv St.Gallen, Bd. 144, fol. 103 v (nach freundlichem Hinweis von Stadtarchivar Ernst Ziegler).

43 Abschiede V.2, S. 1081 (zugleich einer der seltenen Belege für die alteidgenössische Singularform «das Ort»).

44 Abschiede IV.2, S. 44 und 331.

sollte. In gleicher Stärke war je nach Kriegslage ein zweiter und notfalls sogar dritter Auszug zu mobilisieren. St.Gallen hatte sich mit 200 Mann zu Fuss, sechs Berittenen sowie zwei kleinen Geschützen zu beteiligen und im Kader einen Oberwagenmeister zu stellen. Der Rat durfte dem Defensionale darum ohne Bedenken zustimmen, weil sich die Stadt von den Eidgenossen «nit sönderen, sondern alles, was in ihrem vermögen, pro defensione patriae, helfen verrichten wolle».[45]

Laut der neuen Wehrordnung, die man übrigens schon 1668 abänderte, wurde also von der Stadtrepublik nicht allzu viel erwartet. Für wichtiger als die Dokumentation ihrer äusseren Schwäche halten wir aber die Tatsache, dass auch sie sich an diesem Vorläufer aller späteren Gesamtverfassungen beteiligen konnte, handelte es sich doch um den trotz allen Mängeln bedeutsamen Versuch, das uneinheitliche Netzwerk der eidgenössischen Bünde durch einen ersten Akt gemeinsamer Rechtssetzung zu überwölben.

Eine ebenso bedeutsame Festigung erfuhr das Verhältnis der Stadtrepublik zur Eidgenossenschaft im Juli 1667. Damals beschlossen nämlich die XIII Orte, inskünftig Biel und beide St.Gallen regelmässig zur allgemeinen Tagsatzung einzuladen, wobei dem Boten des Abts der vierzehnte und dem der Stadtrepublik der fünfzehnte Sitz zugewiesen wurde. Die Nachfolger Vadians hatten diesen Fortschritt einem langjährigen Gegenspieler zu verdanken, nämlich dem fürstäbtischen Landeshofmeister Fidel von Thurn. Dieser gewandte Politiker hatte sich seit dem Villmerger Krieg den katholischen Orten bei mancherlei Verhandlungen unentbehrlich gemacht. Als man es schliesslich zweckmässig fand, ihn zu den allgemeinen Sessionen ebenfalls zuzulassen, erschien es als recht und billig, den ständigen Beisitz hier auch der Stadt zu gewähren.

Die Vertreter der drei Zugewandten konnten von nun an mitstimmen, Anträge stellen, an eidgenössischen Abordnungen teilnehmen, und die Schreiben fremder Mächte waren nicht bloss an die XIII alten Orte, sondern auch an sie gerichtet. Freilich entsandte die Stadt schon in den folgenden Jahren wiederholt keinen Vertreter, «bis die evangelischen Orte ihr über die bedenklichen Consequenzen, welche diese Saumseligkeit dem Abte gegenüber für sie und die evangelische Sache haben könnte, ernstliche Vorstellungen machte. St.Gallen beherzigte diese Mahnungen und erschien fortan, wie der Abt, regelmässig auf allen Tagen.»[46]

Das wohl letztmalige Eingreifen ihrer Verbündeten in st.gallische Angelegenheiten verursachte die Stadtrepublik im Mai 1697 anlässlich des Kreuzkriegs. Nach ihrer Auffassung war nämlich damals durch drei Prozessionen aus der nahen Landschaft die alte Vorschrift missachtet worden, wonach Kreuze und Fahnen von den Stadttoren an bis zum Klostereingang gesenkt getragen werden mussten. Die Obrigkeit fühlte sich allzu rasch herausgefordert, liess den Zugang zum Kloster schliessen und Geschütze auffahren. Seitens der Stadt wurde Zürich um Vermittlung angerufen und ferner Ausserrhoden, seitens der Abtei Luzern und ebenfalls Zürich. Da sich die ersten Verhandlungen in die Länge zogen, war die Stadt bald von äbtischen Truppen eingeschlossen. Zu Kampfhandlungen kam es nicht, wohl aber zu einer Vermittlungskonferenz in Rorschach und zwar unter Mitwirkung zusätzlicher Schiedsleute aus Schwyz und Glarus, zwei Verbündeten der Stadt wie der Abtei.[47]

Stadt-St. Galler 1798 in Aarau und vor Bern

Schon der Titel dieses letzten Abschnitts mag andeuten, dass das Verhältnis zwischen der Stadt St.Gallen und ihren eidgenössischen Verbündeten im 18. Jahrhundert keine wesentlichen Veränderungen mehr erfahren hat. Den XIII vollberechtigten Orten nach der Reformationskrise politisch und rechtlich näher gerückt als jemals zuvor, suchte die Stadtrepublik ihren bundesgemässen Verpflichtungen weiterhin getreulich nachzukommen. Die bei Konflikten zwischen regierenden Orten gebotene Neutralität wurde namentlich im Villmerger Krieg von 1656 und im Zwölferkrieg von 1712 möglichst gewissenhaft eingehalten.

Anderseits wüsste man allzu gern, was die Bürger gerade im 18. Jahrhundert über ihr Verhältnis zur übrigen Schweiz dachten, und wie weit sich der Einzelne wirklich als Eidgenosse fühlte. Diese Frage wäre einmal eine eigene Studie wert, denn sie kann heute kaum schon zuverlässig beantwortet werden. Gewiss lässt die Feststellung, dass nur vier Stadtbürger der in Schinznach gegründeten «Helvetischen Gesellschaft» beitraten – und nur einer davon nahm an einer Jahresversammlung teil – auf eine kühle Zurückhaltung schliessen. Diese aber lediglich mit «enger puritanischer Orthodoxie»[48] zu begründen, ist wohl allzu einfach.

Denn mindestens militärisch vermochte die Stadtrepublik ihre Bundestreue wiederholt zu bezeugen, sobald die Grosse Revolution nach 1790 von Frankreich her die Eidgenossenschaft zu bedrohen begann. Wiederholt mussten sich nämlich auch St.Galler Kontingente am bewaffneten Schutz der Schweizergrenze bei Basel beteiligen. Im Rückblick auf ihren Abmarsch im Mai 1792 überlieferte der nächstjährige «St.Gallische Calender» ein paar vaterländisch gestimmte und mit passendem Bild versehene Verse.[49] Zum Ausdruck kam darin die gleiche Grundhal-

45 Stadtarchiv St.Gallen, Ratsprotokoll 1647, 18. Januar.

46 Oechsli: Orte (wie Anm. 9), S. 161 – 170. - Bührer: Auswärtige Politik (wie Anm. 6), S. 30.

47 Bührer, Peter: Der Kreuzkrieg in St.Gallen 1697/98, St.Gallen 1951, S. 46 – 55 und 100 – 105.

48 Im Hof, Ulrich/de Capitani, François: Die Helvetische Gesellschaft, Bd. I, Frauenfeld und Stuttgart 1983, S. 93 und 219.

49 Nach freundlichem Hinweis von Ernst Ziegler aus: St.Gallischer neueingerichteter allgemeiner Calender [...] auf das Jahr nach der Geburt Jesus Christus 1793.

Zug der Mannschaft der Stadt St.Gallen nach Basel. St.Gallischer neueingerichteter allgemeiner Calender (. . .), Auf das Jahr nach der Geburt Jesus Christus 1793.

Wir ziehen jauchzend – doch nicht wild
Was Schweizern über alles gilt
Belebt uns wie die Brüder.
Vergreift sich eine Feindeshand,
An unserm freyen Vaterland,
So rächens ganze Glieder.

tung wie wenig später in einer Notiz des etwa 18jährigen Peter Scheitlin, wonach «eine Legion junger Bursche» die ausmarschierenden Krieger etwa zwei Stunden weit begleitete. «Wir träumten nur noch Heldentaten, wenn wir unsere Grenadiere sahen. Jeder wäre gerne mitgezogen.»[50] Vermutlich handelte es sich um Angehörige jener Grenadier-Kompanie, die schon 1698 begründet wurde und noch 1814 bestanden hat.

Ebenso aufmerksam wie die Vorgänge im revolutionären Frankreich verfolgte man in der Stadt St.Gallen die wachsende Unruhe im nahen Gotteshausland. Als sich Pankraz Vorster, Fürstabt seit Mai 1796, gegen die Forderungen seiner Untertanen nicht mehr wirksam wehren konnte, bat er um das Eingreifen der seit 1451 mit dem Kloster verbundenen Schirmorte. Deren Sendboten tagten vom Juni an während mehrerer Wochen in St.Gallen. Dabei wohnten sie aber nicht etwa im Stiftsbezirk, sondern in Gasthäusern auf Stadtboden, um von da aus als unparteiische Vermittler wirken zu können – gewiss ein ganz besonderer Beitrag zu den eidgenössischen Aufgaben der Stadtrepublik. Denn diese ihrerseits war nach den Beobachtungen des kritisch eingestellten Stiftsarchivars Ildefons von Arx «weit entfernt, sich von dem französischen Freyheitsfieber ergreifen zu lassen; sie erkannte, dass sie in keiner andern Lage glücklicher seyn könnte, als in der sie jetzt war, und wünschte nur, dass die goldene Zeit, in der sie mit dem blühenden Mousselinhandel grosse Summen gewann, fortdauern und England noch lange verhindert bleiben möchte, die Schweiz von diesem Markte zu verdrängen».[51]

Aber die Nachrichten über Aufruhrstimmung in den Gemeinen Herrschaften und andern Untertanenlanden sowie der zunehmende Druck von französischer Seite im Herbst 1797 veranlassten die Eidgenossen, auf Ende Dezember nochmals eine Tagsatzung einzuberufen, zu der St.Gallen zwei Amtspersonen abordnete, nämlich Altbürgermeister Paul Züblin und Unterburgermeister Johann Jakob Mayer. Zu tatkräftigeren Beschlüssen nicht mehr fähig, einigte man sich in Aarau schliesslich darauf, gemeinsam die alten Bünde zu beschwören – erstmals seit der Reformation – und aller Welt dadurch zu bezeugen, welche Eintracht noch immer die Glieder der Eidgenossenschaft verbinde. An der am 25. Januar 1798 unter freiem Himmel zelebrierten Schwurfeier nahm ausgerechnet die Basler Vertretung nicht teil.

Kaum waren die beiden Abgeordneten nach St.Gallen zurückgekehrt, als sich der Rat mit einem ersten Hilferuf des verbündeten Bern befassen musste. Denn ein französisches Heer hatte den Waadtländern ermöglicht, die fremde Herrschaft abzuschütteln, und rückte nun gegen deutschbernisches Gebiet vor. Nach längeren Verhandlungen berief der Rat auf Sonntag, den 4. Februar die Stimmberechtigten nach St. Laurenzen ein. Er liess den Bundesbrief von 1454 verlesen, ebenso etliche auswärtige Meldungen und beantragte dann, einem feindlichen Einmarsch eigene Mannschaften entgegenzuschicken, sobald dies auch die meisten übrigen Orte beschliessen würden. Nachdem die Bürgerschaft bereits mit deutlicher Mehrheit zugestimmt hatte, versuchte der 36jährige Kaufmann Tobias Rietmann, einen für unsere Fragestellung bemerkenswerten Gegenantrag einzubringen. Er betonte, die Stadt dürfe ihre Hilfe für Bern nicht von eigenen Erwägungen abhängig machen und müsse sofort mobilisieren. Obwohl Rietmann im Sinn des «ewigen Bundes» gesprochen hatte, drang er nicht durch. Gleichwohl stand er keineswegs allein, denn als der Rat nach Eingang neuer Alarmnachrichten am 14. Februar beschloss, den ersten «Fahnen» (Auszug) aufzubieten, regte sich in der Bürgerschaft ein lebendiger Wille zu freundeidgenössischem Handeln. Für den geplanten Ausmarsch nach Bern meldeten sich sogar Burschen, die man zurückstellen musste, weil sie noch nicht 18 Jahre zählten.[52]

50 Zitiert nach Fässler, Oskar: Professor Peter Scheitlin von St.Gallen (1779 – 1848), St.Gallen 1929, S. 42.

51 von Arx, Ildefons: Geschichten des Kantons St.Gallen, Bd. III, St.Gallen 1813, S. 634 f.

52 Ziegler, Ernst: Der Zug der stadtsanktgallischen Hilfstruppen nach Bern im Jahre 1798, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 98 (1976), S. 27.

Am 17. Februar verliess die erste Kompanie des ersten «Fahnen» die Stadt in Richtung Bern. Kam diese Hundertschaft auch nirgends zum Einsatz auf Tod und Leben, so blieb ihr Zug aus einem anderen Grunde denkwürdig. Die von ihrem Kommandanten, dem Hauptmann Ambrosius Ehrenzeller, tagtäglich abgefassten Rapporte zuhanden des st.gallischen Rats sind nämlich als Geschichtsquelle für die Beurteilung der Frage unentbehrlich, welche Rolle die Mannschaft der zugewandten Stadtrepublik in den schicksalshaften ersten Märztagen des Jahres 1798 gespielt hat.[53] So hiess es schon am 27. Februar aus Jegenstorf: «Eine grosse Confusion herscht aller Orten; niemand kan mir sagen, wie ich mich zu verhalten habe. In diesem Dorf hab ich nun das Commando, aber keine Ordre für den Fall eines Allarms.» Nachdem die Truppe einzig die Nacht vom 3. auf den 4. März in Bern selber verbracht hatte, das tags darauf kapitulierte, trat sie den Rückweg an. Neben den angeführten Sätzen zeigen jedenfalls auch viele andere Stellen aus Ehrenzellers Berichten, dass der Aarestaat nicht durch das Versagen der verbündeten Miteidgenossen zu Fall gekommen ist. «Bern hatte von überall her militärische Hilfe angefordert; die bernischen Befehlshaber waren dann aber nicht fähig oder nicht gewillt, diese Hilfstruppen angemessen in ihre Truppenverbände einzugliedern und für Koordination zu sorgen.»[54]

Als die St.Galler Hilfstruppe am 14. März ins Steinachtal zurückkehrte, wusste man hier schon seit einer Woche, dass Bern gefallen war. Und nur zehn Tage verstrichen, bis aus Basel drei Anwälte der helvetischen Neuordnung erschienen, um den St.Gallern die Ochs'sche Verfassung für den geplanten Einheitsstaat zu erklären und zu empfehlen. Dass sie die Stadt noch am gleichen Tag fast fluchtartig verlassen mussten[55], vermochte den gesamtschweizerischen Gang der Dinge natürlich nicht mehr aufzuhalten.

Wohl war St.Gallen nicht vertreten, als die Abgeordneten von zwölf alten Orten und neuen Kantonen am 12. April in Aarau die «eine und unteilbare helvetische Republik» proklamierten. Aber dem Bündnis von 1454, das aus der Entwicklung der Eidgenossenschaft in der Nordostschweiz kaum wegzudenken ist, war nun doch jede Grundlage entzogen. Und noch im gleichen Monat konnte auch in St.Gallen die Annahme der ungeliebten Einheitsverfassung nicht länger hinausgezögert werden. Das eher lockere Verhältnis zwischen Stadtrepublik und Eidgenossenschaft musste einer straff reglementierten Einordnung der Gemeinde St.Gallen in ein straff organisiertes Staatswesen weichen. In stillschweigender Abstimmung fügte sich die Bürgerschaft am 29. April 1798 in die unvermeidbare Neuerung. Sie trat, wie der Geschichtsschreiber Hartmann nachher festhielt, «mit gerechtem Schmerz über den unschuldig erlittenen Verlust der Unabhängigkeit [...], mit ehrenvoller Resignation in seine neuen Verhältnisse über».[56]

Ewiges Bündnis der eidgenössischen Orte Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus mit der Stadt St.Gallen vom 13. Juni 1454

Originale: A. Staatsarchiv Zürich, Urk. Stadt und Land, C I 15, Nr. 385. B. Stadtarchiv St. Gallen, Tr. XX, Nr. 21 (St. Galler Siegel fehlt).

Drucke: Eidg. Abschiede II, Beilage Nr. 35 (S. 878 – 881) (nach A). - Hans Nabholz und Paul Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone (1940), S. 56 – 61 (nach A). - Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil VI, Nr. 5695 (S. 428 – 431) (nach B).

Nach dem letztgenannten Druck die Numerierung der Artikel sowie der Text unserer Edition. In Satzbau, Wortwahl und Interpunktion wurde sie – unter verdankenswerter Mithilfe von Stadtarchivar Dr. Ernst Ziegler – dem heutigen Sprachgebrauch einzig dort angeglichen, wo es zum Verständnis des Inhalts besonders notwendig schien. Unverändert, weil kaum übersetzbar, blieben hingegen Schlussformeln wie «ungefährlich», «ohne alle Gefährde» u.a.; ausgedrückt wird damit stets die Ablehnung jeder Form von Unaufrichtigkeit, Hinterlist und Betrug.

E.E.

In dem Namen der heiligen, löblichen Dreifaltigkeit, des Vaters, Sohns und des Heiligen Geistes, amen. Ewig Ding und ewige Freundschaft soll man bestätigen und befestigen mit Schrift, darum weil des Menschen Gedächtnis und Natur krank und blöd sind, und weil in dem Laufe der Zeit vergangene und vergängliche Dinge bald vergessen werden. Und darum, dass diese ewige Freundschaft einen guten Anfang nehme, eine bessere Mitte und das allerbest Ende, und dass solche Freundschaft auf ewige Zeiten nimmermehr vergessen werde, so künden und geloben wir, der Burgermeister, die Schultheissen, Ammänner, Räte, Burger und Landleute gemeinlich dieser nachbenannten Städte und Länder, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug samt dem äussern Amt das zu Zug gehöret, und Glarus, und wir, der Burgermeister, die Räte und die Burger gemeinlich der Stadt zu Santgallen, allen denen, die diesen Brief ansehen, lesen oder hören lesen, nun und hienach, dass wir gar eigenlich angesehen und besonders betrachtet haben diejenige Treu, Liebe und Freundschaft, die unsere Vorfahren und auch wir gar lange Zeit miteinander gehabt haben. Und damit nun dieselbe Freundschaft zwischen uns mit guten Treuen ewiglich befestiget und bestätigt werde, so haben wir mit gutem Willen, zeitlicher Vorbetrachtung und ganzem,

53 Ebenda S. 33 – 45.

54 Ebenda S. 49.

55 Dierauer, Johannes: Die Stadt St.Gallen im Jahre 1798, St.Gallen 1899, S. 13 ff. (39. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

56 Hartmann, Georg Leonhard: Geschichte der Stadt St.Gallen, St.Gallen 1818, S. 486.

einhelligem Ratschluss zu Nutz, Frommen, Schirm und Frieden von Leib und Gut unser aller und aller unserer Nachkommen der vorgenannten unserer Städte und Länder und auch zu Nutz und Frommen gemeinlich des Landes eine ewige Freundschaft miteinander gemacht und diese gegeneinander eingegangen, so [nämlich], dass wir, die obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern, die obgenannten Burgermeister, Räte und Burger gemeinlich zu Santgallen und alle ihre Nachkommen zu unseren ewigen Eidgenossen angenommen und empfangen haben, und dass wir, die obgenannten Burgermeister, Räte und Burger gemeinlich zu Santgallen, für uns und alle unsere Nachkommen ewige Eidgenossen der obgenannten Eidgenossen von Städten und Ländern geworden sind, mit solchen Worten und Bedingungen, wie hienach in diesem Brief eigenlich geschrieben steht.

[1] Dem ist also: Erstens, wäre es, dass wir, die obgenannten Städte und Waldstätte, alle oder unter uns eine Stadt oder ein Land besonders, jetzt oder später mit jemand, wer der wäre, Misshelligkeit und Krieg hätten oder bekämen, welche Stadt oder Land unter uns, den vorgenannten Eidgenossen, dann dieser Krieg berühre und angehe, dann sollen dieselben Gewalt haben, uns, die vorgenannten von Santgallen, Burgermeister, Räte und Burger oder unsern Burgermeister besonders, um Hilfe zu mahnen. Und sollen wir, dieselben von Santgallen, dem oder denen, die dann gemahnt haben, nach der Mahnung unverzüglich und ohne alle Widerrede mit unserm Leib und mit unserm Gut und mit unserer Macht, die wir dann haben mögen, zu ihnen oder anderswohin, dahin wir dann gemahnt sind, ziehen und ihnen behilflich und zu Rat sein und helfen, ihre Feinde zu schädigen, und dazu unser Bestes und Wägstes tun, als ob die Sache unsere eigene Sache wäre, getreulich und ohne alle Gefährde, und sollen auch die Hilfe gänzlich in unsern Kosten tun, wie hoch das zu stehen kommt, ohne der obgenannten unserer Eidgenossen Schaden, ungefährlich.

[2] Wäre auch, dass die obgenannten unsere Eidgenossen von Santgallen fürderhin mit jemandem, wer der wäre, diesseits des Rheins, des Bodensees und des Gebirges, Streit oder Krieg bekämen und es sie dünkte, dass sie darin unserer Hilfe notdürftig wären, mögen sie das uns in Städten und Ländern mit ihren Boten oder Briefen in unsern Räten verkünden und zu wissen tun. Dann sollen wir, die vorgenannten Eidgenossen, den obgenannten unsern Eidgenossen von Santgallen unsere Hilfe unverzüglich zusenden und ihnen mit guten Treuen behilflich und zu Rate sein, und wieviel wir ihnen von unsern Städten und Ländern zu Hilfe senden, daran sollen wir, die obgenannten von Santgallen, ein Genügen haben. Und solche Hilfe sollen wir, die obengenannten Eidgenossen, den ehegenannten unsern Eidgenossen von Santgallen in unseren Kosten tun, ungefährlich.

[3] Wir, die obgenannten von Santgallen, sollen auch mit niemand einen Krieg anfangen und auch niemandem ausserhalb der Eidgenossenschaft in einem Krieg behilflich noch zu Rate sein ohne der vorgenannten unserer Eidgenossen, aller Städte und Länder gemeinlich oder des Mehrteils unter ihnen, Rat, Gunst, Wissen und Willen, ohne alle Gefährde.

[4] Und wäre es, dass wir, die jetztgenannten von Santgallen, mit jemandem etwas zu schaffen hätten oder bekämen und uns der oder die, vor Kriegen oder wenn wir mit ihm oder ihnen zu kriegen kämen, solche gleiche und völlig billige Rechte anböte, dass es unsere obgenannten Eidgenossen, gemeinlich oder den Mehrteil unter ihnen, bedünkte, dass es für sie und uns ehrenhaft wäre, eines von den Rechten anzunehmen, so sollen wir es tun und ihnen darin gehorsam und folgsam sein ohne Widerrede.

[5] Wir, die obgenannten von Santgallen und unsere Nachkommen, sollen uns mit niemand, weder mit Herren noch mit Städten, jetzt oder in künftigen Zeiten, mit Gelübden oder Eiden verbinden ohne der obgenannten unserer Eidgenossen von Städten und Ländern, gemeinlich oder des Mehrteils unter ihnen, Rat, Gunst, Wissen und Willen, ohne Gefährde.

[6] Würden die obgenannten unsere Eidgenossen, Städte und Länder, inskünftig jemals miteinander misshellig oder uneins oder unter ihnen irgend zwei Orte gegeneinander besonders, was Gott ewiglich abwenden und mit seinem göttlichen Frieden und seiner Gnade verhindern wolle, so mögen wir, die obgenannten von Santgallen, durch unsere dorthin gesandten Botschaften versuchen, sie in Freundschaft miteinander zu vergleichen. Würde aber das nicht gelingen, dann sollen wir das, was dann der Mehrteil unserer obgenannten Eidgenossen in der Sache vornimmt, mit ihnen vornehmen, wenn sie uns dazu auffordern, ohne alle Gefährde und Widerred.

[7] Wegen Geldschulden und solchen Sachen ist verabredet worden, dass ein jeder von dem andern sein Recht an jenen Orten und vor jenen Gerichten einfordern soll, wo der Angesprochene sitzt und hingehört, ohne alle Gefährde. Seinen rechtmässigen Schuldner oder Bürgen, der ihm [die Rückzahlung] gelobt und verheissen hat, mag einer vor Gericht laden und [sein Gut] beschlagnahmen lassen, ohne alle Gefährde. Und was Zins angeht, mag jedermann den fordern und einziehen, wie es bisher der Brauch gewesen, ohne Gefährde.

[8] Fügte es sich auch, dass jemand, wer der wäre, einen der unsern, der zu beiden Teilen gehört, angriffe oder schädigte ohne Recht, oder dass jemand, wer der wäre, mit dem oder denen wir beidenteils jetzt zu schaffen hätten oder bekämen, sich von uns, beiden Teilen gemeinlich oder einem beson-

ders, nicht mit gleichen, billigen Rechten begnügen liesse, und dass derselbe oder dieselben in unsere Städte, Länder, Gerichte oder Gebiete käme, dann soll man ihn oder sie, alle ihre Helfer und Diener, ihren Leib und ihr Gut beschlagnahmen und ergreifen und dahin wirken nach aller Notdurft, dass sie den Schaden abstellen und vergüten und sich dabei mit gleichen und billigen Rechten unverzüglich begnügen, ohne alle Gefährde.

[9] Wäre auch, dass jemand Totschlag oder Frevel beginge in unserer beider Teile Städten, Ländern, Gerichten, Zwingen und Bännen [Gebieten, Herrschaften], dann soll und mag das jeglicher Teil, Städte und Länder, richten nach Gewohnheit, Gesetz und Recht der Gerichte, da solches geschieht, so dass dieses Bündnis niemand davor schirmen noch ihm in irgend einer Weise helfen soll, alles ungefährlich.

[10] Besonders ist hierin von uns beiden Teilen, Städten und Ländern, beredet und eigenlich vorbehalten worden, dass wir beidenteils, Städte und Länder, alle unsere Schlösser, Städte, Festungen, Dörfer und Höfe bei allen unseren Rechten, Freiheiten, Verpflichtungen, alten guten Gewohnheiten, Gerichten, Zwingen und Bännen bleiben lassen sollen, wie wir und sie herkommen sind und jedermann herbracht hat, doch so, dass dieser Bündnisse allerwegen Genüge getan werde, alles ungefährlich.

[11] Geschähe auch, dass wir, die obgenannten Städte und Länder, gemeinlich oder ein Ort unter uns besonders, mit den obgenannten von Santgallen oder sie mit uns, gemeinlich oder mit einer Stadt oder einem Land unter uns besonders, Streit oder Misshelligkeit bekämen, was Gott lange abwenden möge, dann sollen wir beide Teile zur Beratung nach Einsiedeln kommen. Und wir, die obgenannten Städte und Länder gemeinlich oder ein einzelnes von uns, das dannzumal Streit hat mit uns, denen von Santgallen, oder wir mit ihm, sollen zwei ehrbare Männer ernennen und ebenso sollen auch wir von Santgallen dieses Streits wegen zwei ehrbare Männer ernennen. Dieselben vier sollen dann zu Gott und den Heiligen gelehrte Eide schwören, die Sache und den Streit unverzüglich auszurichten in gütlicher Übereinkunft oder durch Rechtsspruch, falls sie eine gütliche Übereinkunft nicht zu finden vermöchten. Und was die vier oder der Mehrteil von ihnen als Recht festlegen, das sollen wir beiderseits wahr und stets halten, ungefährlich. Geschähe es aber, dass die vier, die dafür eingesetzt sind, uneinig würden und sich zu gleichen Teilen schieden, so sollen sie bei den Eiden, die sie dieser Sache halber geschworen haben, in unserer Eidgenossenschaft Städten und Ländern oder in der Stadt zu Santgallen einen gemeinen Mann wählen und zu sich nehmen, den sie in dieser Sache für unbefangen und unparteiisch halten. Und wen sie dazu wählen und nehmen, den sollen die, in deren Stadt oder Land er ansässig ist, anweisen, sich mit den Schiedsleuten der Sache anzunehmen und dieselbe bei seinem Eid, den auch er darum schwören soll, unverzüglich zu entscheiden nach Beschaffenheit der Sache und nach dem, was ihn dann recht und billig zu sein dünkt. Und welchem Teil der Schiedsleute er zustimmt, der soll das Mehr haben und sollen ihm auch beide Teile nachfolgen und Genüge tun ohne Widerrede, ungefährlich, und ihn vom Eid entbinden, den er ihnen, ihrer Stadt oder Land, geschworen hat, und ihn ledig sprechen bis zum Austrag des Rechtsspruchs.

[12] Wir, die obgenannten Städte und Länder, haben für uns selbst hierin gänzlich vorbehalten und ausgelassen das heilige Römische Reich und die Bünde, die wir vor dem Datum dieses Briefs miteinander gemacht haben, auch den Geheiss und die Verschreibungen, die wir vor dem Datum dieses Briefs irgend jemand gegeben haben. Ebenso haben wir, die obgenannten von Santgallen, für uns auch das heilige Römische Reich vorbehalten und ausgelassen.

[13] Und also haben wir, die obgenannten Burgermeister, Räte und Burger gemeinlich zu Santgallen und unter uns jeder besonders, nämlich alle Männer und Knaben, die sechzehn Jahre und älter sind, gelehrte Eide mit aufgehobenen Fingern und gelehrten Worten geschworen zu Gott und den Heiligen, für uns und unsere Nachkommen, das alles, was hievor und hienach in diesem Brief von uns geschrieben steht, fest und stetig zu halten, ihm nachzukommen und Genüge zu tun. Wir, die jetztgenannten Burgermeister, Räte und Burger gemeinlich zu Santgallen, und alle unsere Nachkommen sollen auch fürderhin alle zehn Jahre, etwas vorher oder nachher, wann das von den obgenannten unsern Eidgenossen, gemeinlich oder vom Mehrteil, von uns zu tun gefordert wird oder es sie nützlich und notdürftig zu sein dünkt, solche Eide und Briefe beschwören, erneuern und mit unsern Eiden befestigen.

[14] Wir, die obgenannten Städte und Länder Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus, geloben und versprechen für uns und unsere Nachkommen bei unsern guten Treuen an Eidesstatt, das alles, was wir dann nach dieses obgenannten Briefes Wortlaut und Aussage unsern Eidgenossen von Santgallen zu tun schuldig sind, getreulich zu tun und zu vollbringen, ohne Widerrede und ohne alle Gefährde.

[15] Wir, die obgenannten Eidgenossen, Städte und Länder, und wir, die vorgenannten von Santgallen, haben uns selbst dabei klar vorbehalten und ausgelassen, dass wir alle miteinander diese obigen Stücke, alle zusammen oder jedes für sich, ändern, mindern oder vermehren können, wenn wir darüber alle einhellig beraten haben und es uns

alle einhellig nützlich und füglich zu sein dünkt, ohne jemandes Irrung und Vorbehalt, ohne alle Gefährde.

Und zu alles dessen wahrer, fester, stetiger, ewiger Urkunde haben wir, die oben aufgeschriebenen Eidgenossen, Städte und Länder, Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Glarus und Santgallen unserer gemeinen Städte und Länder Siegel öffentlich angehängt an sieben dieser gleichen Briefe, die gegeben sind auf Donnerstag nach dem heiligen Pfingsttag im Jahre unseres Herrn tausend, vierhundert, fünfzig und vier.

PAULFRITZ KELLENBERGER

Der Anteil der Ostschweizer Kantone an der Umgestaltung des Staatenbundes zum Bundesstaat 1831 – 1848

Einleitung

Landammann Gallus Jakob Baumgartner schrieb am 3. November 1833 an Bürgermeister Hess/Zürich, einen Kampfgefährten der Jahre 1831 – 39, er glaube mit ihm, dass die kleinen Kantone noch lange brauchten, gemeineidgenössisch zu fühlen und zu handeln, um dann fortzufahren:

«Nur die freie Niederlassung kann sie heben; sie müssen zuerst mit andern Menschen in Verbindung kommen, damit sie wissen, dass sie selbst Dummköpfe sind. Nach der freien Niederlassung werden sie dann wohl auch die freie Presse ertragen lernen; alsdann kommen bessere Schulen und Kircheneinrichtungen.»[1]

Und im Brief vom 14. März 1834 an den gleichen Adressaten unterstrich er, das Abkommen über die Vergegenrechtung ostschweizerischer Kantone mit Zürich in der Niederlassungsfrage sei von kapitaler Tragweite:

«Es hat verwirklichet, was dem ganzen Einfluss und Liberalismus der Müller-Friedberge von 1813 bis 1830 nicht möglich gewesen: nemlich zwischen dem Kanton St. Gallen und allen übrigen Nachbarständen die freieste Niederlassung einzuführen, und so im Osten der Schweiz einen sich immer enger verbindenden Kern zu bilden, der an Wohlstand und Kraft nicht nur andern Theilen der Schweiz gleichstehen, sondern wohl auch voraneilen wird. – Die einzige Ausnahme von Appenzell-Innerrhoden und Graubünden (beide durch ihre Demokratisierung allzu sehr vereinzelt) schadet dem ganzen Verbande nichts.»[2]

Die beiden Briefstellen führen uns direkt in unser Thema, die Umgestaltung des Staatenbundes der zweiundzwanzig souveränen Kantone, der durch den Bundesvertrag von 1815 unter Ach, Krach und Druck mit dem Einverständnis aller Teilglieder zustandegekommen war. Dieser Staatenbund liess sich legal nur mühsam umbilden, weil der Vertrag keine Revisionsklausel enthielt, obwohl Bern eine solche seinerzeit beantragt hatte. Bereits nach wenigen Jahren meldeten sich erste Stimmen, die kantonalen Gehäuse würden zu eng, es gelte den Bund kräftig zu verstärken; ihr voranstürmendes Organ wurde ab 1828 die Appenzeller Zeitung, die nur darum frei wirken konnte, weil Landammann Dr. med. Mathias Oertli die Zensur in Ausserrhoden bereits anfangs der zwanziger Jahre hatte eingehen lassen. Die politische Chance für den aufstrebenden Liberalismus kam, als sich 1830/31 die grossen Mittellandkantone in der Regeneration ein neues Verfassungsgewand schufen und nun folgerichtig auch den eidgenössischen Bund fester, zeitgerechter ausgestalten wollten. Was damals anhob, kam auf verwirrlichen Pfaden einer ruhigen und dann turbulenten, schliesslich schmerzlichen Phase 1848 endlich zum Ziel. Meine Ausführungen wollen den Beitrag der Ostschweizer Kantone Glarus, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau an diese Umgestaltung darstellen, jener Ostschweiz, die in Baumgartners Brief von 1834 aufleuchtete; es ist eine pars pro toto, deren Betrachtung umso eher gerechtfertigt ist, als sie in schweizerischen Geschichtswerken meist nur am Rande, wenn überhaupt, zu Worte kommt mit Ausnahme von St. Gallen und seiner Schicksalsrolle im Jahre 1847. Sachlich grenze ich das immer noch weitgespannte Thema so ein, dass ich die Souveränitätsfrage in den Vordergrund stelle; eine engere Gestaltung des Bundes war ja nur dann möglich, wenn die Stände bereit waren, etwas von ihrer Eigenständigkeit an das grössere Ganze abzutreten. Die grossen, drängenden Tagesfragen der vierziger Jahre werden dabei nur soweit berührt, als es für das Hauptthema, die Bundesrevisionsfrage, notwendig ist.

Die Ostschweizer Kantone nach 1830/31

Im Übergang 1830/31 haben die beiden 1803 aus der Taufe gehobenen Kantone Thurgau und St. Gallen, angeregt von grossen Volksversammlungen, deren erster Promotor Pfarrer Thomas Bornhauser war, durch Verfassungsräte ihre 1814 hinter mehr oder minder verschlossenen Türen geschaffenen Verfassungen in *einem* Zug grundlegend umgestaltet. Was dabei geschah, das war der Durchbruch zur Öffentlichkeit des Staates auf der Grundlage der Volkssouveränität; seine Rechte übte das Volk in Wahlen aus, die Geschäfte wurden von seinen direkt gewählten Repräsentanten getätigt, vom Grossen Rat, der fortan über der Regierung stand. Dabei kam St. Gallen durch das Veto, Vorläufer des fakultativen Referendums, zu einem direkt-demokratischen Element in seiner Verfassung. Anderseits gelangte der Thurgau auf einem andern Sektor einen Schritt weiter, konnte er doch die Einheit des Staates, die 1814 mit der Schaffung konfessioneller Erziehungsräte leicht eingeschränkt worden war, wieder herstellen; es blieb einzig die Parität in wichtigen Behörden erhalten, im Grossen Rat nach dem Verteiler 77 Reformierte zu 23 Katholiken. In St. Gallen aber glückte es den Liberalen zum Leidwesen Baumgartners nicht, die res mixtae den

1 Spiess, Emil: Der Briefwechsel von Landammann G.J. Baumgartner, St. Gallen, mit Bürgermeister J.J. Hess, Zürich (1831-39), 2 Bände, St. Gallen 1972 (Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, Bde. 48/49). Zur Stelle: Bd. 1, S. 305.

2 Ebenda, S. 400 f.

Konfessionen wieder zu entwinden; die Opposition von Konservativen und Demokraten war zu mächtig. Für die konfessionellen Belange trat der nach dem Schlüssel 90 Katholiken zu 60 Reformierten in den Bezirken bestellte Grosse Rat jeweils in seine Teile auseinander. Die machtvolle Annahme der Verfassung im Thurgau liess für die nächsten Wahlen einen liberalen Grossen Rat erwarten, weniger sicher aber für St. Gallen, dessen Bürger die neue Verfassung nur knapp guthiessen. In beiden Kantonen war der Grosse Rat zuständig für Instruktion und Wahl der Tagsatzungsgesandten.

Eine solche Umgestaltung zum modernen Staatswesen erlebten die andern Kantone der Ostschweiz im Augenblick nicht, 1830/31 wurde für sie nicht zur Zäsur; denn die bewegende Frage der Volkssouveränität war für sie keine Frage, auch keine Frage für das in seiner damaligen Form junge Graubünden mit seinen seit langem souveränen Gerichtsgemeinden. Und die Jahre 1798 – 1813 hatten bei ihnen letztlich das politisch-gesellschaftliche Gefüge nur berührt, nicht umgebrochen.

Die beiden Appenzell hatten 1814 sozusagen unter Ausschluss der Oeffentlichkeit neue Verfassungen bekommen, die das früher übliche Antragsrecht des Bürgers an der Landsgemeinde nicht mehr enthielten. Als dies bekannt wurde, erlebte Innerrhoden unruhige Jahre, bis die Landsgemeinde 1829 ihr altes Recht, leicht vermehrt, zurückbekam. Zeitgemäss mutet dabei an, dass die Regierung die Landsgemeindevorlage drucken und verteilen liess, doch ist zu bedenken, dass es in Innerrhoden bis 1858 keine Zeitung gab. Die Richtung der Revision war demokratisch, nicht liberal. Das zeigt ein Vergleich mit Ausserrhoden, wo man von Anfang an auf eine Revision des gesamten Landbuches, nicht nur der Verfassung abzielte; treibende Kräfte waren Landammann Oertli und die Appenzeller Zeitung. Die Landsgemeinde 1831 entschied, es sei eine solche Revision anzupacken, und 1832 stimmte der Souverän willig wichtigen Anträgen zu, darunter dem freien Niederlassungsrecht, an das in Innerrhoden nie zu denken gewesen wäre; es war auch für Ausserrhoden ein sehr grosser Schritt, verloren doch Bürger, die zum Katholizismus übertraten, nach geltendem Recht ihr Bürgerrecht und mussten nach Innerrhoden ziehen. 1833 schien das Erreichte indessen in Frage gestellt, weil die Landsgemeinde weitere Revisionsanträge unerwartet jäh bachab schickte; dank klug zurückhaltenden Behörden, die nun nicht drängten, kam 1834 das meiste, nicht alles, unter Dach. Die Liberalen zählten Ausserrhoden von da an zu den Ihren, zu den regenerierten Kantonen. Man konnte an der Tagsatzung, für die wie in Innerrhoden normalerweise der Grosse Rat instruierte, mit einem aufgeschlossenen Votum rechnen, doch zählte dieses nur dann, wenn Innerrhoden gleich stimmte. Für die Beschickung der Tagsatzung galt die Übereinkunft, dass Innerrhoden in ungeraden Jahren den ersten Gesandten stellte. Die gemeinsame Instruktionsberatung durch Abordnungen fand jeweils in dem Halbkanton statt, der den zweiten Gesandten zu delegieren hatte.

Im Stand Glarus, der eigentlich ein vereintes Ausserrhoden-Innerrhoden bildete, waren die Rechte des Bürgers an der Landsgemeinde nicht verkürzt. Zeitungen, die mit wechselndem Glück operierten, gab es seit einigen Jahren; 1829 fiel die Zensur. Doch Glarus war in seiner Willensbildung behindert, weil es seit dem 17. Jahrhundert dreigeteilt war. Es hatte drei Landsgemeinden, drei Landräte und drei Gerichtsordnungen, je für Gesamtglarus, reformiert und katholisch Glarus. Die Katholiken, höchstens einen Achtel der Bevölkerung zählend, besassen anteilmässig die Kraft eines Drittels. Für die Tagsatzung instruierte der gemeinsame Landrat, wenn es nicht die Landsgemeinde war. Zwei Jahre stellten jeweils die Reformierten den ersten Gesandten, im dritten Jahr die Katholiken. Kam keine gemeinsame Instruktion zustande, durften an der Tagsatzung beide Gesandten sprechen. Dass eine so komplexe Ordnung bei den Regenten Seiltänzereigenschaften fördern mag, kann das Bild des damaligen Landammanns Cosmus Heer zeigen, wie es sein Tagsatzungskollege aus Ausserrhoden, der nachmalige Landammann Jakob Nagel, Arzt von Beruf, in einer Aufzeichnung 1831 entwarf:

«Ein vollkommener Diplomat, klug, besonnen, kalt, forschend, verschwiegen, tätig und in Geschäften gewandt. Er ist kein Freund der freisinnigen Institutionen, die eben jetzt im Werden sind, und entdeckt mit besonderem Scharfsinn ihre allfälligen Mängel; was die Liberalen die politische Wiedergeburt nennen, das betrachtet er als Produkt einer Zeit, die sich's zum Gesetz gemacht habe, das Bestehende zu zerstören, und nicht wisse, was sie wolle; dabei nimmt er das Bestehende nicht unbedingt in Schutz und macht auf beide Seiten so viele Restriktionen, dass man am Ende über seine eigentliche Gesinnung nicht ganz im reinen ist.»[3]

Was war in den kommenden Jahren von dem selbstbewussten, traditionsstolzen und wirtschaftlich aktiven Stand zu erwarten?

Die gleiche Frage durfte auch Graubünden gegenüber gestellt werden, das bis 1803 zwischen Selbständigkeit, Oesterreich und der Schweiz beschränkte Wahlmöglichkeit gehabt hatte und dieser nun seit 1803 als fünfzehnter Stand zugehörte. Es war fast der einzige Stand, dem 1814/15 keine Rückschritte, trotz Ansätzen dazu, gebracht hatte, sondern eine leichte Festigung des noch lose gefügten Verbandes. Die drei Bünde waren Vergangenheit, wirkten jedoch in der jährlich erneuerten, schwachen Dreimannexekutive, dem Kleinen Rat, nach (Bundespräsident, Landrichter, Bundeslandammann). Direkt unter ihr stand die neunköpfige Standeskommission, die oft als

3 «Gallerie der Tagsatzungsgesandten März 1831». Aus dem Nachlass Landammann Nagels, in: Appenzellische Jahrbücher, Jahr 1861, S. 91 ff.

Gremium zur Vorbereitung der Geschäfte des Grossen Rates diente, in welchen die 67 Gerichtsgemeinden je einen Abgeordneten delegierten. Für den Grossen Rat bestanden keine Paritätsvorschriften, doch zur Behandlung der konfessionellen Angelegenheiten trat er jeweils in die Konfessionsteile auseinander. Die beiden vorher genannten Behörden aber waren nach dem Schlüssel zwei Reformierte auf einen Katholiken zu wählen. Souverän waren die Gerichtsgemeinden, denen die wichtigsten Fragen vorzulegen waren; ein Initiativrecht besassen sie indessen nicht. Für die Tagsatzung instruierte der Grosse Rat; die Gesandtschaft musste aus mehr als einem der drei Bünde stammen, und es mussten beide Religionsgemeinschaften vertreten sein.

Die Miteidgenossen kannten diesen Stand Graubünden kaum, und sie hatten etwas den Eindruck, dass eidgenössische Fragen hier nicht brannten, wie Baumgartners zweite Briefstelle es antönte, dass in Demokratien nur beschäftige, was direkt anrühre. Was in Bünden Vorrang hatte, das waren seine eigenen, grossen Probleme: die finanzielle Schwäche seit Verlust der Untertanenlande, der kostspielige Strassenbau und das labile Gleichgewicht des grossen Gefüges. Modern war dieses Graubünden offenbar nicht; von seinen wenigen Zeitungen war eine leise liberal getönt, doch meilenweit entfernt von der Appenzeller Zeitung, die freilich oft frech war.

Die Ostschweizer Kantone waren um 1831 herum, ob modern geordnet oder historisch stärker geprägt, belastet oder gar gehemmt, unverwechselbare, ja eigenwillige Individualitäten.

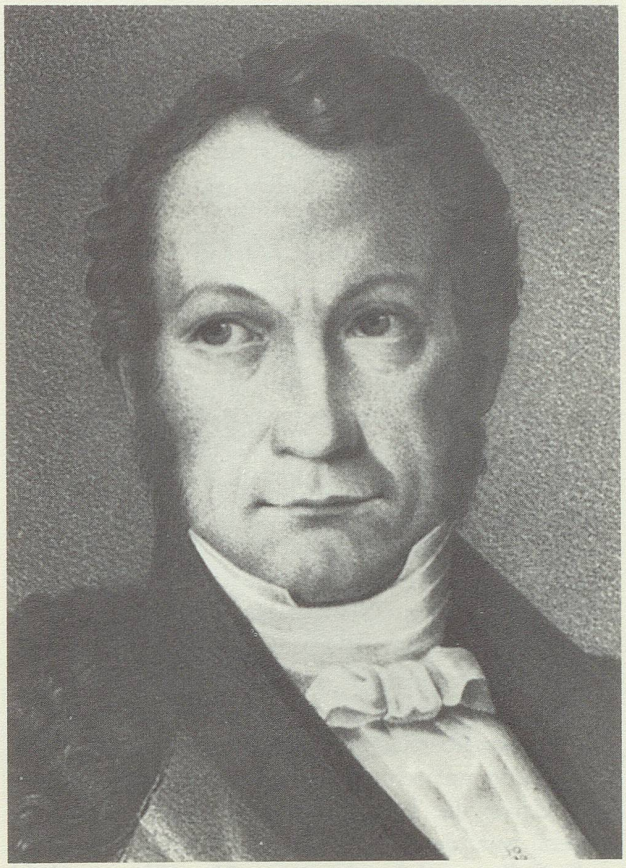

Gallus Jakob Baumgartner, von Altstätten, 1797 – 1869

Der Versuch einer Bundesrevision 1831 – 40

Als der Thurgau dem Vorort für die Tagsatzung 1831 die Anhandnahme einer Revision des Bundesvertrages beantragte,

«damit der Bundesstaat aus den engen Grenzen der Halbheit sich erhebe zu einem starken Ganzen, zu einem ächten und festen Nationalgeist»,

konnte er nicht ahnen, wie kühl viele Mitstände dieses Anliegen aufnehmen würden. Zwar trat St.Gallen entschieden an seine Seite; Baumgartner hätte einen solchen Antrag gern selbst vorgebracht, die Instruktion durch den liberalen Grossen Rat erlaubte ihm indessen nur, einen von anderer Seite gestellten Antrag kraftvoll zu sekundieren. Scharf sprach sich sofort Uri gegen einen Versuch aus, «an den bestehenden Vorschriften irgendetwas abzuändern». Solche Stimmen kamen aus der Ostschweiz keine. Glarus war nicht instruiert; Graubünden und Appenzell sagten gleichzeitig ja und nein; «denn nur durch Ausgleichung verschiedener Ansichten und Bestrebungen, nicht aber durch den Sieg der einen über die andern würde etwas Dauerhaftes und Gutes entstehen können», klang es von Seiten des Gesandten von Innerrhoden, der für beide Halbstände sprach. Es war eine Überraschung, dass eine Mehrheit die Frage ad referendum et instruendum an die Kantone gab, während Appenzell nur für ad referendum votierte.

Die Verhandlungen der Tagsatzung 1832 kamen unter einen unglücklichen Stern zu stehen, einerseits wegen der Wirren in und um Basel, Neuenburg und Schwyz, anderseits, weil Basel sofort das von den sieben regenerierten Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St.Gallen, Aargau und Thurgau im März 1832 abgeschlossene Konkordat zur Verteidigung ihrer Verfassungen, das sie für andere – wie Graubünden oder Ausserrhoden – offenhielten, als bundeswidrig angriff. Ausserrhoden erklärte keck, es finde das Konkordat in Ordnung, obwohl es ihm nicht beigetreten sei. Graubünden nahm eine abwehrende Position ein, argumentierend, das Konkordat sei nicht gerade freundeidgenössisch, im wesentlichen aber nicht bundeswidrig, mit Ausnahme der Selbstwehr; die sieben Stände möchten doch vom Konkordat abstehen. Den Höhepunkt erklomm die Auseinandersetzung, als Uri namens seiner Mitstände Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg drohend erklärte, wenn das Konkordat nicht zurückgenommen werde,

«so müssen sich obgenannte fünf Stände jetzt und für die Zukunft jene Schritte vorbehalten, welche ihnen geeignet scheinen möchten, die höchsten Interessen des Vaterlandes zu bewahren».

In ihrer Verteidigung konnten die Konkordanten darauf hinweisen, ihr keineswegs in bundeswidriger Absicht und vollkommen offen erfolgter Schritt sei nicht zuletzt deshalb geschehen, weil gerade die jetzt opponierenden Stände bei der Gewährleistung neuer Verfassungen 1831 sehr unfreundlich Schwierigkeiten gemacht hätten und noch weiter machten.

Die Umfrage zur Bundesrevision liess rasch erkennen, dass sich die Lage gegenüber 1831 wenig verändert hatte. Glarus wollte auf eine Revision erst eintreten, wenn deren Richtung – föderalistisch musste sie sein – klar erkennbar sei. Ausserrhoden war jetzt für Revision, könne jedoch ohne Anhören der Landsgemeinde nicht weit gehen. Innerrhoden aber beschwor die Tagsatzung, jetzt von einer Revision abzustehen: «In einer Zeit, wo in den Gemüthern der Eidgenossen so grosse Spannung herrscht, [...] wo die wichtigsten Interessen einzelner Kantone so hemmend in den Weg treten, lässt [...] sich doch kein Erfolg erwarten.» Graubünden hingegen war bedingt zur Revision bereit. Wider Erwarten beschloss eine Mehrheit, es sei die Revision durch eine Kommission aus der Tagsatzung unverweilt zuhanden einer Tagsatzung im Jahr 1833 vorzubereiten. Das Meinungsspektrum in der Kommission war sehr breit, obwohl der dafür vorgesehene Urner die Einsitznahme verweigerte; die Ostschweiz war darin u.a. vertreten durch Baumgartner/St.Gallen und Landammann Heer/Glarus, sobald die Landsgemeinde ihr Einverständnis zu seiner Teilnahme erteilt hatte. Die Divergenzen im Schoss der Kommission waren dadurch gemildert, dass – wie in solchen Gremien üblich – ohne Instruktionen beraten werden konnte. So entstand in zwei Monaten unter Federführung des internen Berichterstatters Baumgartner, der eine ähnliche Funktion zwei Jahre früher im Verfassungsrat von St.Gallen mit tatkräftiger Gewandtheit erfüllt hatte, die *Bundesurkunde* 1832, welche einen echten Bundesstaat konzipierte, wenn der Rahmen auch nicht ganz die Kraft der Bundesordnung von 1848 erhielt. In den Darstellungen wird diese Bundesurkunde oft als Entwurf Rossi bezeichnet, doch Pellegrino Rossi/Genf war nur Berichterstatter nach aussen, am Werk entschieden weniger beteiligt als Baumgartner.

Eine Tagsatzung von 44 Mitgliedern war oberstes Organ des Bundes. Ihr Geschäftsbereich gliederte sich in drei Gruppen: in der ersten entschied sie gemäss Instruktionen, in der zweiten ohne Instruktionen, doch die Genehmigung solcher Beschlüsse war den Ständen vorbehalten; in der dritten Gruppe, die breit angelegt war, entschied die Tagsatzung frei und abschliessend. Baumgartner wäre gern von der Tagsatzung abgekommen zugunsten eines eidgenössischen Grossen Rates mit nach der Bewohnerzahl der Kantone gestaffelter Mitgliederzahl, scheiterte aber am Widerspruch kleiner Kantone. Exekutive war ein Bundesrat mit einem Landammann als Vorsitzendem, insgesamt fünf Mann. Ein Bundesgericht mit Sitz in einem andern Kanton als Luzern, dessen Hauptstadt als Bundesstadt vorgesehen war, rundete die Bundesorganisation ab. Post, Münzwesen, Pulverregal, Mass und Gewicht sowie die Festlegung der Zölle waren dem Bund übertragen, der freie Niederlassung und Religionsfreiheit für Angehörige der christlichen Bekenntnisse garantierte. Mit 12 Standesstimmen konnte eine Revision eingeleitet werden; zur Inkraftsetzung eines revidierten Verfassungsteils waren 15 Standesstimmen nötig.

In der Öffentlichkeit wurde der Entwurf sofort von zwei Seiten her schonungslos zerrissen: von den Konservativen – zu ihnen zählten u.a. auch Aristokraten und Männer des Juste milieu –, die in ihm das Gespenst der Helvetik wiedererstehen sahen, und noch bissiger von den erstmals kräftig auftretenden Radikalen, dem Vortrupp der Liberalen, die mit Professor Troxler diesen Bund als Halbheit anprangerten und nach einer amerikanischen Lösung mit Zweikammersystem riefen. Diese Ablehnung war im Grunde genommen kein schlechtes Zeichen für die Ausgewogenheit des Entwurfes. Doch auch die Tagsatzung 1833 tagte unter misslichen Umständen, da die fünf gegen das liberale Konkordat protestierenden Stände ihre Drohung im Sarnerbund wahrmachten und, durch Baselstadt verstärkt, in Schwyz Gegentagsatzung hielten. Schon im März kam die Meldung, dass die Landsgemeinde von Ausserrhoden in Hundwil ein Eintreten auf die Revisionsfrage unerwartet abgelehnt habe – es war die schon erwähnte Landsgemeinde, die auch die kantonale Revision bremste – und Ausserrhoden nun der Revisionssache fernbleiben werde, was es denn auch bis Februar 1848 tat. Etwas später besorgte man, Innerrhoden könnte sich dem Sarnerbund anschliessen, doch Ausserrhoden konnte in dessen Namen beruhigen. Der Gesandte von Innerrhoden hatte sich nur nach Appenzell zurückgezogen und meldete von dort, «dass die fast immerwährenden Tagsatzungen und die damit verbundenen drückenden Kosten» bei seinen Landsleuten einen nachteiligen Eindruck hinterliessen; man möchte doch etwas langsamer vorgehen. Schliesslich gelang es, die Sarner wieder an den Tisch zu bringen, doch mittlerweile hatte sich das Schicksal der Vorlage bereits erfüllt.

Nur wenige Instruktionen lauteten so bundesfreundlich wie die von Thurgau und St.Gallen, wo es Baumgartner gelungen war, das schroffe Nein der Radikalen klar abzuwehren. Die Instruktion war sehr grosszügig-flexibel gehalten, nur durfte er nicht über die im Entwurf vorgesehene Einschränkung von kantonalen Befugnissen hinausgehen. Glarus dagegen brachte allein 49 Abänderungsanträge vor. Eine Kommission bearbeitete sofort alle eingereichten Vorschläge und schuf den *Entwurf* 1833. Zurück blieb ein Gerippe, das man unter Zudrücken beider Augen vielleicht noch als Bundesstaat bezeichnen konnte.

Die Schwächung des Bundes belegte sich am deutlichsten mit der schwächeren Stellung des Bundesrates gegenüber der Tagsatzung und in dieser selbst dadurch, dass ihr

freier Entscheidungsbereich kräftig eingeschränkt wurde. Auch auf dem materiellen Sektor geschahen kleine Rückschritte; der grösste bestand darin, dass die Post nicht vom Bund übernommen wurde, sondern nur unter seine Aufsicht kommen sollte. Die kleinen Kantone waren im Bereich der Souveränität unerbittlich, die grossen in ökonomischen Belangen.

Das gestutzte Bundesprojekt ging im Frühsommer 1833 an die Kantone zum Entscheid. Merkwürdig, wie optimistisch die ersten Grossratsentscheide, vor allem aus der Ostschweiz, tönten: Thurgau, St. Gallen, auch Glarus und Graubünden nahmen an. Positive Entscheide fielen bereits in einigen Volksabstimmungen, darunter im Thurgau; da verwarf das Volk von Luzern im Juli die Vorlage im Verhältnis von 1:2 entgegen allen Voraussagen. Glarus bestellte sofort seine Landsgemeinde ab, obwohl die Glarner Zeitung meinte, es wäre jetzt an Glarus, ein mutiges Zeichen zu setzen. Doch: kein einziger Stand unternahm mehr einen Schritt. Die Sache war, zum Jubel der Sarner, begraben.

Wenn Bonjour in seinem Werk «Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates» schreibt, 1836 sei dann die Revisionsfrage auf Antrag von Uri endgültig aus Abschied und Traktanden gefallen, dann stimmt das nicht.[4] Der Antrag von Uri fand keine Mehrheit. Eine knappe Mehrheit hielt in den folgenden Jahren vielmehr grundsätzlich am Revisionsgedanken fest, auch in den beginnenden vierziger Jahren. Revision blieb ein wiederkehrendes Tagsatzungsgeschäft. Zu echten Schritten aber kam man nicht, weil die Mehrheit über Modus respektive Umfang einer Revision nicht einig wurde. Die beiden Fragen, ob eine Revision durch die Tagsatzung oder durch einen Verfassungsrat vorzunehmen sei und ob sie total oder partiell sein solle, fanden keine Antwort. St. Gallen und Thurgau waren führend bei denen, die eine vollständige Revision durch einen vom Volk gewählten Verfassungsrat anvisierten. Baumgartner und sein Regierungskollege Wilhelm Näff, der spätere Bundesrat, hatten diese Grossratsinstruktion auf die Tagsatzung 1835 hin erwirken können, nicht zuletzt um die Radikalen für sich zu gewinnen. Eine Revision sollte angepackt werden, wenn zwölf Stände dafür waren und diese Stände zusammen mehr als die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung umfassten. Der Thurgau, seit 1833 meistens vertreten durch seinen ab 1838 mächtigsten Mann, den Präsidenten der neugeschaffenen Justizkommission, Johann Konrad Kern, kämpfte ebenso unentwegt für einen Verfassungsrat, war aber auch zu kleineren Schritten bereit, wenn nur die Sache vorwärtsgebracht werden konnte. Graubünden und Glarus waren aktiv auf Seite derer tätig, die eine Teilrevision des Bundesvertrages durch die Tagsatzung befürworteten, wofür sie 1834 resp. 1840 Projekte zur Schaffung eines permanenten Bundesrates – ähnlich dem Bundesrat der Bundesurkunden 1832/33 – eingaben.[5] 1840 fand sich an der Tagsatzung eine momentane Mehrheit bereit, auf

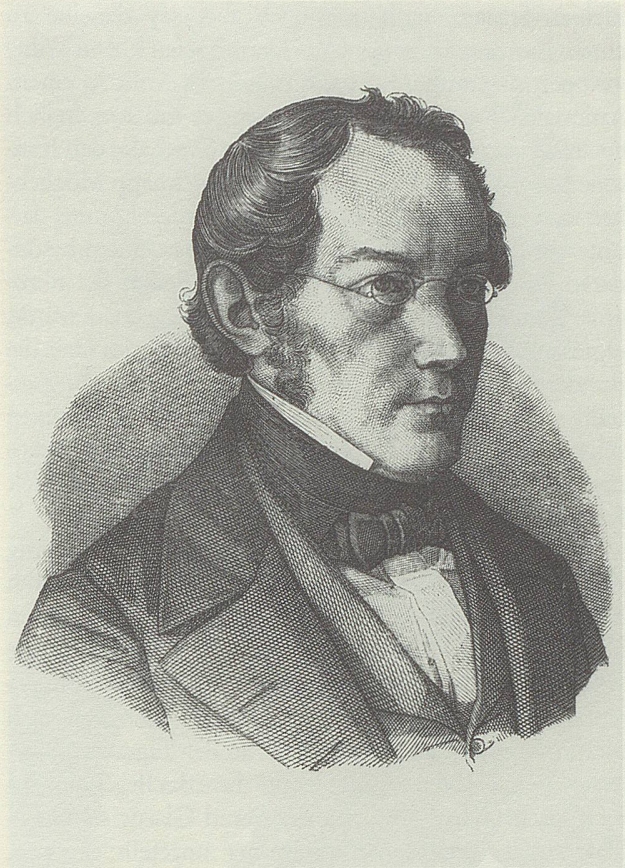

Johann Konrad Kern, von Berlingen, 1808 – 1888

dieses Thema einzutreten. Graubünden verfocht dabei die Meinung, man müsse sich jetzt begnügen, nur Dringlichstes zu regeln und dazu sei Einstimmigkeit vorzusehen, was die Sarner natürlich mit Freude quittierten; Kern replizierte scharf, die Frage der Einstimmigkeit könne nicht zur Diskussion stehen.

In der zur Prüfung des Antrages eingesetzten Kommission, die kein Ergebnis erzielte, wurden wieder einmal die Revisionsanliegen und -standorte abgehandelt. Besonders einlässlich, doch auch etwas resigniert, tat dies – zum letzten Mal – Baumgartner. Ausgehend von der Frage Föderalismus oder Unitarismus hielt er fest, dieser stehe in der Schweiz nicht zur Diskussion, betonte jedoch, der geltende Föderalismus sei überholt, weil sich die Schweiz gewandelt habe: «Früher sey nämlich die Schweiz ein Mehreres nicht gewesen als ein Aggregat von einzelnen

4 Bonjour, Edgar: Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates, Basel 1948, S. 34.

5 Ebenda, S. 35, heisst es, Baumgartner habe 1837 den Vorschlag veröffentlicht, einen Bundesrat direkt durch Volk und Stände wählen zu lassen. Die Stelle kann den Eindruck erwecken, Baumgartner stehe nun für eine Teilrevision des Bundesvertrages ein. Er hatte am 13.1.1837 im «Erzähler» durchblicken lassen, ein solcher Schritt könne im Augenblick empfohlen werden; er kam indessen nie mehr darauf zurück, sondern setzte sich wie bisher entschieden für eine Totalrevision ein. Die einmalige Äusserung kann wohl als journalistischer Versuchsballon gedeutet werden.

kleinen Staaten, nach und nach aber sey dieselbe zu einem Bundesstaat geworden.» Darum seien kleine Teilrevisionen ungenügend. Heute müsse das Volk in einem nationalen Rat repäsentiert werden; es müssten freilich einzelne, vorwiegend innenpolitische Geschäfte den Kantonen vorbehalten bleiben. Er skizzierte knapp Möglichkeiten, wie diese heikle Frage gelöst werden könnte, darunter als letzte Variante «die 22 Kantone in einem besonderen Staatskörper, welcher dann dem Senate der nordamerikanischen Vereinigten Staaten entsprechen würde, repräsentieren zu lassen». Was er ausführte, wies über die Bundesurkunde 1832 hinaus, wurde dann 1848 ein Zentralthema der Revisionskommission. Die Darlegungen zeigen auch, dass die wiederholten Verfassungsdiskussionen nicht ganz unnütz waren, obwohl sie im Augenblick keine Resultate brachten.

Wie festgefahren man in allen Fragen an der Tagsatzung war, bekam auch Glarus zu spüren, als es, gereizt durch die Leitung des Bistums Chur, 1836 daran ging, die beiden konfessionellen Sonderstaaten aufzuheben, wozu die gemeinsame Landsgemeinde gemäss Verfassung kompetent war. Die katholische Landsgemeinde beugte sich nicht und wollte ihre Sache selbst an der Tagsatzung vertreten. Nach Untersuchung lehnte diese das Begehren von katholisch Glarus ab; denn der Stand Glarus sei gegenüber der Eidgenossenschaft immer ungeteilt gewesen. Glarus setzte sich schliesslich mühsam durch, doch Uri und innerschweizerische Mitstände blieben dabei, die Katholiken seien nunmehr ungeschützt und schwer benachteiligt. Jahrelang weigerte sich Uri hartnäckig, die Verfassung von Glarus zu gewährleisten.

Man war wirklich festgefahren, geradezu blockiert. Warum dieses böse Scheitern der Revision, die 1833 trotz allem doch etwas Schwung bekommen hatte? Baumgartner traf nicht daneben, wenn er wiederholt meinte, die Liberalen seien allzusehr Einzelkämpfer ohne grossen Anhang, dazu oft mit ihrer radikalen Vorhut zerstritten. Anfänglich hatten Petitionen aus dem Volk – kräftig im Thurgau und in St.Gallen – das Revisionsfeuer nähren helfen; nach 1833 mangelte jeder Anstoss und auch jedes Echo. Und das liberale Lager begann zu zerfallen; 1839 schied Zürich durch den Züriputsch aus. Auch in St.Gallen war seit 1834 eine konservative Opposition im Heranwachsen, die bald ein Veto gegen die Badener Artikel betreffend die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen durchbrachte, was Baumgartner mehr als überraschte. Fast überall blies der Wind den Liberalen ins Gesicht, am wenigsten im Thurgau.

In einem Brief an Bürgermeister Hess zog Baumgartner am 30. November 1837 Bilanz über die verflossenen Jahre; er stimmte der Meinung von Hess zu, die Schweiz müsse sich bald auflösen, wenn die dermaligen Konstellationen anhielten, um dann beizufügen:

«Wenn ich aber bedenke, dass sie [=diese Konstellationen] durchaus nur der halben Revolution zuzuschreiben sind, – dass jeder halben Revolution noch die andere Hälfte nachfolgt, und dass demnach über kurz oder lang die Schweiz abermal der Schauplatz mächtiger Bewegung seyn wird, – so kann ich noch nicht alle Hoffnung verlieren. Hingegen leide ich nun nicht mehr an der Besorgnis, dass es meine und meiner Freunde Aufgabe seyn könnte, die kräftige Reform der Schweiz zu leiten und zu bestimmen.»[6]

Krisis und Lösung der Bundesfrage 1841 – 48

Über Nacht und anders als erwartet entstand eine spannungsgeladene Lage, welche die Lethargie der letzten Jahre vertrieb, als der radikale Grosse Rat des Aargau im Januar 1841 seine acht Klöster wegen angeblich staatsgefährlicher Umtriebe aufhob, was mit Artikel XII des Bundesvertrages schlicht nicht zu vereinbaren war. Uri, Schwyz und Unterwalden, der Kern des Sarnerbundes, verlangten die sofortige Rücknahme des Aufhebungsdekrets, bald verstärkt durch Zug, Freiburg und Wallis; und sie wurden mächtig durch den Hinzutritt des Vororts Luzern, der noch 1841 unwiderruflich in konservatives Fahrwasser schwenkte. Mochte der Aargau hoffen, die Liberalen auf seine Seite zu ziehen, so musste er bald erkennen, dass ihn nur wenige Stände voll unterstützten, während eine ansehnliche Mitte nicht bereit war, ohne Bedenken von der Legalität abzuweichen. Die Ostschweizer, ohne Innerrhoden, das in der Sache entschieden, in der Form massvoll und eigenständig die Innerschweizer unterstützte, waren in diesem Lager, am nächsten dem Aargau Ausserrhoden und der Thurgau, dann abgestuft Glarus und auch Graubünden; ihr stetes Bemühen ging dahin, die Frage nicht zu verkonfessionalisieren. Was die Tagsatzung aber überraschte, das war das Votum von St.Gallen aus dem Munde seines unbestritten ersten Mannes, der im mehrheitlich liberalen Grossen Rat erreicht hatte, das Vorgehen des Aargau als bundeswidrig zu erklären und ihn zur Wiederherstellung der Klöster zu verpflichten. Vom Standpunkt des Rechtes war gegen diese Haltung nichts einzuwenden, doch sie erschütterte vor allem die bisherigen Weggefährten Baumgartners, hatten sie doch felsenfest mit ihm gerechnet. Er aber zog sich noch im gleichen Jahr aus der st.gallischen Regierung zurück, weil er im Klima steigender Anfechtung nicht mehr weitermachen wollte, um dann, 1843, nunmehr konservativ, für einige Jahre in sie zurückzukehren. St.Gallen blieb in den zwei Jahren der Klosterfrage die treibende Kraft, die schliesslich eine Mehrheit zustandebrachte, die Frage versöhnlich ad acta zu legen, nachdem sich der Aargau auf konstanten Druck hin endlich bereiterklärte, die vier aufgehobenen Frauenklöster wiederherzustellen. Genf gab die elfte Stimme zu dieser vermittelnden Lösung, St.Gallen die zwölfte.

6 Spiess, Briefwechsel Baumgartner-Hess, Bd. 2, S. 710.

Der Ausgang dieses Streits war kein Triumph für die Radikalen, das liberale Lager gespaltener als je. Dies zeigte sich in der Bundesrevisionsfrage deutlich, welche St.Gallen jetzt – im Gegensatz zu Thurgau, Glarus und Graubünden – liegenlassen wollte. Verbittert aber waren nicht die Radikalen, sondern Luzern und seine Mitstände, die den Klosterbeschluss nie anerkannten.

Ihre Verbitterung bekam 1844 neue Nahrung, als wiederum der Aargau eine heikle Frage vor die Tagsatzung brachte: es war sein Antrag auf Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz, wo sie im Wallis, in Freiburg und Schwyz unbeanstandet wirkten. Nun aber trug sich Luzern seit Jahren mit dem Gedanken, die Leitung seines höheren Schulwesens in die Hände der Jesuiten zu legen, gegen starke innerkatholische, konfessionelle und politische Bedenken. Luzern und seine Freunde lehnten den aargauischen Antrag entrüstet ab; dieses blieb wieder fast allein. Durchsetzen konnte sich mit selten grossem Mehr der Antrag von Zürich, im Moment auf die Frage nicht einzutreten, da sie grundsätzlich in den Bereich der souveränen Kantone falle. Unüberhörbar klang jedoch in vielen Ständevoten die Mahnung an Luzern durch, den letzten Schritt nicht zu tun, ganz besonders eindringlich von Seiten des sonst immer zurückhaltenden Graubünden. Luzern missachtete den Wink, berief die Jesuiten und erlebte in wenigen Monaten zwei Freischarenzüge, die es mühelos niederwarf und mit deren Teilnehmern es überhart zu Gericht ging. Drei Tagsatzungen mussten nun mit Jesuiten und Freischaren ringen. Das zweite Problem war mit dem Freischarenverbot schnell gelöst, darin auch die Weisung an die Stände, ihre Strafgesetzgebung anzupassen, was Glarus und Ausserrhoden nur mit hörbarem Knurren schliesslich als letzte taten. Mit dem Jesuitenproblem aber kam man 1845 wie 1846 zu keinem Ende, weil nur zehn Stände für ein Verbot zu haben waren, unter ihnen die Ostschweizer ohne Innerrhoden und St.Gallen, das 1845 durch Näff erklären musste, es halte sein Stand dafür, dass die Bundeskompetenz in dieser Frage zwar gegeben sei, doch es sei noch nicht an der Zeit einzuschreiten, sondern es genüge vorerst, den Vorort Luzern zu bitten, auf die Berufung der Jesuiten zurückzukommen.

Wiederum kein Anlass zur Freude für die Radikalen. Doch im Volk war mit und seit den Freischarenzügen ein jäher Wandel zu spüren, welcher der Isolierung der Radikalen ein Ende setzte. Die Jesuitenfrage führte ihnen das zu, was ihnen bisher gefehlt hatte: Fussvolk. Waadt und Zürich fanden unter dem Druck der Jesuitenfrage zurück ins liberal-radikale Lager, bald auch Bern. Mittlerpositionen, wie sie seit 1841 Baumgartner und Bluntschli/Zürich einnahmen, verloren damit mehr und mehr an Boden.

An der Tagsatzung war die Jesuitenfrage noch pendent, als 1846 durch Nachrichten aus den Verhandlungen des Grossen Rates von Freiburg offenkundig wurde, was bisher Gerücht gewesen, dass nämlich die Stände Luzern,

Wilhelm Mathias Naeff, von Altstätten, 1802 – 1881

Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis sich zu einer Schutzvereinigung zusammengeschlossen hätten. Auf Ersuchen des Vororts legte Luzern die Karten halboffen auf den Tisch und versicherte, es handle sich um ein defensives Bündnis, im Sinn des Bundesvertrages, zum Schutz vor Freischarenübergriffen. Diese Version aber nahmen weder Radikale noch Liberale den sieben Orten ab. Der Antrag auf sofortige Auflösung dieses Bundes, der in den Debatten den Namen Sonderbund erhielt, bekam kräftigste Unterstützung durch den Thurgau, dessen Gesandter in dieser Frage mehr und mehr Wortführerstellung erwarb. Glarus charakterisierte die Vereinigung als «organisierte Widersetzlichkeit» und zeigte sich in der Bundesrevisionsfrage klar bereit, den eidgenössischen Bund fester zu gestalten; es hob hervor, das Gedeihen des Ganzen stehe über der Frage der vollen kantonalen Souveränität. Gemessen, doch hart jetzt auch Graubünden, das nachweisen konnte,immer gegen Bundeswidrigkeit aufgetreten zu sein wie seinerzeit gegen das liberale Siebnerkonkordat von 1832, das im Vergleich zum Sonderbund jedoch harmlos gewesen sei. Ausserrhoden denunzierte hauptsächlich die Heimlichkeit des Sonderbundes, die wohl Böses verbergen müsse. Anderer Mei-

nung war natürlich Innerrhoden, das sich durch die Erklärungen Luzerns zufriedenstellen liess, ohne aber dem Sonderbund beizutreten. Schweigen jedoch musste Baumgartner, durch das Los ein letztes Mal Gesandter seines Standes, weil der Grosse Rat, der seit Sommer 1845 je 75 Liberale und Konservative zählte, mit 74:74 Stimmen weder zu Instruktion noch zu Gesandtenwahl gekommen war. Es fanden sich nur zehn Stimmen gegen den Sonderbund.

Wieder war man, wie einst in der Bundesrevisionsfrage, blockiert, doch jetzt in brennenden Tagesfragen, die keinen Aufschub vertrugen angesichts der steigenden Unruhe in weiten Teilen des Landes. Ein Hoffnungsschimmer daher für die Gegner des Sonderbundes, als Genf im Herbst 1846 offen ins liberal-radikale Lager überging. Die Möglichkeit, auch die notwendige entscheidende zwölfte Stimme zu gewinnen, war gering, da überall Position bezogen war, mit der einzigen Ausnahme von St.Gallen, wo im Frühjahr 1847 Grossratswahlen fällig waren. Und die entscheidende zwölfte Stimme kam nun tatsächlich aus St.Gallen, durch einen Grossen Rat, der neu 77 Liberale gegen 73 Konservative zählte. Ungesäumt fiel an der Tagsatzung mit 12 2/2 Stimmen der Beschluss, der Sonderbund sei aufzulösen; doch Massnahmen für den Fall, dass er sich widersetzte, konnten nicht beschlossen werden, da einzelne Stände, unter ihnen St.Gallen und Graubünden, dafür nicht instruiert hatten, im Gegensatz etwa zum Thurgau, der den doppelten Beschluss mit grösstem Mehr gefasst hatte. Trotz dieses – vorwiegend aus Zürich und der Ostschweiz stammenden – Zögerns, von Lähmung konnte nicht mehr die Rede sein, auch nicht von heilloser Gespaltenheit der Mehrheit. Der Beschluss gegen den Sonderbund wirkte vielmehr wie ein Dammbruch. Denn die gleiche Mehrheit fand zusammen für die Ausweisung der Jesuiten, für die Einsetzung einer Siebnerkommission als «Notexekutive» – mit Näff und Kern aus der Ostschweiz –, vor allem aber wurde beschlossen, die Bundesvertragsrevision durch eine Vierzehnerkommission der Tagsatzung unverweilt vorzubereiten.

Vorerst kam die Revisionsfrage freilich nicht vorwärts, weil Luzern und seine Mitverbündeten, durch das Zögern der Ostschweiz eher ermuntert, sich nicht beugten. Ihre Unerbittlichkeit, zusammen mit ihrer Propaganda und Kampfbereitschaft, brachte vor allem Graubünden und St.Gallen bange Wochen, in denen ihre Regierungen mit Petitionen bestürmt wurden, nicht Hand zu bieten zu einer Exekution, da die Angehörigen des Sonderbundes nicht bundesbrüchige Eidgenossen, sondern bedrohte Glaubensbrüder seien. In dieser Argumentation lag für die beiden paritätischen Kantone ein fatales Konfliktpotential. Beide Grossen Räte schritten in hartem Ringen den Weg zu Ende, Graubünden mit 38:27, St.Gallen mit 76:73 Stimmen, nachdem sie abgelehnt hatten, die Frage zuerst ihrem Souverän zu unterbreiten, den Gerichtsgemeinden respektive dem Volk. Auf Drängen vorwiegend von Graubünden und St.Gallen wurde versucht, nochmals mit Luzern und seinen Verbündeten ins Gespräch zu kommen, zweimal ohne jeden Erfolg; der Sonderbund wollte nicht unterhandeln. So kam es denn zum Kampf mit eigentlich verkehrten Fronten: hier der Sonderbund, der starr am Bundesvertrag festhalten wollte, ihn aber durch die Sezession sprengte, dort die Mehrheit, die den morschen Bundesvertrag überwinden wollte, sich aber seiner bedienen musste, wenn sie so weit als möglich auf gesetzlichem Wege bleiben wollte.

Als der Sonderbund niedergerungen war, riefen die Sieger die Unterlegenen in die Tagsatzung zurück und nahmen sie in die Revisionskommission auf, in der schliesslich nur Neuenburg und Innerrhoden, die beiden im Kriege Neutralen, nicht vertreten waren. Die Zukunft, hiess dieses Vorgehen, hatte Priorität gegenüber der Abrechnung mit der Vergangenheit. Und in zwei Monaten schuf nun die Revisionskommission den *Entwurf der Bundesverfassung* 1848.

Zwei Faktoren halfen zum raschen Gelingen. Man verlor sich erstens nicht in idealen Höhenflügen, sondern ging vom Beratungsschema 1832 aus wie von den Urkundenentwürfen 1832/33. Dies lässt sich bis in Textstellen der endgültigen Fassung zeigen. Sodann waren zweitens die führenden Kommissionsmitglieder mit dem Verfassungsgeschäft seit langem eng vertraut. Munzinger/Solothurn und Druey/Waadt waren schon 1832 dabeigewesen, Kern war 1833 dazu gestossen, und Näff, in den dreissiger Jahren Weggefährte Baumgartners in der St.Galler Regierung, war erfahrener Tagsatzungsgesandter, nunmehr eng zusammenwirkend mit Kern und Furrer/Zürich. Obendrein erwies sich die Wahl von Kern und Druey zu Redaktoren als wahrer Volltreffer, sowohl sachlich als auch hinsichtlich Zusammenarbeit.

Was die Revisionskommission an die Stände zur Instruktionserteilung zuhanden der Tagsatzung leitete, war der Entwurf zu einem klar konzipierten Bundesstaat, leicht verstärkt gegenüber dem Entwurf von 1832. Entscheidend war darin die Überwindung der Tagsatzung durch das Zweikammersystem, das gegen die Anhänger der Tagsatzung respektive des Einkammersystems hatte errungen werden müssen. Auch im Aufgabenbereich ging man jetzt etwas weiter als 1832, z.B. im Zollwesen, das ganz an den Bund gegeben wurde; kleiner war der Schritt im bundesmässig am weitesten entwickelten Sektor, dem Wehrwesen.

An der Tagsatzung konnte man sich dann fast etwas in die Jahre 1832/33 versetzt fühlen, insofern Thurgau und St.Gallen bundeswillig einträchtig miteinander fochten; dazu mag beigetragen haben, dass sie mit Kern als Redaktor und Näff als Präsident der Sektion ökonomische Fragen in der Revisionskommission hervorragend vertreten gewesen waren. Glarus stand wiederum für eine Tagsatzung respektive für eine einkammrige Bundesversamm-

lung mit zwei bis sechs Abgeordneten pro Kanton ein, obwohl sein Vertreter in der Revisionskommission zum überzeugten Anhänger des Zweikammersystems geworden war. Graubünden kämpfte zäh, doch ohne Erfolg, für ein Entgegenkommen in wirtschaftlichen Fragen, vor allem bei den Zöllen, weil ihm die neue Ordnung die finanzielle Basis des schon schmalen kantonalen Haushalts zu entziehen drohte. Innerrhoden lehnte die Bundesverfassung ab, stellte aber doch, auch im Namen von Uri, Schwyz und Obwalden, den Antrag, das freie Niederlassungsrecht aus der Verfassung zu streichen; denn

«Die kleineren Kantone, welchen bedeutendere pekuniäre Mittel abgehen, hegen die Besorgniss, durch die rührige industrielle Bevölkerung der grösseren Kantone nach und nach verdrängt und noch mehr verkümmert zu werden.»

Andere kleine Kantone, wie Glarus und Ausserrhoden, teilten diese Meinung jedoch nicht. Der letztgenannte wartete mit vielen Anträgen auf, weil in seinem Grossen Rat unerwartet starker ländlich-konservativer und souveränitätsbewusster Widerstand aufgetreten war. So wollte er weiter mit dem Ausland verhandeln können, war gegen ein Verbot der Militärkapitulationen und lehnte das Zweikammersystem als unpraktisch und kostspielig ab. Beide appenzellischen Halbstände traten zusammen dafür ein, die religiöse Freiheit nicht zu weit zu fassen, da sie seit 1597 getrennt seien und diesen Zustand nicht rückgängig machen wollten. Als einzige Ostschweizer waren sie für Streichung des Hochschulartikels. Der schliesslich substantiell kaum veränderte Verfassungsentwurf erhielt an der Tagsatzung abschliessend 13 1/2 Stimmen und machte sich nun auf den letzten Gang zu Annahme respektive Verwerfung durch die Souveräne der Kantone.

Die Resultate lassen noch ein letztes Mal die Buntscheckigkeit der Willensermittlung sehen. Ihretwegen können die Ergebnisse auch nicht voll miteinander verglichen werden:

Glarus	Landsgemeinde	3800 Ja/ 1 Nein
Ausserrhoden	Landsgemeinde	7000 Ja/ 2000 Nein
Innerrhoden	Landsgemeinde	100 Ja/ 1300 Nein
St.Gallen	Volksabstimmung	16893 Ja/ 8072 Nein
Graubünden	Gerichtsgemeinden	54 Ja/ 12 Nein
Thurgau	Volksabstimmung	13384 Ja/ 2054 Nein
Ostschweiz		4½ Ja gegen ½ Nein

Halten wir fest, dass insgesamt 15½ Stände ihr Ja zur Verfassung gaben und dass die Bevölkerung der annehmenden Stände 1'897'887 Seelen zählte, mithin gute 85% der Gesamtbevölkerung von 2'190'258 Seelen. Auf diese Weise präsentierte die zur Validierung der Kantonsresultate eingesetzte Kommission der Tagsatzung das Schlussergebnis durch ihren Berichterstatter, Landammann Joh. Mathias Hungerbühler/St.Gallen. St.Gallen hatte bekanntlich, erstmals 1835, als Legitimationsbasis für eine Bundesvertragsrevision verlangt, es müssten zwölf Stände dafür sein und diese müssten zusammen mehr als die Hälfte der Schweizerbevölkerung umfassen. Baumgartner hatte damals im Grossen Rat vehement – und erfolgreich – gegen die Auffassung gefochten, es müssten sechzehn Stände sein. An den Erwartungen gemessen durfte sich das Resultat von 1848 sehr wohl sehen lassen.

Blicken wir nunmehr kurz auf die gesamten siebzehn Jahre des Ringens um eine neue Bundesordnung zurück, so erweist sich, dass die revisionswilligen Kräfte in einer einzigen Frage durchwegs revolutionär dachten und handelten, in der Frage der Mehrheit, die sich auf den Bundesvertrag von 1815 nicht stützen konnte. Darum 1840 die scharfe Replik von Kern auf die von Graubünden postulierte Einstimmigkeit bei einer Revision; ein Beschluss dieser Art hätte die Hände gänzlich gebunden. Darüber hinaus waren die Revisionskräfte nicht grundsätzlich revolutionär, vor allem nicht in den dreissiger Jahren, sondern sie waren vorwiegend evolutionär gesinnt, sie wollten nicht abreissen und völlig neu bauen, sondern um- und ausbauen, womöglich auf legalem Weg. Kloster- und Jesuitenfrage kamen ihnen – gesamthaft gesehen – eher in die Quere, führten aber durch die Starrheit und Überreaktion Luzerns und seiner Mitstände unerwartet weiter. Dass sie nun, als im Herbst 1847 das Ziel in Griffnähe kam, die Revision durch die Tagsatzung vornehmen liessen und nicht durch einen Verfassungsrat, den die progressivsten Kräfte forderten, stützt meine Auffassung von der Suche eines maximal legalen Weges; denn die Einsetzung eines Verfassungsrates hätte unweigerlich zu harten Diskussionen um die Frage der Legitimationsbasis und der Mehrheit führen müssen und obendrein zumindest erheblichen Zeitverlust zur Folge gehabt.

Einige Zeilen weiter oben habe ich das Wörtlein «unerwartet» verwendet. Es verdient besondere Beachtung, will es doch aussagen, dass es nicht notwendig so kommen musste, wie es dann 1847/48 geschah. Die Wege blieben bis gegen Schluss nach verschiedenen Richtungen hin offen. Meine Ausführungen konnten nur skizzieren, wie es so und nicht anders kam.

Würdigung des Ostschweizer Anteils

So klar die Ostschweizer Kantone 1848, abgesehen von Innerrhoden, sich für die Bundesverfassung aussprachen, so deutlich wurde in den zwei vorangehenden Kapiteln, wie unterschiedlich ihre Wege zum Ziele waren. Man kann darum eine Würdigung nicht einfach in globo vornehmen, sondern muss sie einzeln betrachten und wägen. Eines aber darf zur Ostschweiz insgesamt ausgesagt werden: keiner der Wege war ein Extremweg; die Abstände zwischen ihnen waren weit geringer als in der gesamten Eidgenossenschaft, waren gemässigter. Die ostschweizerische Spannweite markierten dauernd einerseits der Thurgau, anderseits Innerrhoden.

Liberal in beiden Dezennien, in der Krisis liberal-radikal, war der Thurgau der verlässlichste und beständigste Pfeiler im Revisionslager, nie jedoch Heisssporn, wie

Baselland durchwegs war oder Bern in den letzten Jahren wurde. Konservative Opposition gab es auch im Thurgau, nur bekam sie nie hemmendes Gewicht. Dem entsprach die wuchtige Annahme der Bundesverfassung 1848 durch den Souverän. Für den recht homogen modernen Thurgau war der Bundesstaat reife und willkommene Frucht.

Der ostschweizerische Antipode Innerrhoden zeigte sich rasch revisionsunwillig, ohne sich dem Sarnerbund anzuschliessen, wohl nicht zuletzt ein Verdienst des Tagsatzungsgesandten jener Jahre, Landammann Dr. med. Alois Eugster, ursprünglich von Oberegg, von dem es 1840 in einem Nachruf hiess: «Hätte er sich der Reformbewegung anderer Kantone eng angeschlossen, er würde seine Entfernung vom Amte bewirkt haben, ohne dass er ersetzt worden wäre.»[7] Und in den vierziger Jahren blieb Innerrhoden dem Erneuerungsgedanken weiterhin fremd, wurde aber nicht sonderbündisch, geleitet nunmehr von Landammann Dr. med. Joh. Jos. Ant. Floridus Fässler, der später auch als Ständerat konservativ war, jedoch nie eiferte. Schliesslich war Innnerrhoden im Spätherbst 1847 bereit, seine Neutralität aufzugeben, doch konnte General Dufour die Bedingungen zur Verwendung der Innerrhoder Truppe nicht akzeptieren. Die starke Ablehnung der Bundesverfassung trotz Empfehlung auf Zustimmung durch die Landesbeamten macht deutlich, dass Innerrhoden weiterhin an Ort trat.

Leider mangelt Schriftliches aus jener Zeit, das uns tiefer blicken liesse; auf uns gekommen ist einzig eine Chronik der Jahre 1833-67 aus der Feder von alt Armleutseckelmeister Joh. Bapt. Nisple[8], eine Hausvaterchronik, die von den Landwirtschaftsjahren berichtet mit den jeweiligen Heuerträgen, der Sorge um den Brotpreis, darüber hinaus von der Freude über willkommenen Nebenverdienst der Frauen durch Sticken und Nähen, wiederholt aber klagend, dass das verdiente Geld für Tanz und Putz verwendet werde, weil Eltern wie Behörden für die Erziehung wenig täten. Die Sonderbundsereignisse erschienen dem Chronisten wie eine ferne Naturkatastrophe, die auch Innerrhoden bedrohte, doch dann nur streifte.

Das mit Ausnahme Obereggs geographisch abgeschlossene und agrarisch gebliebene Innerrhoden, das durch die Landteilung von 1597 und durch das Ende des borromäischen Bundes im 18. Jahrhundert von der politischen Umwelt gleichsam abgekoppelt war, schüttelte den Kopf über das, was draussen und drunten vorging, fühlte sich davon kaum bedroht, es sei denn wirtschaftlich ein wenig durch das dynamische Ausserrhoden, während die Urstände, nur ökonomisch in vergleichbarer Lage mit Innerrhoden, sich vehement aufbäumten und – als Bundesgründer – ihre Art zum gültigen Schweizermassstab setzten. Innerrhoden hatte sich mit seiner Lage offenbar längst abgefunden. Es blieb passiv. Den Mediziner-Landammännern der Epoche kommt m.E. das Verdienst dafür zu, dass Innerrhodens Weigerung in vergleichsweise milden Formen blieb.

Johann Ulrich Schiess, von Herisau, 1813 – 1883

Ganz anders zeigten sich die beiden andern Landsgemeindestände, Ausserrhoden zuerst. Sein Pfad hätte in der Bundesrevisionsfrage in der Nähe des thurgauischen verlaufen können, wenn nicht die ausserordentliche Landsgemeinde 1833 die Bundesurkunde unerwartet unwirsch abgelehnt hätte; denn in allen andern Fragen zeigte sich Ausserrhoden eher radikal als nur liberal, meist ohne Spitze gegen den Halbbruder Innerrhoden, der Gegenrecht hielt. Vor der abschliessenden Landsgemeinde 1848 aber kamen der Regierung Bedenken, weil sich der Grosse Rat bei der Instruktionserteilung gegen konservativen Widerstand recht schwer getan hatte. Ich bin der Auffassung, dass hier das Diskussionsmanko der Jahre 1833-48 seinen Ausdruck fand, mehr als grundsätzlicher und harter Widerstand. Die Landsgemeinde machte die Sache in einer Viertelstunde klar. Angesichts des guten

7 Appenzeller Zeitung 1840, No. 63. Verfasser des Nekrologs dürfte Landammann Nagel gewesen sein, Berufs- und Tagsatzungskollege von Landammann Eugster; einzelne Stellen des Nachrufes weisen deutliche Ähnlichkeit mit dem Porträt auf, das Nagel in seiner «Gallerie» von Eugster 1831 entworfen hat; vgl. Anmerkung (3).

8 Nisple, Johann Baptist: Beiträge zur Geschichte Innerrhodens (1833-67), Separatabdruck Appenzeller Volksfreund 1928. (Voller Titel der Chronik: Merkwürdige Begebenheiten vom Land Appenzell-Innerrhoden, von anno 1833 an, nach denen Zeiten und Umständen gerichtet, nach meiner Erfahrung ziemlich genau beobachtet, auf unparteiischem Wege, wozu ich also die zukünftigen Tatsachen einzuschreiben vorbereitet bin.)

Landsgemeindebesuches durfte die Mehrheit als optimal bezeichnet werden. Stolz darauf war mit Recht die Presse, ihr voran die Appenzeller Zeitung. Längerfristig betrachtet aber kommt ein Hauptverdienst für den guten Ausgang den Landammännern der Jahre 1820-50 zu, deren bedeutendste Ärzte waren: Mathias Oertli, Jakob Nagel, Jakob Zellweger-Hünerwadel und Joh. Konrad Oertli; neben ihnen waren weitere Ärzte politisch führend tätig: Joh. Heinrich Heim, Gabriel Rüsch, Titus Tobler und Johannes Meyer, der frühverstorbene Begründer der Appenzeller Zeitung. Diese Männer prägten über die Politik hinaus das reiche geistige Leben Ausserrhodens in diesen Jahrzehnten nachhaltig.

Schliesst man von der Bundesverfassungslandsgemeinde 1848 in Glarus mit der sozusagen einstimmigen Annahme darauf, die Frage sei hier offenbar längst entschieden gewesen, kürzt man unerlaubt ab. Denn die Haltung von Glarus war in den beginnenden dreissiger Jahren alles andere als modern, sie war eher konservativ, ähnlich der Haltung seines Landammanns Heer. Die Bundesrevision sollte, wenn überhaupt, eng begrenzt sein, ohne Abstrich an der kantonalen Hoheit, an der man in Glarus hing, fast wie in den Urständen. Erst als es 1837 durch die Aufhebung der konfessionellen Sonderstaaten seine Willenseinheit gewann und als sich der Bund in den Krisenjahren immer ohnmächtiger zeigte, brach sich die Überzeugung Bahn, dass der Bund unbedingt stärker gebaut werden müsse. Auch 1848 war noch etwas Opposition vorhanden. Zwei Bürger sprachen an der Landsgemeinde gegen die Vorlage, doch so ungeschickt, dass es dem jungen und beliebten Landammann Kaspar Jenny leicht fiel, jenes Wort und jenen Ton zu finden, der auch Zweifler mitriss. Eine Landsgemeinde ist eben keine Urnenabstimmung.

Hindernisreicher waren schliesslich die Wege der beiden Grossen unseres Raumes, weil sie die Spannweite zwischen Thurgau und Innerrhoden, sogar etwas erweitert, in sich trugen und aushalten mussten. Um es gleich vorwegzunehmen: sie haben die Zerreissprobe 1847 besser bestanden als frühere Prüfungen wie die von 1814.

Ein geraffter Rückblick belegt, dass Graubünden im ersten Dezennium der Bundesfrage konservativer Gesinnung war, damit eo ipso standesbezogen und, durch die Geschichte bedingt, eher bundesfern. Zu eng begrenzter Bundesrevision sagte es bedingt ja; wenn es dafür aber noch 1840 die Einwilligung aller Bundesglieder postulierte, wollte es ernstlich kaum viel erreichen; denn es musste auch Graubünden klar sein, dass Einstimmigkeit nie zu haben war. Von der Aargauer Klosterfrage an spürte man in den Interventionen aus Graubünden steigendes Bundesengagement, schliesslich bei anhaltender Tendenz zum Ausgleich unter streitenden Partnern ab 1845 entschiedene Stellungnahme und 1846 gar entschlossene Parteinahme, ohne dass es innen unter radikalem Druck gestanden hätte; seine neuste Zeitung, Der freie Rhätier, war das erste echt liberale Zeitungsorgan, keineswegs aber radikal. Gefährlicher war der Druck von aussen; der österreichische Gesandte sprach bei der Regierung vor und gab zu verstehen, dass eine Stellungnahme gegen den Sonderbund mit schweren Nachteilen für den Splügentransit verbunden wäre. Dass Graubünden dann im Herbst 1847 zögerte und auf eigene Faust mit dem Sonderbund nochmals ins Gespräch zu kommen suchte – parallel mit der Tagsatzungsmehrheit –, ist angesichts seines losen Gefüges verständlich und zuletzt auch dadurch zu erklären, dass der Sonderbund in einzelnen Regionen offene Anhänger besass. Umsomehr fällt nun 1848 die starke Gemeindemehrheit für die Bundesverfassung auf; dabei wusste man in Graubünden genau, dass der neue Bund die finanzielle Basis des Kantons schmälerte. Man geht darum nicht fehl, wenn man das Abstimmungsergebnis von 1848 als ein erstes freies Bekenntnis Graubündens zur Eidgenossenschaft als solcher wertet, obendrein zu einer starken Eidgenossenschaft. Die Krisenjahre hatten die Integration gebracht, die für Baumgartner in seinem Brief 1834 noch in weitester Ferne geschienen hatte. 1854 gab sich dann Graubünden folgerichtig eine neue Verfassung, die es zum Kantonalstaat machte, ohne indessen die historischen Wurzeln auszureissen.

War der Weg von Graubünden lang, doch zuletzt stetig auf den Bund hin, so erscheint der von St. Gallen mehrfach geknickt durch die Etappen liberal, liberal-konservativ, handlungsunfähig und schliesslich wieder liberal. Der alte Konservativismus, wie er im Verfassungsrat 1830/31 noch aufgetreten war – dem von Reformierten wie von Katholiken getragenen Konservativismus von Graubünden verwandt –, schien durch die Grossratswahlen 1831 und dann vor allem 1833 wie weggeblasen und erlaubte dem Kanton eine kraftvolle liberale Politik in der Ära Baumgartner. In den Wahlen von 1835 sammelte sich erstmals parteimässig organisierte Opposition im Kampf gegen die Kirchenpolitik, mit welcher der Staat in den Augen der romtreuen Katholiken die ihm gesetzte Schranke überschritt. Diese Opposition richtete sich nicht gegen die Reformierten, sondern mehr gegen die liberalen Katholiken und macht deutlich, dass das Ringen zwischen alter und neuer Staatsauffassung am heftigsten in den Reihen der katholischen Politiker und ihres Anhangs ausgefochten wurde. Die neue Opposition, welche die alte grossenteils an sich zog, von Baumgartner über Jahre als gestrig verspottet, rang sich zäh hoch und wurde in den vierziger Jahren mehrheitsfähig. Fortan gab es für längere Zeit fast nur noch die zwei Blöcke der Konservativen und der Liberalen; kleinere Gruppen wurden praktisch zerrieben. Und die Stärke des liberal-radikalen Lagers hing mehr als je von den liberalen Katholiken ab, deren führende Männer – Joh. Baptist Weder, Basil Ferd. Curti, Joh. Mathias Hungerbühler und Jos. Marzell Hoffmann – zu den entschiedenen Radikalen zählten. Das hauchdünne Überwiegen der Liberalen im Grossen Rat von 1847 reichte zur

eidgenössischen Entscheidung gerade aus, erklärt jedoch zur Genüge das Zögern im Herbst jenes Jahres. Dass die beginnende Meuterei bei einzelnen katholischen Truppenteilen rasch gemeistert werden konnte, war der energischen liberalen Regierung zu verdanken, wogegen die etwas zaghaft auftretende Regierung von Graubünden in ähnlicher Lage mehr Mühe bekundete, sich durchzusetzen. Das klare Ja des St.Gallervolkes zur Bundesverfassung 1848 lässt die Unerbittlichkeit des Ringens nicht sichtbar werden; es drückt vielmehr Aufatmen über die rasche Lagebereinigung nach übergrosser Spannung aus und gewiss auch die Tatsache, dass eine beträchtliche Zahl von Konservativen gegen einen stärkeren Bund wenig einzuwenden hatte.

Wer die Männer aus der Ostschweiz waren, die in den siebzehn Jahren eidgenössische Statur gewannen, ist abschliessend rasch angedeutet. In den dreissiger Jahren war es unbestreitbar Gallus Jakob Baumgartner von Altstätten, massgebender Baumeister an der Bundesurkunde 1832, als Gesandter an der Tagsatzung nicht minder bedeutend denn als kreativer Gestalter von Politik und Verwaltung seines Standes St.Gallen. Abgelöst wurde er auf eidgenössischem Boden in den vierziger Jahren vom Gesandten des Thurgau, Johann Konrad Kern von Berlingen; der um elf Jahre jüngere, der mit Baumgartner in den dreissiger Jahren im Briefwechsel gestanden hatte, der in der Sonderbundszeit zum Wortführer der sich bildenden Mehrheit wurde, weil er auch in leidenschaftlichen Debatten nicht mit Schlagworten focht, sondern mit Argumenten zu überzeugen suchte – darin Baumgartner nahe verwandt –, erlebte die Krönung seines Wirkens an der Tagsatzung in der Revisionskommission als Redaktor des Entwurfes und dann der definitiven Fassung der Bundesverfassung 1848, beide Male zusammen mit Henri Druey, der für die französische Version zeichnete. Darauf wurde er erster Bundesgerichtspräsident, nachher erster Schulratspräsident, schliesslich Gesandter der Eidgenossenschaft in Paris. Erster Bundesrat aus der Ostschweiz aber wurde sein Kollege in der Siebnerkommission von 1847, Wilhelm Mathias Näff, von Altstätten wie Baumgartner. Wir begehen keinen Fehler, wenn wir dem tüchtigen Regierungsmann und Verwalter als Staatsmann nicht ganz das gleiche Format zuerkennen wie den beiden vor ihm Genannten. Erwähnung finden muss zuletzt der 1847 zum eidgenössischen Staatsschreiber gewählte Ausserrhoder Johann Ulrich Schiess von Herisau, der den werdenden Bundesstaat als Bundeskanzler von 1848-81 kräftig mitformen half und dem Kanzleramt bedeutendes Prestige verlieh.

Redaktor der Bundesverfassung, Bundesrat sodann, welche Arbeitsfelder wären das für Baumgartners Fähigkeiten und Erfahrungen gewesen, einerseits um abzuschliessen, was er 1832 mit der Bundesurkunde hatte fundieren helfen, und anderseits dann im neuen Bund zu gestalten, wie er es nach der Verfassungsrevision 1830/31 in seinem Kanton hatte tun dürfen. Die Frage stellte sich, spätestens seit 1847, nicht mehr. Baumgartners Tragik liegt darin, dass er, als die – von ihm erwartete – zweite Hälfte der Revolution sich abzeichnete, zuerst zum Weg nicht zustimmen und schliesslich, bedingt durch seine Wandlung zum Konservativen, auch das Ziel selbst nicht mehr wirklich bejahen konnte. Sein Ja zur Bundesverfassung 1848 im Grossen Rat kam hauptsächlich aus der Erkenntnis, dass der Prozess abgeschlossen, nicht mehr umkehrbar sei. Dem an rastlose Tätigkeit Gewöhnten blieb fast nur noch die Rolle der Kassandra. Diese Rolle aber konnte einem Manne keine Erfüllung gewähren, in welchem bis in die letzten Lebenstage *ein* Feuer mit verzehrender Flamme brannte: das Ethos des verantwortlichen Gestaltens der Res publica.

Zitate ohne Quellenvermerk sind den Eidg. Abschieden des betreffenden Jahres entnommen.

Quellen und Literatur
Abschiede der Eidgenössischen Tagsatzungen der Jahre 1831-48, o.O., o.J.
Repertorium der Abschiede der Eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, bearb. von Wilhelm Fetscherin, 2 Bde., Bern 1874/76.
Staatsarchiv St.Gallen, Instruktionen des Grossen Rates des Kantons St.Gallen für die Tagsatzungen 1831-48.
Zeitgenössische Briefwechsel, gedruckt und ungedruckt.

Schweiz
Bonjour, Edgar: Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates, Basel 1948.
Bucher, Erwin: Geschichte des Sonderbundskrieges, Zürich 1966.
Dierauer, Johannes: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 5, Gotha 1917.
Handbuch der Schweizergeschichte, Bd. 2, Zürich 1980.
Segesser, Jürg: Die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848, Bern 1965 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 49).

Glarus
Winteler, Jakob: Geschichte des Landes Glarus, Bd. 2, Glarus 1954.

Ausserrhoden
Schläpfer, Walter: Appenzeller Geschichte, Bd. 2, Urnäsch 1972.

Innerrhoden
Eine Darstellung fehlt noch. Dr. Hermann Grosser/Appenzell danke ich für die Mithilfe beim Aufspüren des spärlichen Materials über Innerrhodens Stellungnahme in der Bundesrevisionsfrage, ebenso Dr. Norbert Hangartner/Sargans für den Einblick in sein Ms. zur Innerrhodischen Geschichte des 19. Jahrhunderts.

St. Gallen
Thürer, Georg: St.Galler Geschichte, Bd. 2, St.Gallen 1972.

Graubünden
Metz, Peter: Geschichte des Kantons Graubünden, Bd. 1, Chur 1989.
Pieth, Friedrich: Bündner Geschichte, Chur 1945.

Thurgau
Schoop, Albert: Geschichte des Kantons Thurgau, Bd. 1, Frauenfeld 1987.

PETER WEGELIN

Die St.Galler und ihr Bundesstaat

Mit mehr Berechtigung als die Zürcher, Aargauer, Waadtländer mögen die St.Galler von «ihrem» Bundesstaat sprechen. Die Eidgenossenschaft verdanke nämlich den Bundesstaat dem Kanton St.Gallen, dem «Schicksalskanton» von 1847. Dessen Tagsatzungsstimme habe die erforderliche Mehrheit gebracht für die gewaltsame Auflösung des Sonderbundes.

Solch schlanke Behauptung muss eine Gegenfrage gewärtigen: Verdanken nicht die St.Galler das Zusammenwachsen der Landschaften im Ringkanton, verdanken sie nicht ihr gefestigtes Kantonalbewusstsein eben diesem Bundesstaat?

Wo wäre der Bundesstaat ohne seine St.Galler? Und wo wären die St.Galler ohne ihren Bundesstaat?

Der Blick ins Doppelgesicht der staatlichen Verhältnisse lässt innewerden, dass mit den Titelworten weniger Fragen des Staats*rechts* als Probleme des Staats*bewusstseins* anzugehen sind. Und hier bewegen wir uns auf einem weiten Feld, einem zudem fast weglosen Feld. Es sauber zu beackern, wäre eine Lebensaufgabe. Aber wenigstens der eine oder andere Sondiergraben lässt sich durchs offene Gelände ziehen, um zu erkunden, wo weiteres Ackern sich lohnte.

So führt denn der letzte Beitrag in diesem Neujahrsblatt zum eidgenössischen Rückblick der St.Galler ins Offene, stellt mehr Fragen, als dass er bündige Antworten wüsste. Überhaupt lässt sich hier nur wenig aufgreifen aus dem Beziehungsgeflecht zwischen St.Gallen und dem Bundesstaat; wichtige Fragen werden übergangen, zum Beispiel:

- kirchlich: was bedeutet im Rahmen der schweizerischen Bischofskonferenz der Umstand, dass seit 1847, ein Jahr vor dem Bundesstaat, im Falle St.Gallens Diözesangrenze und äusserer Kantonsumriss eins sind?
- sozial: was bedeutet es, wenn der gleiche St.Galler Name unter dem Friedensabkommen von 1937 sowie unter den Vorbereitungsarbeiten für das Sozialversicherungswerk AHV von 1947 steht, der Altstätter Name Arnold Saxer?
- wirtschaftlich: was bedeutet es, wenn am Abend des 28. März 1893 «gleichzeitiges Glockengeläute in allen Dörfern des Ober- und Unterrheintals den Dankgefühlen der Bevölkerung für die hochherzige eidgenössische Bruderhilfe und für die Aussicht auf endliche völlige Erlösung von der Rheingefahr feierlichen Ausdruck»[1] gab? Was bedeutet der Rickendurchstich der SBB, was der fehlende Schienenweg durch die Ostalpen für St.Gallen? Was bringt die Textilindustrie in Blüte und Niedergang für das Verhältnis des Kantons zum Bundesstaat..., was die Olma, was die Hochschule, abgesehen davon, dass sie beide jährlich mindestens einmal einen Bundesrat in den Kanton holen?
- kulturell: inwiefern spiegelt sich im literarischen Werk Heinrich Federers oder Werner Johannes Guggenheims auch etwas vom Verhältnis zwischen St.Gallen und dem Bundesstaat?...

Drei Fragen nur seien im folgenden herausgegriffen, um etwas zu erfahren über die St.Galler und ihren Bundesstaat im Jahrhundert von 1848 bis 1953:

- Wie bekennt sich das Volk zur Eidgenossenschaft?
- Wo ist emotionales Verbundensein an Leistungen überprüfbar und im Recht zu fassen?
- Wie stehen St.Galler Staatsdenker zum Bundesstaat?

In drei Abschnitten, Reden, Stimmen, Denken, sind die drei Fragen anzugehen.

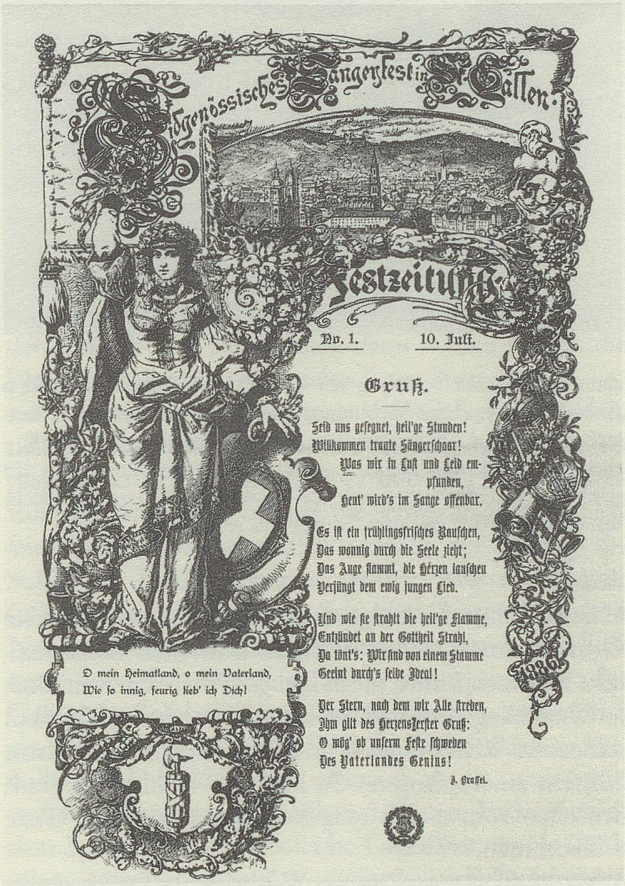

Was über das Gehör der Zeitgenossen die Festrhetorik zu bewirken sucht, das will über die Augen die Festgraphik ansprechen: eine begeisternde Verbindung von Kanton und Bund. Zum eidgenössischen Sängerfest 1886 hebt Helvetia, getragen und gestützt durch das sanktgallische und das schweizerische Wappenschild, ihren Lorbeerkranz in die Girlandenschrift, die über den Festort sich schwingt und nach Symbolen der Musik in der Jahrzahl endet.

1 St.Galler Chronik 1893 in: Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein St.Gallen 1894, S. 40.

Zum Schützenfest von 1904 hat der St.Galler Graphiker Philipp Arlen (1876 – 1944) eine Verbindung von Helvetia und lachender Festsaaltochter vor die Silhouetten der Stadt ins Scheibenrund gestellt – eine einladende und zugleich gefährliche Erscheinung, denn ihr geschultertes Gewehr hat, wie das geschärfte Schützenauge leicht bemerkt, den Ring gespannt, zum Schuss entsichert.

Reden

«Hie St.Gallen, hie Eidgenossenschaft!» hallt der treufeste Gruss, wenn St.Gallen sich anschickt, «das Eidgenössische Schützenpanner, dieses heilige Wahrzeichen nationaler Unabhängigkeit und Freiheit, dieses erhabene Symbol nationaler Wehrwilligkeit und Wehrhaftigkeit, in seinen Mauern zu empfangen». So hiess das Tagblatt der Stadt St.Gallen vom 16. Juli 1904 festlich gestimmt die Gäste willkommen.

Von 1848 bis zum Zweiten Weltkrieg, im Durchschnitt mindestens einmal im Jahrzehnt, zogen Turner, Sänger, Schützen, Blasmusiker je zu Tausenden zum «Eidgenössischen» nach St.Gallen: 1851, 1864, 1878 und 1922 die Turner, 1856, 1866 (Rapperswil) und 1886 die Sänger, 1874 und 1904 die Schützen, 1897 und 1948 die Blasmusiker usw. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren die gesamtschweizerischen Feste als Treffpunkt und Triebkraft der bundesstaatlich Gesinnten von starker Wirkung. Die «heilige Mutterfahne»[2] mit dem weissen Kreuz, auf dem Weg vom letzten Besuchsort zum neuen durch die Schweiz geleitet, scharte die Banner der Kantone um sich mit symbolischer Wirkung. Was an ersehntem schweizerischem Recht noch fehlte, war durch eidgenössische Rhetorik zu ersetzen. Nach 1848 wurde diese aus der Notwendigkeit zum liebgewonnenen und gern weiter gepflegten Brauch, noch ein Jahrhundert lang.

Durch Generationen wirkten so die Verse aus dem «Wegelied» von Gottfried Keller: «Vom Rednersimse schimmert lieblich/ des Festpokales Silberhort:/ Heil uns, noch ist bei Freien üblich/ ein leidenschaftlich freies Wort!» Von solchen «Festes Rosenstunde» gilt: «Und jede Pflicht hat sie erneuet,/ und jede Kraft hat sie gestählt/ und eine Körnersaat gestreuet,/ die nimmer ihre Frucht verhehlt.»[3] Das Erlebnis bewegter Gemeinschaft vermochte auch nach 1848 noch in vaterländische Hochstimmung zu versetzen. Selbst die Mühen des Gastgebers festigten das Empfinden für die gemeinsame Sache. Am Schluss des Eidgenössischen Schützenfestes von 1904 erklärt das Tagblatt der Stadt St.Gallen vom 28. Juli: «Eine schwere, herrliche, goldene Kette von Bemühungen ist es, die in Vorbereitung und Durchführung des Festes ruhmvoll gewirkt und geschlungen wurde. Den schönsten, besten Dank trägt all die Mühe und Arbeit in sich selbst. Ring für Ring speziell zu erwähnen, ist unmöglich; freuen wir uns des einen: St.Gallen hat's getan und hat es fürs Vaterland getan. Äusserer Glanz und Schimmer verblasst und vergeht, unvergänglich aber ist des Festes innerer, edler Kern, unvergänglich die freudige Erinnerung, was frohen Mutes durch Jahre und Monde und Wochen für des Festes Gelingen geschafft und geschaffen worden ist.» Noch 1922, am Eidgenössischen Turnfest in St.Gallen, war unter den vielen Sinnsprüchen, girlandenbekränzt, in der Feststadt zu lesen: «Das Wort vom Vaterland, am Fest gesprochen,/ Nachklingen soll es uns in saure Wochen.»[4]

Dass den kantonalen Alltag ein eidgenössisch Festwort erhellen möge, das war schon das erreichte Ziel der ersten eidgenössischen Treffen gewesen. Und immer wieder hob die Festrhetorik sanktgallische Probleme ans eidgenössische Licht. Als 1878 die Turner nach St.Gallen zogen, wusste ihnen Landammann Otto Thuli nicht allein die jüngste Bundesrevision zu preisen, sondern gleich auch, mit Blick auf die konservative Opposition, die gesunde

2 Vgl. das Kapitel «Der Kult um die eidgenössische Schützenfahne», in: Michel, Theodor: Schützenbräuche in der Schweiz, Frauenfeld/Stuttgart 1983, S. 101-106. – Vgl. für das Folgende auch: Schwyter, Ivo: Das Eidgenössische Sängerfest 1886 und das Eidgenössische Schützenfest 1904 in St.Gallen, Ein Vergleich. Semesterarbeit der Pädagogischen Hochschule St.Gallen, 1989, Manuskript.

3 Keller, Gottfried: Sämtliche Werke, hg. von Jonas Fränkel, Bd 1: Gesammelte Gedichte, Bern 1931, S. 232 f.

4 Bericht des Kampfgerichtes und des Zentralkomitees über das 57. Eidg. Turnfest vom 21.-25. Juli 1922 in St.Gallen, St.Gallen 1922, S. 74.

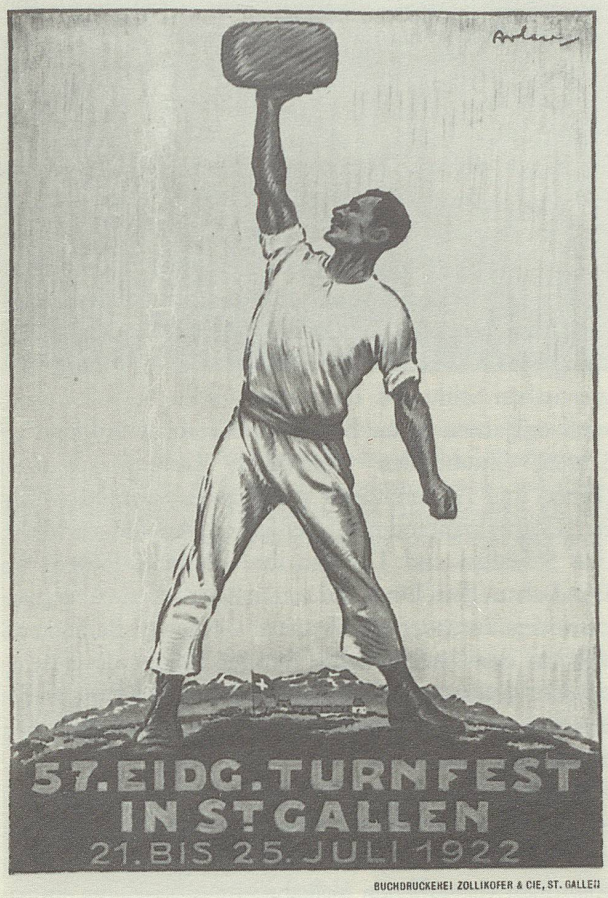

Zwei Jahrzehnte später hat der gleiche Künstler für ein anderes eidgenössisches Treffen in St.Gallen noch wirkungsvoller die menschliche Gestalt in den Rahmen des Festplakats gestellt: Turnerkraft lässt den Stein nahezu über den Bildrahmen hinaus stemmen, weit über die Umrisse von Festort und Alpsteinkette hinan.

Auseinandersetzung mit dieser: «[...] ein solcher Kampf kann nicht als die Schattenseite eines freien Volkes, wohl aber als das untrügliche Zeichen der Lebensfähigkeit der Republik angesehen werden.»[5] Gewiss, dem Sarganserländer, allzeit kampfbereit im Sägemehl des heimischen Parteienstreits, stand derlei oratorische Rechtfertigung des Hosenlupfs wohl an. Als dann ein halbes Jahrhundert später die Turner wieder in St.Gallen sich sammelten, fiel dem Landammann des Gastgeber-Kantons, Otto Weber, in der wirtschaftlichen Bedrängnis der Nachkriegsjahre eine andere Aufgabe zu: «In dieser trüben Zeit der Krise schleichen auch viel falsches, unbegründetes Misstrauen und hinterlistiger Argwohn durch das Land, und darin liegt eine Gefahr [...] Stärker als Misstrauen und Argwohn müssen sich heute die Sorge und die Liebe für unsere Heimat erweisen, auch die Treue zum Bund, dessen starker Arm uns schützt.» Für die Krisenjahre sinngemäss und doch auch stilvoll vor der Fahnenburg eines «Eidgenössischen» schloss Weber: «Auf die Treue zum Bund hat im Jahre des Eintrittes des Kantons St.Gallen Müller-Friedberg Volk und Behörden vereidigt. Diesem Eidschwur bleiben wir treu, treu unter dem sinnreichen St.Galler Wappen der eng umschlungenen acht Stäbe auf grünem, hoffnungsvollem Grunde, treu auch unter dem weissen Kreuz im roten Feld.»[6]

Ein Menschenalter später, als nach dem Zweiten Weltkrieg auf dem Klosterplatz Bundespräsident Philipp Etter seine Ansprache hielt zur 150-Jahrfeier des Kantons, bezeugte er den St.Gallern aufgrund der politisch bewegten Szene ihres Kantons eine besondere Eigenschaft: «In politischer Beredsamkeit und in der Schnelläufigkeit der Zungen können wir andern Eidgenossen bekanntlich mit keinem St.Galler den Wettlauf aufnehmen.»[7]

Es gehört mit zur sanktgallischen Streit- und Festrhetorik, dass zu hiesigen eidgenössischen Treffen auch die Mahner wider die «Festseuche» sich meldeten. So weiss der Kalendermacher in der Jahresumschau des «St.Galler Kalender» für 1905 über das Eidgenössische Schützenfest des Vorjahres mit maliziösem Unterton zu berichten: «Aus allen Kantonen strömten sie da im Tale der Steinach zusammen, die wackeren Schützen, um sich in der edlen Waffenkunst zu üben und miteinander vom Vaterland zu reden.» Noch deutlichere Töne angeschlagen hatte das gleiche Organ schon 1887 aus Anlass des Eidgenössischen Sängerfestes in St.Gallen vom Vorjahr, dem Jahr auch der würdig begangenen Sempacher Säkularfeier. «Der Schweizer ist ein geborner Festbummler. Wenn man im Sommer von Basel bis Lugano und von Chur bis Genf ein Dach über Mutter Helvetias Haus spannen würde, so hätte man eine Festhütte, die nie leer würde. Ein Fest entgeht dem andern kaum. Wo man singt, da lass' dich nieder und geh' an's Schützenfest dann wieder, und ist die Blechmusik vorbei, so eile schnell zur Turnerei.»

Doch offensichtlich hat man in St.Gallen verstanden, nicht nur das Festen, sondern auch das Nachdenken zu pflegen. So ist ein Mittel, Feier und Gemeinschaftsleistung bleibend zu verbinden, die Schweizerische Bundesfeier-Spende, 1910 geschaffen worden auf Antrag des St.Galler Textilkaufmanns Julius Albert Schuster (1870-1912). «Gelänge es, den Schweizer Bürger an seinem Nationalfeiertag zu einem gemeinsamen, wenn auch kleinen Opfer zu bewegen, so würde damit nicht nur das Gefühl der Solidarität bekräftigt, sondern auch der Feier ein tieferer Sinn verliehen. Schuster dachte dabei an freiwillige Geldspenden; bald aber sah er ein, dass man, wollte man mit dem Gedanken das ganze Volk erfassen, dem Spender eine symbolische Gegenleistung als Dank geben müsse. So entstand der Gedanke an die Bundesfeier-Postkarten»,[8] ab 1923 Festabzeichen, ab 1938 Pro-Patria-Marken.

5 Tagblatt der Stadt St.Gallen, St.Gallen, 7. August 1878.

6 Bericht des Organisations-Komitees, 57. Eidgenössisches Turnfest in St.Gallen vom 21. bis 25. Juli 1922, St.Gallen 1923, S. 80.

7 Etter, Philipp: 1953, Stimmrecht der Geschichte, Sieben Ansprachen, Zürich 1953, S. 58.

8 50 Jahre Bundesfeierspende, 1910-1960, Zürich 1960, S. 12.

Für die Schweizerische Bundesfeierspende hat der St.Galler Richard Schaupp (1871 – 1954) 1910 die erste Bundesfeierkarte geschaffen mit den Gestalten Tells und Winkelrieds, über die Berge gestellt, und mit dem Leitwort «Pro Patria», das später zur Bezeichnung der Bundesfeiermarken, ja der gesamten Bundesfeierspende dienen sollte.

Stimmen

Das sanktgallische Bundeswetter am Barometer-Höchststand von Festen und Reden ablesen, erlaubt keine verlässliche Beurteilung. Die Verbundenheit des Kantons St.Gallen mit der Eidgenossenschaft ist auch auf andere Weise zu erfahren, nach bezifferten Werten und zuverlässigen Messungen.

Für die klar umrissene Zeitspanne des Jahrhunderts von der Schaffung des Bundesstaates bis zur 150-Jahrfeier des Kantons St.Gallen, von 1848 bis 1953, bleibt zu ermitteln:

- Wie sind die St.Galler an der Führung des Bundesstaates beteiligt, also im Bundesrat vertreten?
- Wie stark nimmt das St.Galler Volk an den Bundesentscheiden Anteil, mit welcher Stimmbeteiligung bei eidgenössischen Urnengängen?
- Wie bundeskonform sind seine Entscheide, wo stimmt das St.Galler Volk nicht mit der Mehrheit der Schweizer?
- Wie lautet – nicht im Wortgewoge der Festreden, sondern im nüchternen Buchstaben des Gesetzes – das St.Galler Bekenntnis zur Eidgenossenschaft, zum Beispiel in den St.Galler Grundgesetzen von 1803, 1814, 1831, 1861, 1890?

Im Bundesrat (vgl. Tabelle im Anhang) hielten die sechs Ostschweizer Kantone Glarus, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden, Thurgau von 1848 bis 1991 stets mindestens einen Sitz, mit Ausnahme der sechziger Jahre unseres Jahrhunderts, anderseits sassen zweimal ein St.Galler und ein Bündner gleichzeitig in der Exekutive, Hoffmann neben Calonder, Furgler neben Schlumpf. Im Ganzen stellte St.Gallen während 64 Jahren einen Bundesrat, Thurgau während 47 Jahren, Graubünden während 17 Jahren, Appenzell (Inner- und Ausserrhoden zusammen) während 10 Jahren, Glarus während nur zwei Jahren. Anzufügen bleibt, dass St.Gallen und Thurgau ihre stattliche Präsenz im Bundeshaus dem Umstand verdanken, dass sie über zwei besonders ausdauernde Vertreter verfügten. Bemerkenswert an den fünf St.Galler Bundesräten ist die ausgleichende Verteilung auf die zwei traditionellen Parteien des Kantons, wie sie für kaum einen anderen eidgenössischen Stand gilt.

Die Stimmbeteiligung ereichte beim Schweizervolk in eidgenössischen Urnengängen Höchstwerte zwischen den beiden Weltkriegen, nämlich 1922 bei dem von allen Kantonen verworfenen Volksbegehren über eine einmalige Vermögensabgabe 86 Prozent und 1935 bei der ebenfalls abgewiesenen Kriseninitiative 84 Prozent – im Kanton St.Gallen allein sogar 90 bzw. 89 Prozent. Und selbst auf einem Tiefpunkt eidgenössischer Stimmbeteiligung innerhalb des betrachteten Jahrhunderts, als 1919 beim Volksentscheid betreffend Übergangsbestimmungen zur Wahl des Nationalrates und des Bundesrates nur 32 Prozent der Schweizer Stimmberechtigten zur Urne gingen, waren es im Kanton St.Gallen immer noch 57 Prozent.

Bei einer von alt Staatsschreiber Hans Gmür[9] vorgenommenen Auszählung für die Jahre 1933 bis 1952 ergab sich bei durchschnittlicher gesamteidgenössischer Stimmbeteiligung von 57 Prozent für den Kanton St.Gallen doch die Teilnahme an eidgenössischen Urnengängen von 74 Prozent der Stimmbürger. Bei dieser Zusammenstellung lieferten die West- und Südschweiz Werte unter 50 Prozent, die Ostschweiz (GL, AR, AI, SG, GR, TG) stellte durchwegs die Kantone mit Stimmbeteiligung zwischen 60 Prozent (AI) und 75 Prozent (TG).

Wie bundeskonform stimmt das St.Galler Volk? Für das Jahrhundert 1848 bis 1953 sind, bezogen auf dreierlei eidgenössische Volksrechte, auch drei Zeitabschnitte zu unterscheiden:

9 Gmür, Hans: Der St.Galler Bürger an den Urnen, Referendum und Initiative im Kanton St.Gallen, 1831-1952, Bazenheid 1953, besonders S. 38 (Statistik des Kantons St.Gallen, Heft Nr. XXXIX).

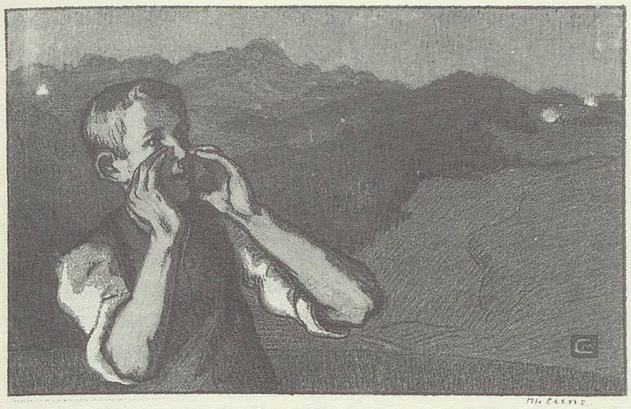

Weniger martialisch als die Karte der Vorkriegsjahre, stiller, inniger wirkt 1926 der rufende Bub in der eindunkelnden Abendlandschaft mit Höhenfeuern. Die St.Galler Künstlerin Martha Cunz (1876 – 1961) lässt die Schweizer Kartenkäufer den Bundesfeierabend in einer Landschaft aus St.Galler Sicht erleben, vor den Höhen und Bergen des Alpsteins.

- Bis zur Annahme der Verfassungsrevision von 1874 beruhten alle Abstimmungen auf der konstitutionellen Verpflichtung der Bundesversammlung, dem Volk und den Ständen Änderungen der Verfassung zur Abstimmung zu unterbreiten (sog. obligatorisches Verfassungsreferendum). Das geschah in jenem Vierteljahrhundert mit einem Dutzend Vorlagen, verteilt auf vier Termine: bis zum 12. September 1848 hatten die Kantone sich über Annahme oder Verwerfung der Bundesverfassung auszusprechen, am 14. Januar 1866 hatten Volk und Stände über ein Bündel von neun Verfassungsänderungen abzustimmen, am 12. Mai 1872 über einen ersten und abgewiesenen Versuch zur Totalrevision der Verfassung, am 19. April 1874 dann über den zweiten, angenommenen.

- Die Totalrevision der Bundesverfassung brachte den Stimmbürgern 1874 ein neues Volksrecht, das fakultative Referendum bei allen Gesetzen: 30'000 Bürger oder 8 Kantone hatten das Recht, einen ihnen missfallenden Gesetzeserlass der Legislative vor eine Volksabstimmung zu ziehen. Zwei St.Galler gehörten zu den Vorkämpfern für das neue Volksrecht, Carl Hilty und Theodor Curti. Zwischen 1874 und 1891 hat das Schweizervolk 17 Mal nach neuem Recht über ein Gesetz abgestimmt (fakultatives Referendum), also jährlich ein Mal, und zudem 8 Mal Stellung genommen zu Verfassungsänderungen gemäss Vorschlag der Bundesversammlung (obligatorisches Referendum).

- Seit 1891 nun besteht die dritte Form der eidgenössischen Abstimmung, die Möglichkeit, auch zu einem aus dem Volk heraus – nicht vom Parlament – vorgeschlagenen neuen oder veränderten Verfassungsartikel Stellung zu nehmen (Initiative auf Partialrevision).

Um das bundeskonforme Verhalten der St.Galler Stimmbürger zu ermitteln, genügt es selbstverständlich nicht, auszuzählen, wie manchmal sie eine Bundesvorlage angenommen und nicht verworfen haben. Nur bis 1874 hätte sich Behördentreue danach bemessen lassen, solange nämlich allein vom Parlament Abstimmungsvorschläge ans Volk gelangten. Seit Erweiterung der Volksrechte insbesondere durch die Initiative auf Partialrevision der Verfassung ab 1891 können auch einzelne Gruppen und Fraktionen des Volkes dieses zum Urnengang veranlassen, kann sich Behördentreue in aller Form selbst im Verwerfen einer Vorlage bezeugen. Messbar wird damit ein kantonales Abstimmungsergebnis nur im Vergleich mit dem gesamtschweizerischen: bundeskonform stimmen heisst so stimmen, wie die Mehrheit des Bundes entscheidet, ob sie nun annimmt oder ablehnt.

Bei 169 eidgenössischen Abstimmungsvorlagen von 1848 bis 1953 (vgl. Tabelle im Anhang) hat der Kanton St.Gallen nur 25 Mal gegen die Mehrheit gestimmt, der Kanton Appenzell-Innerrhoden hingegen 59 Mal. Dieses Gesamtergebnis wäre noch eingehender zu betrachten. Für den Zeitabschnitt von 1848 bis zur Annahme der Bundesverfassung von 1874 darf zum Beispiel Bundestreue beanspruchen, wer den Vorlagen der Bundesversammlung zustimmt, auch wenn die Mehrheit ablehnt. So hat der Kanton Thurgau am 14. Januar 1866 allen neun beantragten Verfassungsänderungen zugestimmt, während die eidgenössische Mehrheit deren acht verwarf. Auch beim Totalrevisionsversuch von 1872 zählte der Thurgau zu den wenigen zustimmenden Ständen. Ähnlich in beiden Fällen der Kanton Glarus. Wenn man diesen Umstand für die kurze Zeitspanne von 1866 bis 1872 berücksichtigt, dann erweist sich immer noch der Kanton St.Gallen als besonders bundesbrav, dicht gefolgt von Graubünden; Thurgau und Glarus halten das Mittelfeld vor Ausserrhoden, und Innerrhoden hält sich am deutlichsten auf Distanz zum Bundesstaat.

Aufschlussreich für die Entwicklung des sanktgallischen Staates in der Eidgenossenschaft ist ein kurzer Blick auf dessen Grundgesetze, vorab auf deren Ingress:

(1)
Neuntes Kapitel.
Verfassung des Cantons St. Gallen.
Erster Titel.
Von der Eintheilung des Gebiets, und dem politischen Stande der Bürger.
Art. I.
Der Canton St. Gallen ist in acht Bezirke abgetheilt [...]

(2)
Verfassung des Kantons St. Gallen.
Titel. I.
Allgemeine Bestimmungen und Gewährleistungen.
Art. 1.
Die Verfassung sichert die freye und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes.

(3)
Verfassung des Kantons St. Gallen.
I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen und Gewährleistungen.
Artikel 1. Die Bürger des Kantons St. Gallen bilden einen Staatsverein zu Behauptung der Freiheit und Selbstständigkeit des eigenen Kantons, und um als Glied der Eidgenossenschaft auch die Freiheit und Selbstständigkeit des gesammten schweizerischen Vaterlandes nach Pflicht zu schützen und zu vertheidigen.

(4)
Verfassung des Kantons St. Gallen.
Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen und Gewährleistungen.
Art. 1. Der Kanton St. Gallen ist ein demokratischer Freistaat und Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.
Art. 2. Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Verfassung des Kantons St. Gallen sind die Grundgesetze des St. Gallischen Volkes.

(5)
Verfassung des Kantons St. Gallen
Der Kanton St. Gallen, als demokratischer Freistaat und Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft, gibt sich nachstehende Verfassung:
I. Abschnitt.
Aufgaben des Staates.
Art. 1.
Der Staat setzt sich zur Aufgabe die Förderung der gesammten Volkswohlfahrt.

1803 wird ein sanktgallisches Staatswesen verordnet, als Kapitel 9 innerhalb der Mediationsakte, gegeben zu Paris von Napoleon Bonaparte (1).

1814 ist von der Eidgenossenschaft nicht die Rede, weil sie in jenem Zeitpunkt nach dem Sturz Napoleons rechtlich nicht mehr oder noch nicht zu fassen ist (2).

1831: Zum ersten Mal hat das St. Galler Volk über seine Verfassung abzustimmen – wobei allerdings Nichtstimmende als zustimmend gezählt werden. So bilden die St. Galler nach der Lehre vom Gesellschaftsvertrag einen «Staatsverein» mit doppelter Zielsetzung, dadurch die Unabhängigkeit sowohl des Kantons wie der Eidgenossenschaft zu sichern. Derart doppelt ausgerichtet, hat die neue St. Galler Verfassung die Bahn freigegeben, auch den Bund zu erneuern (3).

1861 wird der Kanton zum demokratischen Freistaat einerseits und zum Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits erklärt (4).

1890 schliesslich wird das Objekt des Grundgesetzes zum Subjekt: als demokratischer Freistaat und Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft gibt sich der Kanton eine Verfassung (5).

St. Gallens Beziehung zur Eidgenossenschaft ist indessen nicht nur aus Ingress und Eingangsartikeln der Kantonsverfassungen zu entnehmen; vielmehr enthält die St. Galler Verfassung von 1831 eine Stelle, welche die Eidgenossenschaft mit keinem Wort erwähnt und für sie doch von Bedeutung ist:
Art. 2 Das Volk des Kantons ist souverän. Die Souveränetät, als der Inbegriff der Staatshoheit und der obersten Gewalt, ruht in der Gesammtheit der Bürger.
Art. 3 Das Volk übt in Folge dessen das Gesetzgebungsrecht selbst aus und jedes Gesetz unterliegt seiner Genehmigung. Das Recht der Genehmigung übt das Volk dadurch aus, dass es nach Erlassung eines Gesetzes die Anerkennung und Vollziehung desselben vermöge seiner souveränen Gewalt verweigern kann.

Die heftige Diskussion des Verfassungsrates über repräsentative oder direkte Demokratie, also über die unmittelbare Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung, rief auch dieses selbst bisweilen vor die Pfalz. Da brachte Dr. Anton Henne von Sargans seinen Vorschlag: «Um es [das Volk] völlig zu sichern und die streitenden Ansichten in unserer Mitte zu versöhnen, bin ich diese Nacht auf einen Mittelweg verfallen [...] Sind die Gesetze vom Grossen Rate diskutiert und beschlossen, so kehren sie nochmal vor das Volk, das durch einen gewählten Bürgerausschuss selbe prüfen mag. Findet es sie volkswidrig oder gegen die Verfassung, so mag es, wie die Volkstribunen Roms, sein Veto einlegen, d.h. die Vollziehung des Gesetzes verweigern. So sind die Gesetze wahrhaft ausser der Möglichkeit, dem Nationalwillen entgegen zu stehen.»[10] Ausdruck dieser Vermittlungslösung sind Artikel 2 und 3 der neuen Verfassung, und ihr Abschnitt XI regelt die «Anerkennung der Gesetze durch das Volk» in einem besonderen Verfahren, einer Art von gemeindeweisem Referendum, ohne dabei diese Bezeichnung oder auch den Ausdruck Veto zu verwenden. Schon 1832 folgte Baselland dem St. Galler Beispiel und bald noch ein Kanton und noch einer. Doch blieb die Institution nicht unbestritten in der Eidgenossenschaft und etwa als «Kasperltheater» geschmäht, das «die Gesetzgebung auf den Standpunkt der Kindheit zurückdrängen», den «Marktschreiern» und «Intriganten»[11] überlassen werde.

Erst die demokratische Bewegung der sechziger Jahre brachte in der Schweiz dann zum Durchbruch, was der St. Galler Verfassungsrat 1831 erstrebt hatte: die Volksteilhabe an der Gesetzgebung, 1874 auch für den Bund mit dem fakultativen Gesetzesreferendum verwirklicht. Gewiss, das Referendum, die Rückfrage der gesetzgebenden Repräsentativbehörde beim eigentlichen Souverän,

10 Verhandlungen des Verfassungsrathes vom Schweizerkanton St. Gallen, Als Anhang zu den Volkswünschen hg. durch Anton Henne, St. Gallen 1831, S. 62.

11 Zitate gegen das Veto in: Curti, Theodor: Geschichte der Schweizerischen Volksgesetzgebung, Bern 1882, S. 141 und 130.

beim Volk, entspricht alten Gepflogenheiten der direkten Demokratie, selbstverständlich in den Landsgemeindeorten, bewährter Brauch gegenüber den Hochgerichten Bündens und den Zehnten im Wallis, sogar in Zürich oder Bern etwa noch in der Reformationszeit gehandhabt. Aber für die erneuerte Schweiz des 19. Jahrhunderts hat der Kanton St.Gallen die Tür zur direkten Demokratie wieder geöffnet. So ist es kein Zufall, wenn im Schrifttum zum Ausbau demokratischer Rechte in der Schweiz gegen Ende des Jahrhunderts zwei Autoren als besonders gut dokumentiert hervortreten, ein Staatsrechtler und ein Publizist, Carl Hilty und Theodor Curti, Nationalräte aus dem Kanton St.Gallen. Beide waren mit der demokratischen Bewegung und der Bundesrevision von 1874 ins aktive politische Leben getreten.

Der Churer Advokat Hilty trat 1868 Bundesrat Jakob Dubs entgegen mit einer Verteidigung des Referendums und fand dann manchen Anlass, einen prophetischen Schlusssatz seiner Schrift später als erfüllte Voraussage zu zitieren: «Der Stein, den die Bauleute verwarfen, ist zum Eckstein geworden.»[12] Das Referendum war damit als massgebendes Aufbauelement des demokratischen Staates bezeichnet und für den damals noch bibelfesten Leser durch das Anklingen an einen Vers aus dem Matthaeus-Evangelium (21,42) erhöht. Ein umfangreicher Beitrag zum «Archiv für öffentliches Recht» stellte 1887 «Das Referendum im schweizerischen Staatsrecht» der deutschen Leserschaft vor. – Redaktor Theodor Curti hat mehrfach Schriften zur «Geschichte der Schweizerischen Volksgesetzgebung» (1882) oder über «Die Schweizerischen Volksrechte» (1900) veröffentlicht und 1907 für Reichesbergs «Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung» den massgebenden Beitrag über «Referendum und Initiative» verfasst. Als «das weitaus mächtigste Erziehungsmittel» hat Hilty das Referendum bezeichnet, da es das Volk zur «Mitverantwortlichkeit»[13] heranbilde, als ein Mittel also zur Förderung des Staatsbewusstseins, nicht nur des Staatsrechts, als eine Anregung, nicht nur zu stimmen, sondern auch zu denken.

Denken

Carl Hilty wurde 1833 in seiner Heimat, dem Städtchen Werdenberg, geboren. Sein Vater erwarb das Schloss als Sommersitz der Familie, wirkte im übrigen aber als angesehener Arzt in Chur. Dort ist Hilty aufgewachsen und nach Rechtsstudien in Deutschland als Advokat tätig gewesen. Als Vierzigjähriger wurde er auf den Lehrstuhl für Staatsrecht der Berner Universität berufen, was er als Lebenswende empfand. Vorangegangen war eine innere Berufung: «Von heute ab will ich mich entschieden zum Staatsberuf vorbereiten», hatte Hilty am 23. Januar 1872 als Erleuchtung sich notiert: «Wann und wie das alles erfolgen soll, ist mir noch so wenig klar, als es Moses am Busche sein mochte.»[14] Nicht ohne Sendungsbewusstsein

Der erste Beitrag zum St.Galler Centenarband von 1903, Dierauers Politische Geschichte des Kantons, wird auf der ersten Seite eröffnet mit der zugleich feierlich und nachdenklich gestimmten Kopfleiste von Richard Schaupp (1871 – 1954): Eine Art Festvorhang mit dem sanktgallischen und dem eidgenössichen Wappenschild wird aufgezogen und gibt den Blick frei auf die Reste eines mittelalterlichen Burgturms in einer Gegend mit Flussschleife vor dem Horizont des Alpsteins. Sinnend blickt im Vordergrund die Gestalt des Geschichtsschreibers in die sanktgallischen Lande.

wirkte er während eines Dritteljahrhunderts in der Bundeshauptstadt. 1890 wurde der Werdenberger mit Wohnsitz Bern von den Mitbürgern im Wahlkreis Werdenberg-Toggenburg in den Nationalrat gewählt, 1892 vom Bundesrat zum Oberauditor der Armee bestimmt, 1907 überdies als erster Vertreter der Schweiz an den Internationalen Gerichtshof im Haag delegiert... alle diese Aufgaben versah er bis zu seinem Tod 1909; das von ihm 1886 begründete «Politische Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft» wurde von seinem Schüler und Lehrstuhlnachfolger Walther Burckhardt noch einige Jahre bis gegen Ende des Ersten Weltkriegs weitergeführt.

Kurz nach dem Antritt der Berner Professur, 1875, veröffentlichte Hilty seine «Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft», gefolgt 1878 von den «Vorlesungen über die Helvetik», und auf das Jahr 1891 verfasste er «zur sechsten Säkularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291 im Auftrag des schweizerischen Bundesrates» die staatsrechtliche Festschrift über «Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft». Neben kleineren Publikationen und vielbegehrten moralphilosophischen Schriften zur Lebensgestaltung schrieb Hilty im letzten Vierteljahrhundert seines Lebens den Grossteil des von ihm edierten Politischen Jahrbuchs selber.

Die Vorlesungen des neugewählten Dozenten über «die Politik der Eidgenossenschaft» wirken wie ein historisch-politisches Programm. Die 300 Seiten – mit kenntnisreich ausgebreitetem Anmerkungsteil zur Geschichte – verfol-

12 Hilty, Carl: Theoretiker und Idealisten der Demokratie, Entgegnung auf die von Bundesrath Dr. Dubs verfasste Schrift über die Fortentwicklung der schweizerischen Demokratie, Bern/Solothurn 1868, S. 28.

13 Hilty, Carl: Das Referendum im schweizerischen Staatsrecht, in: Archiv für öffentliches Recht, Freiburg i.B. 1887, Jg. 2, S. 430.

14 Wiedergegeben im Anhang zu Steiger, Jakob: Carl Hiltys schweizerisches Vermächtnis, Frauenfeld/Leipzig 1937, S. 290.

gen seine eindringlich vorgetragene Hauptthese durch die eidgenössischen Jahrhunderte: die schweizerische Nationalität ist, von ihrem Ursprung her, nicht auf das Wirken einer Dynastie, nicht auf die Bindung durch gemeinsame Sprache, sondern, wie keine andere, auf die ideelle Ausrichtung gegründet. Das in gemeinsamen Beschlüssen fortentwickelte schweizerische Recht sichert den Bestand einer ideell ausgerichteten Eidgenossenschaft auch für die Zukunft; es hilft, einerseits die hemmenden Kantonalismen überwinden, anderseits den gefährlichen Internationalismen trotzen, den päpstlich ultramontanen wie den sozialistischen.

Weder nach Rasse, noch nach Sprache, noch nach Geschichte bilden die Völker der heutigen Eidgenossenschaft ein altherkömmliches Ganze. Ihr Zusammenschluss beruht auf einem politischen Gedanken von neuerem Datum, ihre Nationalität ist noch heute nur das Werk einer Idee. [. . .]
Was die Schweiz zusammenhält gegenüber und inmitten dieser grossen Reiche ihrer nächsten Blutsverwandten und Stammesgenossen, ist ein idealer Zug, das Bewusstsein, einen in vielen Hinsichten besseren Staat zu bilden, eine Nationalität zu sein, die hoch über der blossen Bluts- und Sprachverwandtschaft steht. [. . .]
Gemeinsames Recht ist für die Schaffung und Erhaltung einer Nationalität das weitaus wirksamste einzelne Mittel.
Hilty: Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft, 1875, SS. 16, 28f., 294.

Der Werdenberger, in die eidgenössische Erneuerung der Regenerationszeit hineingeboren, erlebte in bildsamer Jugend die Schaffung des Bundesstaates, wuchs in die politische Aktivität im Jahrzehnt der demokratischen Verfassungserneuerung, betrat die Lehrkanzel für Staatsrecht an der Universität der Bundeshauptstadt im Jahr, da dieser Bund durch Totalrevision seiner Verfassung sich entschiedener zusammenschloss, und förderte dann massgebend als Rechtslehrer, Jahrbuchherausgeber und Parlamentarier den Ausbau der Volksrechte sowie die Rechtseinheit in der Eidgenossenschaft: 1891 Initiativrecht auf Partialrevision der Verfassung, 1898 einheitliches Zivil- und Strafrecht, Vorbereitung des schweizerischen Zivilgesetzbuches... Einem Ausbau von Volksrechten durch Proportionalwahlverfahren hat sich Hilty allerdings widersetzt, weil es Fraktionierung und Interessenbindung der Politik fördere, statt wahrer Vertretung des Gesamtvolkes; hingegen zögerte er nicht, sich einzusetzen für das Frauenstimmrecht, das Menschenrecht verwirkliche und die demokratische Staatsteilhabe verbreitere. Referendum, Initiative, obligatorisches Gesetzesreferendum, Volkswahl der Behörden, Frauenstimmrecht...: Hilty liess sich von der Überzeugung leiten: «Das ist ja der ganze Vorzug der demokratischen Staatseinrichtung vor jeder anderen, dass sie die Menschen durch Teilnahme am Staatswesen erzieht und auf eine höhere Stufe hebt. Wäre das nicht der Fall, so wäre die Frage sehr offen, ob sie die Palme verdiente.»[15] Hiltys Zuwendung zum Staat, zur Demokratie war im innersten weniger wissenschaftlich als erzieherisch ausgerichtet.

Der Jahrbuchredaktor, eine Art eidgenössischer Kalendermann, ein Patriotengreis mit Prophetenbart, wusste im Kathederton recht unkonventionelle, zukunftsgerichtete Thesen zu vertreten. Schon seine Vorlesungen über die Helvetik wagten die erste verfassungsgeschichtlich positive Würdigung dieser von Fremdherrschaft überschatteten Periode der Schweizergeschichte. Die offizielle Festschrift zur Säkularfeier der Eidgenossenschaft von 1891 scheute sich nicht, die Bundesverfassung von 1874, die Leistung der Zeitgenossen und Leser der Schrift, als ungenügenden Kompromiss und «politischen Fehler»[16] zu bezeichnen.

Der Schlussabschnitt des stattlichen Bandes richtete den Seherblick auf kommende helvetische Zeiten:

Ein durch seine Farblosigkeit unnütz gewordenes Gemeinwesen, das nur noch eine Reduktion von schon bestehenden andern auf einen kleineren Massstab ist, duldet Europa auf die Länge in seiner Mitte sicherlich nicht, und es würde auch sich selbst allmälig so überflüssig und bloss hinderlich für die allgemeinen Gedanken humanitären Fortschrittes vorkommen, dass es in irgend einer der jetzt hiefür sehr erleichterten Formen in seine Auflösung einwilligen müsste. Es könnte auch in der That für einen vernünftigen Fremdling, wie sie jetzt jährlich zu vielen Tausenden unser privates und staatliches Leben zu beobachten gewohnt sind, nur ein lächerliches Schauspiel sein, «Urschweizern» zu begegnen, die schon äusserlich genau wie Pariser oder Berliner aussehen, und deren innerer Mensch auch im Vergleich mit den Bewohnern fremder Länder keinen Unterschied mehr zeigt. Der Schluss müsste von ihrer Seite allmälig dahin gezogen werden, dass der Schweizer und die Schweizerin selbst ihr Staatswesen nicht mehr für unentbehrlich halten.
Zu derartigen Erwägungen und den daraus folgenden Entschlüssen Anregung zu geben, ist offenbar der Zweck des bevorstehenden Festes und auch dieser Festschrift, die sonst beide füglich hätten unterbleiben können. [. . .]
Es soll jedes Leben nicht bloss so «ausgelebt» sein, wie es eben besteht, sondern durch freien Willen und Wahl des Rechten gegenüber der Verführung zum Schlechten, welchem in dieser Welt auch sein Spielraum gestattet ist, zu einem Ziele gelangen und sich als ein gottgeführtes beweisen.
Es kommt schliesslich nur auf dieses Ende an. Wäre die alte Eidgenossenschaft, nach einem langen und theilweise

15 Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1897, Jg. 11, S. 284.

16 Hilty, Carl: die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1891, S. 409.

ruhmvollen Dasein, am Schlusse ihres fünften Jahrhunderts an Altersschwäche gestorben, wie es damals sehr wohl möglich erschien und das Schicksal vieler Staaten ist, so würde die zerbrochene Säule im Grauholz bei Bern ihr richtiges Denkmal sein und bleiben.
Wir hoffen jetzt auf ein anderes: auf die Siegessäule der Begründer der Demokratie in Europa.
Dieselbe noch zu befestigen, sie der Welt, vielen Vorurtheilen alter und neuer Zeit gegenüber, von ihrer besten Seite, als eine Staatsform der Ordnung und wahren Gesittung zu zeigen, den grossen Massen des Volkes, nicht bloss einer kleineren Zahl irgendwelcher Auserwählter, zu einer wirklichen, verständnisvollen Theilnahme am Staatsleben zu verhelfen und ihr geistiges Leben von dem Druck bloss materieller Verhältnisse und Aufgaben wirksamst zu befreien, das wird der Lebenszweck der modernen Eidgenossenschaft sein.
Hilty: Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1891, SS. 418, 419.

Mit dem Jahr 1891 beginnen auch die populärphilosophischen Publikationen des Staatswissenschafters zur christlichen Alltagsmoral. Wenn Hiltys Bewusstsein von einer Sendung der Schweiz wächst, so treibt ihn kein chauvinistischer Wahn, vielmehr die Vorstellung, dass hohe Aufgaben den Menschen im Staate erziehen und läutern.

Mit seinem Heimatkanton scheint sich Carl Hilty wissenschaftlich nur wenig beschäftigt zu haben. Erinnerungen an sommerliche Jugendmonate verbanden ihn mit dem Schloss, seine Nationalratswähler mit dem Bezirk Werdenberg. Bei seinem Tod wussten die Hauptblätter des Heimatkantons, «Tagblatt» und «Ostschweiz», ihn mit Hochachtung zu würdigen – auch kritisch: das «Tagblatt» erinnerte an «Einseitigkeiten» seines Urteils zum Beispiel gegen zeitgenössische Kunst, und die «Ostschweiz» betonte, «er stand religiös und politisch auf einem anderen Boden».[17] Von einer sanktgallischen Leistung war nicht die Rede.

Immerhin: Hiltys Vorstellung, dass nicht Herkunft und nicht Umwelt den Staat begründe, sondern stets im Volksentscheid beschlossene Ausrichtung des Rechtslebens auf gemeinsame Ideen den Staat schaffe, das entsprach freilich sehr wohl einem kantonal-sanktgallischen Staatsdenken. Ganz anders ausgerichtet auf den eidgenössischen wie auf den sanktgallischen Staat hat seine Wissenschaft ein anderer, jüngerer Rheintaler.

Johannes Dierauer (1842-1920), der «Geschichtsschreiber der Schweizerischen Eidgenossenschaft», ist von Richard Feller in der Darstellung über «die schweizerische Geschichtschreibung im 19. Jahrhundert» aus Anlass des Internationalen Historikertags in Zürich 1938 derart treffend porträtiert worden, dass dieses Bildnis in seinen kurzen Strichen hier nur Satz für Satz zu wiederholen ist:

«Mit dem Namen Dierauers verbindet sich ein schlichtes Gelehrtendasein, von dem eine grosse Wirkung ausging. Er brachte eine unverbrauchte Kraft aus der Jugend mit, die er auf dem väterlichen Hof im st.gallischen Dorf Berneck erlebte. Sein Bildungsgang führte ihn über Hindernisse – mit den alten Sprachen wurde er durch Selbststudium vertraut – an die Universitäten Zürich, Bonn und Paris. In Zürich schloss er mit der Dissertation [...] ab und wurde 1868 [...] Geschichtslehrer an der Kantonsschule St.Gallen. Er stand bis 1907 auf diesem Posten und übernahm 1874 dazu die Stadtbibliothek, die berühmte Vadiana, die er bis zu seinem Tod betreute, ein grosser Gewinn für seine Quellenstudien [...] Von 1887 bis 1917 erschien die 'Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft' in fünf Bänden von den Anfängen bis 1848. Sie wurde das nationale Werk. Dass Dierauer diese grossartige Leistung aus den kargen Mussestunden zwischen zwei Ämtern herausholen konnte, dazu gehörten eine rüstige Gesundheit, angeborene Eignung, vaterländische Freudigkeit und zähe Ausdauer. Nüchtern, gründlich und verstandeshell, war er vorzüglich berufen, die Summe der kritischen Schule zu ziehen. Dierauer kannte seine Grenzen und schrankte demgemäss seine Darstellung ab. Er gab politische Geschichte, nicht Kultur und Wirtschaft [...] Schon die Stoffmasse gebot Dierauer Enthaltsamkeit; sie wurde ihm durch seine Neigungen erleichtert. Beherrschung und Masshalten waren seine Lebensregeln. Die Stimme des Herzens bewahrte er für den Kreis der Nächsten [...] Es war auch schweizerische Scheu, die letzten Tiefen des Eigenen zu enthüllen [...] Wie sein Leben ein klarer Arbeitstag war, so wollte er das Erkennbare in grosser Linie geben. Diesen Entschluss hat er mit unermüdeter Wachsamkeit durchgehalten und den Einzelzug, er mochte noch so treffend sein, geopfert. Nicht golden und nicht grell, nicht mit Brechungen und wechselndem Wolkenzug, sondern mit gerader, stäter Helle lässt er das Licht einfallen.»[18]

In den fünf Bänden der Schweizergeschichte meldet sich der Verfasser selber nur im ersten und fünften Band zu einem Vorwort, zurückhaltend im Persönlichen, aber sicher im Ziel:

Es möge mir gestattet sein, mich über Entstehung und Anlage dieses Buches mit einigen Worten auszusprechen. [. . .]
Indes zog ich meiner Aufgabe bestimmte Grenzen und beschränkte mich im wesentlichen auf eine Geschichte der Eidgenossenschaft oder der eidgenössischen Bünde. In den Landschaften, welche die heutige Schweiz zusammensetzen,

17 Tagblatt der Stadt St.Gallen, St.Gallen, 13. Oktober 1909, Abendblatt. – Die Ostschweiz, St.Gallen, 13. Oktober 1909, Erstes Blatt.

18 Feller, Richard: Die schweizerische Geschichtschreibung im 19. Jahrhundert, Zürich/Leipzig 1938, S. 152-154.

ist weder in römischer Zeit noch im früheren Mittelalter ein besonderes Staatswesen erwachsen. [. . .]
Deshalb entschloss ich mich, die älteren Perioden schweizerischer Geschichte nur in gedrängten Zügen, gleichsam als Einleitung, vorzuführen, um möglichst rasch an das 13. Jahrhundert heranzutreten, in welchem der Grund zur schweizerischen Eidgenossenschaft gelegt wurde und eine eigenartige politische Entwickelung auf unserm Boden begann. Hier durfte die Darstellung ausführlich werden. Von hier an war es auch gestattet, mit den litterarischen Nachweisen nicht zurückzuhalten. [. . .]
In diesem ersten Bande, der mit dem Zusammenbruch der österreichischen Herrschaft im Argau schliesst, konnten zahlreiche kritische Fragen nicht umgangen werden. Ich habe konsequent jede Verschmelzung der ursprünglichen Nachrichten und der späteren Traditionen abgelehnt und auf jeden ausschmückenden Zug, auch wenn dessen Anführung noch so lockend war, verzichtet. [. . .]
So ungern auf der einen Seite die alten, lieb gewordenen, in Fleisch und Blut des Volkes übergegangenen Vorstellungen von den Freiheitskämpfen und ihren Helden preisgegeben werden, so nachhaltig und unabweisbar regt sich auf der andern Seite der Wunsch, zu klarer Erkenntnis zumal über die Anfänge eines Staatswesens zu gelangen, das sich seit sechshundert Jahren in merkwürdiger Kontinuität entwickelt hat und ununterbrochen, wenn auch nicht immer im Sinne moderner Rechtsideen, im Herzen Europas ein Hort der Volksfreiheit gewesen ist.

Dierauer: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd 1, 1887, SS. VII, VIII, IX, X, XI.

Wie stark der Verfasser 1848 nicht nur als Schlusspunkt seiner fünfbändigen Darstellung versteht, sondern auch als Erfüllung einer 600-jährigen Geschichte sieht, das ist selbst beim nüchternen Erzählstil Dierauers aus dem Schlussabschnitt seines Werkes zu vernehmen, den er 1917 schreibt:

Der im Jahre 1848 errichtete Bundesstaat hat sich seither als eine glückliche Errungenschaft bewährt; denn er ist nicht, wie einst die helvetische Einheitsrepublik, nach einer ungeschichtlichen politischen Doktrin von fremder Seite aufgezwungen, sondern in weisem Anschluss an einheimische, althistorische Überlieferung entworfen und als natürliches Ziel einer stetig anschwellenden inneren Bewegung ins Leben gerufen worden. Seine Fundamente sind unerschüttert geblieben, und die Aufgabe der wahrhaft einsichtigen Staatsmänner kann nur sein, ihn nach den unaufhaltsam hervortretenden neuen Bedürfnissen in zugleich besonnener und kraftvoller Führung auszubauen. So mag die regenerierte schweizerische Eidgenossenschaft zuversichtlich weiterschreiten und inmitten gärender Zustände Europas jeweilen bei streng neutraler Haltung die kostbaren Güter des Friedens und der gastlichen Freiheit wahren.

Dierauer: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd 5, 1917, S. 785 f.

Das ist ein gelassenes, zuversichtliches Ja zum fortlebenden Gegenstand dreissigjährigen Bemühens, kaum erschüttert durch das dritte Weltkriegsjahr. Fünfzehn Jahre früher, als Sechzigjähriger, hatte der Geschichtsschreiber ein kürzeres, aber auch anspruchsvolles Werk abgeschlossen, die «Politische Geschichte des Kantons St. Gallen 1803 – 1903», erster Teil des Festbandes zum Kantonsjubiläum:

Hier legt der Geschichtsschreiber seine Feder nieder [. . .] Die politischen Bewegungen der Gegenwart fallen ausser den Rahmen seines historischen Bildes, und in die Zukunft zu schauen ist ihm am wenigsten vergönnt. Aber indem er, noch einmal sich rückwärts wendend, die Vergangenheit zu Rate zieht, in deren Wandlungen das helle Licht jeweilen die schleichenden Schatten überwunden hat, mag er wohl seiner zuversichtlichen Hoffnung auf eine erfreuliche weitere Entwicklung Ausdruck geben. Mit Müller-Friedberg vertraut er, dass am Kanton St. Gallen niemals zu verzagen sei; dass das Volk auch bei zeitweiser Verirrung und Missleitung sich in seinem Kern gesund erhalte, und dass es in entscheidenden Momenten immer wieder freudig eintrete für den reinen geistigen Fortschritt, für die verständige Hebung der materiellen Kultur und für die Stärkung des freien, selbstbewussten, bürgerlichen *Staates!*

Dierauer: Politische Geschichte des Kantons St. Gallen 1803-1903, 1903, S. 150

Diese Schlusszeilen wirken unsicherer, beschwörender, treiben mehr Wortaufwand – auch wenn mit dem hervorgehobenen zweitletzten Wort kaum die Bedeutung des Antisozialistischen, sondern jene des verstärkt Demokratischen sich verbindet. Glaubte der Schreiber sich durch den Centenarband zu tonstärkerer Rhetorik verpflichtet, hatte er noch nicht die Gelassenheit des Historikers gefunden, oder fühlte er sich dem hundertjährigen Kanton gegenüber unsicherer als vor der sechshundertjährigen Eidgenossenschaft?

Als Dreissigjähriger hatte Dierauer im Kanton als Redner sich für die bevorstehende Totalrevision der Bundesverfassung eingesetzt und war dann auch von seinen Berneckern in den Grossen Rat des Kantons gewählt worden. Nach einer Amtsdauer allerdings war er zurückgetreten, da «die äussere Teilnahme am politischen Leben sich mit dem Lehramt, zumal an einer paritätischen Schule, nur schwer vertrage».[19]

Zweimal erging auch der Ruf einer Universität an Dierauer, 1889 von Basel, 1893 von Zürich, und zweimal hat er abgelehnt. Mit kurzen, klaren Worten, postwendend, kam der Bescheid nach Zürich: «Auf Ihre vertrauliche Anfrage beeile ich mich ohne Rückhalt zu erwidern, dass ich mich nicht entschliessen könnte, eine Wahl als Nach-

19 Pfarrer Adolf Schelling an der Abdankung, in: Zur Erinnerung an Professor Johannes Dierauer, 20. März 1842 – 14. März 1920, S. 3f.

folger meines hochgeehrten Lehrers G. v.Wyss anzunehmen. Ich bleibe, so lange es gehen mag, St.Gallen und meinen Freunden Wartmann und Götzinger treu und will lieber hier in den mir anvertrauten Stellungen bescheiden und befriedigt weiter tätig sein, als in die akademische Laufbahn übertreten, für welche meine Kräfte vielleicht doch nicht reichen würden.»[20] Dem Geschichtsschreiber im Bundesstaat bot offensichtlich St.Gallen den förderlichen Wirkungskreis. Die Vorrede zum Schlussband der Schweizergeschichte dankt «dem von meinem Freunde Dr. Hermann Wartmann geleiteten historischen Verein in St.Gallen, der mir gestattete, ihm die einzelnen Abschnitte gleichsam warm, wie sie aus der Pfanne kamen, zu aufmerksamer Prüfung vorzutragen».[21] Vom 18. Dezember 1883 bis zum 3. Mai 1916, an 81 Vortragsabenden, boten die St.Galler Hörer und Freunde dem Historiker Gelegenheit, seine Darstellung zu erproben. Begeistert berichtet zum Beispiel Wilhelm Ehrenzeller von den Abenden im Historischen Verein: «Man spürt den heiligen Ernst des berufenen Geschichtsschreibers, die innere Einheit zwischen Mensch und Werk, lässt den wuchtigen wie gemeisselten Stil auf sich einwirken.»[22] Als das Werk vollendet war, meldete sich die St.Galler Regierung mit einem Dankschreiben vom 28. August 1917: «Sie haben nicht nur ein farbenreiches Gemälde der Vergangenheit unseres Landes [...] geschaffen, sondern zugleich an die lebenden und die kommenden Generationen einen ernsten Mahnruf zu tiefer Erfassung der staatlichen Aufgaben und Pflichten unseres Landes ergehen lassen. Die st.gallische Regierung ist stolz darauf, dass dieses monumentale Werk tiefgründigen historischen Wissens einem Sohne des St.Galler Landes [...] seine Entstehung verdankt und dass es in stiller, rastloser Arbeit auch auf st.gallischem Heimatboden entstanden ist.»[23] Ebenso hatte der eigentlich Beschenkte, der Bundesstaat, in einer Dankadresse des Bundesrates zum 70. Geburtstag Dierauers sich vernehmen lassen, sein «wahres Meisterwerk auf dem Gebiete der Geschichtschreibung» habe «das Ansehen der Schweiz auch im Ausland erhöht». Mit Bundeshilfe war das Werk sogar in französischer Übersetzung erschienen,[24] so dass 1917 die Universität Lausanne, wie ein Jahr darauf die Universität Genf, den Verfasser mit dem Doktor honoris causa ehrte. Wiederum ein Jahr später bezeugte der vom Bundesrat verliehene Alfred-Binet-Preis, dass die Darstellung Dierauers über die Sprachgrenzen hinweg die Brücke schlug und ein anerkanntes Bild der gemeinsamen Schweizergeschichte vermittelte.

Der Bundesstaat hat in der gleichen Generation mit seinen damals noch knapp bemessenen Subsidien das Politische Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Übersetzung der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstützt, die Lebenswerke zweier St.Galler. Wenn indessen Sinn für Mass und persönliche Zurückhaltung den Geschichtsschreiber auszeichnete, so hat der Staatsrechtler und rheintalische Zeitgenosse den Leser immer auch gerade sein persönliches Urteil vernehmen lassen. Hiltys deutliche Stellungnahmen haben denn bisher auch zu drei Dissertationen Anlass gegeben. Was Dierauer schrieb, hat hingegen kaum nach Auslegung verlangt, hat sich wenig besonderer Deutung erschlossen. Die bisher einzige Dissertation über Dierauer blieb ungedruckt.[25]

Wahrscheinlich aber ist es doch kein Zufall, dass zur Säkularfeier der Eidgenossenschaft vor hundert Jahren der Auftrag zur staatsrechtlichen Rückschau und Besinnung an den Kantonsbürger eines Staatswesens ging, das durch ein Jahrhundert hin gezwungen war, sich durch Denkarbeit zu rechtfertigen. Von Hilty war überdies 1886 der erste Band seines Politischen Jahrbuchs erschienen, ein Jahr vor dem ersten Band der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft von Johannes Dierauer, und in beiden Werken reihten sich während eines Menschenalters die Bände. Das Staatsbewusstsein der Schweiz nach der Jahrhundertwende sieht sich durch zwei St.Galler wesentlich geformt. Der Bundesstaat vor dem Ersten Weltkrieg verdankt einem Werdenberger die jährlich wiederkehrende Standortbestimmung, einem Bernecker die wesentliche Darstellung der eidgenössischen Vergangenheit und einem Rapperswiler die Würdigung des weiterführenden Fortschritts im vergangenen Jahrhundert.

Der Rapperswiler Theodor Curti, geboren 1848 im Jahr des jungen Bundesstaates und der Europäischen Revolution, gestorben im Jahr 1914, als der Weltkrieg ausbrach, umspannt mit seinen Lebensdaten das Bürgerliche Zeitalter. Der Student schon hatte für die «Frankfurter Zeitung» gearbeitet, in den ersten Jahren von Bismarcks Reichskanzlerschaft wirkte Curti dort als Redaktor, und im Jahrzehnt vor Ausbruch des Weltkriegs stand er dem angesehenen Blatt als Direktor vor. In der Zwischenzeit redigierte der Rapperswiler die «St.Galler Zeitung» als Nachfolger des streitbaren Fritz Bernet, gründete später die linksliberale, demokratische «Züricher Post», wech-

20 Abb. aus dem handschriftlichen Nachlass, in: Wegelin, Peter: Kostbarkeiten aus der Vadiana St.Gallen, St.Gallen 1987, S. 100.

21 Dierauer, Johannes: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Gotha 1917, Bd 5, S. XIII.

22 Ehrenzeller, Wilhelm: Der Historische Verein des Kantons St.Gallen 1909-1934, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. XXXIX/1, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1934, S. 5.

23 Fässler, Oskar: Johannes Dierauer, Ein Lebensbild, St.Gallen 1921, S. 37 (Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen 1921). Ebenda auch die Glückwunschadresse des Bundesrates.

24 Dierauer, Johannes: Histoire de la Confédération Suisse. Ouvrage traduit de l'allemand par Aug. Reymond, Vol. 1-5/II, Lausanne 1911-1919.

25 Born, Peter: Johannes Dierauers Auffassung von Geschichtswissenschaft und Geschichte, Inauguraldissertation der Phil.-hist. Fakultät der Universität Bern, Bern 1975.

selte von dort 1894 als Nachfolger von Josef Anton Scherrer-Füllemann in die st.gallische Regierung, aus der ihn 1902 der Ruf des Verlagsleiters wieder nach Frankfurt holte, nachdem die St.Galler ihn zweimal mit der höchsten Stimmenzahl im Amt bestätigt hatten. Von 1882 bis 1902 vertrat er seinen Heimatkanton im Nationalrat, wo er vorab auf dem linksbürgerlichen Flügel wirkte. Als der Baselbieter Bundesrat Emil Frey zurücktrat, unterlag der St.Galler Demokrat 1897 in der Ersatzwahl dem Stadtbasler Freisinnigen Ernst Brenner. St.Gallen verdankt dem gewandten Publizisten und Politiker, der nie ein Studium abgeschlossen hatte, die Gründung seiner Hochschule. Als Curti aus St.Gallen wieder nach Frankfurt zog, erschien bei F. Zahn in Neuenburg seine «Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert», ein Prachtband von über 700 Seiten mit Buchschmuck von Hedwig Scherrer, zahlreichen Textillustrationen und 113 ganz- oder doppelseitigen Tafeln mit Werken von Albert Anker, Edmund Bille und weiteren anerkannten Malern der Zeit.

Während seines Regierungsamtes hat der Publizist Curti Rückschau gehalten auf ein eben abgeschlossenes Jahrhundert und in den Jahren der Prosperität seine Mitbürger im Bewusstsein bestärkt, mit der Ausbildung des Bundesstaates habe die Schweiz ein Epochenziel erreicht. Anregend, wirkungsvoll sind seine Darlegungen gegliedert, nach überlegter Regie ziehen Szenen eidgenössischer Vergangenheit über die Bühne des Prachtbandes.

«Am 29. Christmonat des Jahres 1512 hielt der Herzog Maximilan Sforza seinen Siegeseinzug in die Stadt Mailand», vernimmt der Leser am Eingang dieses Buches über die Schweiz im 19. Jahrhundert. Das erste Kapitel trägt die Überschrift «Auf dem Gipfel der Macht», und man liest bald: «Denn die Eidgenossen waren es gewesen, welche dem Herzog sein Fürstentum zurückerobert hatten.» Doch schlägt der Eingang des Werkes keineswegs den Ton an fürs Folgende. Im Gegenteil: die ersten Seiten schaffen den wirkungsvollen Kontrast innerhalb des ersten Hauptabschnitts «Die Anfänge der neuen Schweiz» mit einlässlicher Schilderung vorab der kulturellen und sozialen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts. Auch die weiteren Hauptabschnitte des Bandes greifen mit vielen Einzelkapiteln wieder über die politische Geschichte hinaus. Das beweisen schon Überschriften wie «Volkswirtschaft und Fabrikpolizei», «Öffentliches Leben und Privatwirtschaft», «Die Forschung», «Die Dichtung», «Kunst und Feste». Nicht nur mit dem Kapitel «Die zwölfte Stimme» über 1847, sondern auch in weiteren Teilen, eingeschlossen den Bildteil, kommt Curtis Heimatkanton zum Zug. Dabei läuft der Text rein berichtend über die Seiten, kaum reflektierend unterbrochen. Im Schlusskapitel «Nach einem Jahrhundert» allerdings zeigt sich dann deutlich Curtis auch sozial aufmerksame Haltung, und etliche Zeilen sind weniger als Rückblick denn als Programm fürs angebrochene Jahrhundert zu lesen: «Die Grundwellen sogar von Bewegungen, die man politische oder religiöse nennt, stammen oft aus wirtschaftlichen Bedürfnissen und Notwendigkeiten her. Oder hat nicht das Wahlrecht ganz neuen sozialen Schichten die Pforten der Ratssäle geöffnet? Oder war es nicht selbst im Jahre 1847, obwohl der konfessionelle Gegensatz sich lärmend offenbarte, doch mehr noch der Dampf aus den Maschinen, der die engen Wände des industriefeindlichen Staatenbundes auseinandersprengte? Dennoch würden wir, glaube ich, einen Irrtum begehen, wollten wir in dem Wirken und Streben der Geschichte nur eine ökonomische Triebkraft erkennen.» Doch habe sich einiges im Verlauf des Jahrhunderts gewandelt: «Wir gestatten dem Staate nicht mehr, in die Kammern des Gewissens und der Überzeugungen einzudringen, aber wir verlangen den Schutz seines Arms auf dem Kampffelde der Arbeit.» Und im Blick auf die abgeschlossene Epoche: «Keine vorhergehende hat das Wahlrecht und die Volksgesetzgebung in gleichem Masse ausgebildet, – keine hat soviele Rechte und Pflichten der Gesellschaft auf den Staat übertragen.»[26] Das Werk endet mit einem Zukunftswunsch und einer Zusammenfassung:

Wäre es nicht rühmlich, wenn die Schweiz die zuverlässige Methode für die sozialen Lösungen fände, – wenn sie durch die Kraft ihrer politischen Freiheit den drohenden Blitz einer sozialen Revolution in ein friedfertiges Herdfeuer zu verwandeln vermöchte?
Die Wehrkraft geachteter, – die Neutralität gesicherter, – die Selbstverwaltung der Gemeinde, diese Elementarschule aller Demokratie, unter milder Aufsicht des Staates die freieste, – der öffentliche Unterricht das Gemeingut aller Bevölkerungsklassen, – ein Volks- und Kulturleben, das keinem nachsteht, – ein Gemeinwesen, in dem es noch Arme und Verschuldete, aber kein eigentliches Proletariat gibt, – die Freistatt der Verbannten, – der Sitz internationaler Ämter, welche die Keime eines künftigen Weltrechts hegen, – politische Rechte und soziale Institutionen, die Vorbilder für andere Völker werden können: das ist die Summe des Jahrhunderts.

Curti: Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, 1902, S. 705.

Der jüngste Geschichtsschreiber des Kantons St.Gallen, Georg Thürer, hat einmal festgestellt, dass nach dem Zweiten Weltkrieg auf staatswissenschaftlichen Lehrstühlen der drei Deutschschweizer Universitäten drei ehemalige Maturanden der Kantonsschule St.Gallen wirkten, Hans Huber in Bern, Max Imboden in Basel, Hans Nef in Zürich.[27]

Wenig älter als Hans Huber, viel jünger als Carl Hilty, lehrte an der Universität der Bundesstadt von 1924 bis

26 Curti, Theodor: Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, Neuenburg 1902, S. 701 f., 703, 705.

27 Thürer, Georg: St.Galler Geschichte, Kultur, Staatsleben und Wirtschaft im Kanton St.Gallen von der Urzeit bis zur Gegenwart, St.Gallen 1872, Bd 2, S. 616.

Neuntes Kapitel.

Die Sozialreform.

Die Landwirtschaft unterstützte der Bund bis dahin nur in ganz beschränktem Maße. Mehr zu militärischen Zwecken warf er einen Kredit für die Hebung der Pferdezucht aus, und 1869 erweiterte er die Forstschule des Polytechnikums zu einer land- und forstwirtschaftlichen Schule. Daneben betrug sein Geldbeitrag für landwirtschaftliche Aufgaben noch 1859 nur 4000 Franken und allmählich einige Zehntausend Franken. Andreas Rudolf v. Planta beabsichtigte, diese Summe zu steigern, indem er 1880 im Nationalrat ein Postulat zur Annahme brachte, wonach eine Untersuchung über die Institutionen und Geldleistungen, mittels welcher in andern Kulturländern die Hebung der Landwirtschaft gefördert werde, anzustellen sei, und der Bundesrat ließ durch Professor Krämer diese Untersuchung vornehmen. Bei den nächsten Budgetberatungen forderte nun Curti, den

Zur Gestaltung der Kapitelinitialen im Prachtband des Neuenburger Verlegers konnte Theodor Curti, der Verfasser der «Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert», die Tochter seines St.Galler Vorgängers im Nationalrat, die junge Künstlerin Hedwig Scherrer (1878 – 1940), gewinnen. Die Bildinitiale lässt die Sozialreform sozusagen aus der Scholle aufblühen, lässt, wie der Text, den Wohlfahrtsstaat anheben bei der Landwirtschaft.

1959 der St.Galler Werner Näf. «Staat und Staatsgedanke», «Staat und Staatengemeinschaft» lauten Titel oder Untertitel von Hauptwerken. Mit der Vadian-Biographie würdigte Näf auch seine Vaterstadt als Staatswesen.[28] Wenn im jungen Bundesstaat Dierauer nach der Geschichte, Curti nach der Gegenwart und Hilty nach der Sendung des eidgenössischen Staatswesens fragte, so hat Näf die sankt-gallische Leidenschaft für den Staat in die Universalgeschichte getragen.

«Die St.Galler sind brave Staatsbürger. Sie sind bundestreuer als die Bundesweibel», hat ein St.Galler Erziehungsdirektor dem Historischen Verein des Kantons zum 125jährigen Bestehen mitgegeben. Er hat dabei auch an einen St.Galler Politiker-Ausspruch erinnert: «Dieser Kanton ist keine Gründung, dieser Kanton ist eine Aufgabe.»[29]

Der Staat wäre hier keine Selbstverständlichkeit, sondern eine stets neue Aufgabe. Das vermöchte manches zu erklären. Darum kämpfen die St.Galler heftig um ihren Staat durch das ganze 19. Jahrhundert, bleiben aufgeweckt für politische Fragen. Sie lassen das Volk mitwirken an der Gesetzgebung seit 1831 auf eine Weise, die später auch den Bundesstaat anregt. Und wenn der Ausbau dieses Bundesstaates in anderen Kantonen eine altgewachsene Staatlichkeit zu gefährden scheint, sehen die St.Galler sich dadurch kaum bedrängt, vielmehr angeregt. Im Bund gilt es, wie im Kanton, einen Staat neu zu gestalten. Weil der Staat als Aufgabe das sanktgallische Denken im 19. Jahrhundert fordert, erwachsen dem jungen Bundesstaat gerade aus diesem Kanton Historiker und Staatswissenschafter von starker Wirkung.

28 Näf, Werner: Staat und Staatsgedanke, Vorträge zur neueren Geschichte, Bern 1935. – Näf, Werner: Die Epochen der neueren Geschichte, Staat und Staatengemeinschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, 2 Bde., Aarau 1945, 1946. – Näf, Werner: Vadian und seine Stadt St.Gallen, 2 Bde., St.Gallen 1944, 1957.

29 Rüesch, Ernst: Gruss an die Historiker, in: Rorschacher Neujahrsblatt 1985, Rorschach 1985, Jg. 75, S. 5.

Bundesräte aus der Ostschweiz

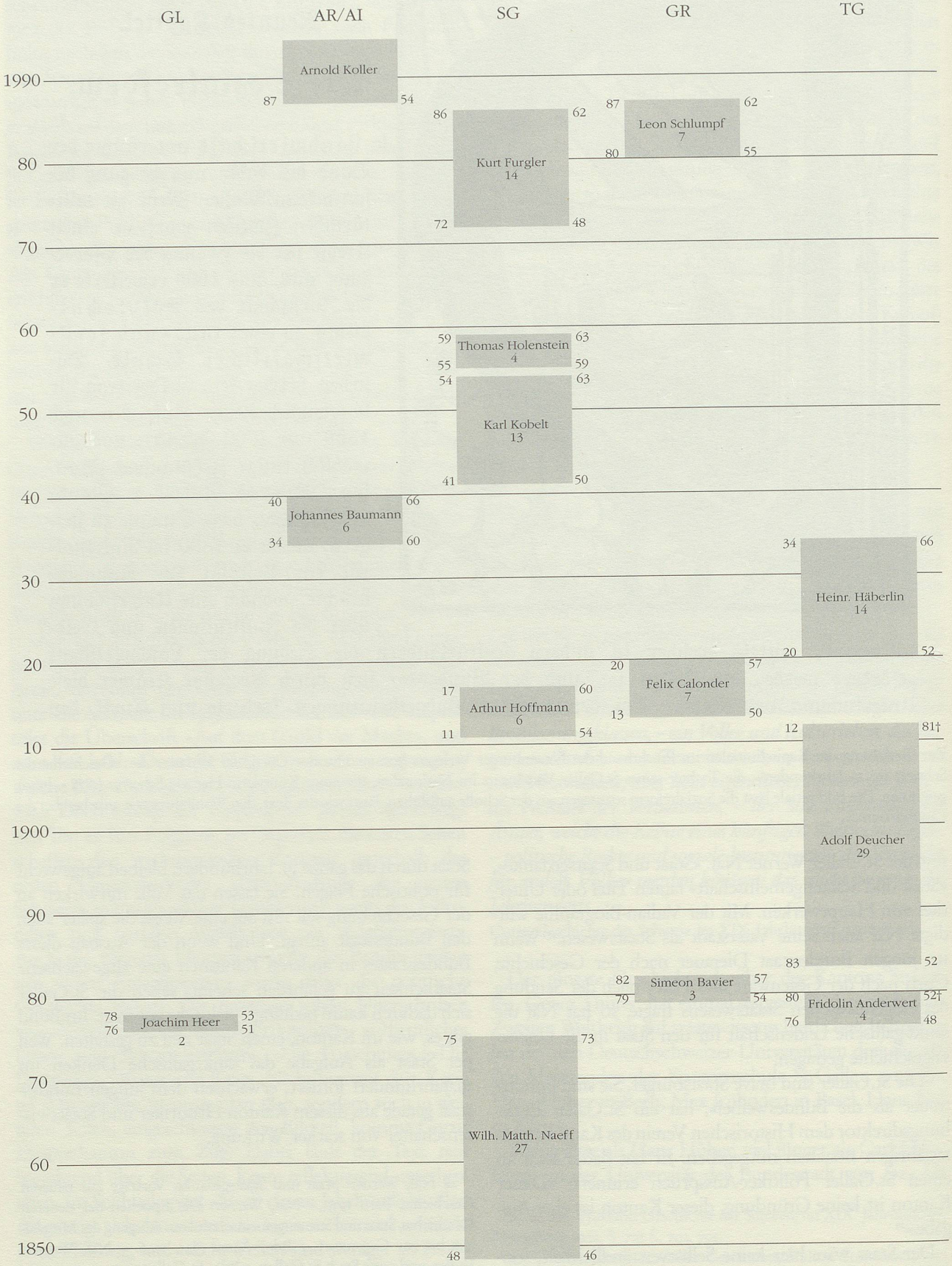

Die Zahl unter dem Namen nennt die Amtsjahre; die Zahlen links bezeichnen das Jahr des Amtsantritts (nicht der Wahl) und des Rücktritts, während die Zahlen rechts die entsprechenden Altersjahre beifügen.

Nr.	Datum der Abstimmung	Gegenstand	Obl. Fak. I. GE.	Volksabstimmung		Standesstimmen		Bemerkungen	kantonales Ergebnis vom eidg. abweichend					
				Annehmende Stimmen	Verwerfende Stimmen	Annehmende	Verwerfende		GL	AR	AI	SG	GR	TG
1	1848 [1]	Totalrevision vom 12. September 1848	Obl.	**145 584** [2]	54 320 [2]	**15½**	6½	Ang.			x			
2	1866 14. Jan.	Festsetzung von Mass und Gewicht	Obl.	**159 182**	156 396	9½	**12½**	Verw.						x
3	1866 14. Jan.	Gleichstellung der Juden und Naturalisierten mit Bezug auf Niederlassung	Obl.	**170 032**	149 401	**12½**	9½	Ang.		x	x	x	x	
4	1866 14. Jan.	Stimmrecht der Niedergelassenen in Gemeindeangelegenheiten	Obl.	137 321	**181 441**	8	**14**	Verw.	x					x
5	1866 14. Jan.	Besteuerung und zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen	Obl.	125 924	**189 830**	9	**13**	Verw.	x					x
6	1866 14. Jan.	Stimmrecht der Niedergelassenen in kantonalen Angelegenheiten	Obl.	153 469	**165 679**	10	**12**	Verw.	x					x
7	1866 14. Jan.	Glaubens- und Kultusfreiheit	Obl.	157 629	**162 992**	11	11	Verw.	x					x
8	1866 14. Jan.	Ausschliessung einzelner Strafarten	Obl.	108 364	**208 619**	6½	**15½**	Verw.						x
9	1866 14. Jan.	Schutz des geistigen Eigentums	Obl.	137 476	**177 386**	9½	**12½**	Verw.	x					x
10	1866 14. Jan.	Verbot der Lotterie und Hasardspiele	Obl.	139 062	**176 788**	9½	**12½**	Verw.	x					x
11	1872 12. Mai	Totalrevision	Obl.	255 606	**260 859**	9	**13**	Verw.	x			x		x
12	1874 19. April	Totalrevision	Obl.	**340 199**	198 013	**14½**	7½	Ang.			x			
13	1875 23. Mai	Zivilstand und Ehe	Fak.	**213 199**	205 069	—	—	Ang.			x	x	x	
14	1875 23. Mai	Politische Stimmberechtigung, I. Entwurf	Fak.	202 583	**207 263**	—	—	Verw.	x	x			x	x
15	1876 23. April	Banknotengesetz	Fak.	120 068	**193 253**	—	—	Verw.	x	x				
16	1876 9. Juli	Militärpflichtersatz, I. Entwurf	Fak.	156 157	**184 894**	—	—	Verw.	x					x
17	1877 21. Okt.	Fabrikgesetz	Fak.	**181 204**	170 857	—	—	Ang.		x	x	x		
18	1877 21. Okt.	Militärpflichtersatz, II. Entwurf	Fak.	170 223	**181 383**	—	—	Verw.	x					x
19	1877 21. Okt.	Politische Stimmberechtigung, II. Entwurf	Fak.	131 557	**213 230**	—	—	Verw.	x					x
20	1879 19. Jan.	Subvention der Alpenbahnen	Fak.	**278 731**	115 571	—	—	Ang.			x		x	
21	1879 18. Mai	Wiedereinführung der Todesstrafe (Art. 65)	Obl.	**200 485**	181 588	**14**	8	Ang.						x
22	1880 31. Okt.	Banknotenmonopol	Obl.	121 099	**260 126**	4½	**17½**	Verw.	x		x	x	x	
23	1882 30. Juli	Erfindungsschutz, I. Entwurf	Obl.	141 616	**156 658**	7½	**14½**	Verw.						
24	1882 30. Juli	Epidemiengesetz	Fak.	68 027	**254 340**	—	—	Verw.						
25	1882 26. Nov.	«Schulsekretär» (Art. 27)	Fak.	172 010	**318 139**	—	—	Verw.						x
26	1884 11. Mai	Organisation des Justiz- und Polizeidepartementes	Fak.	149 729	**214 916**	—	—	Verw.	x	x				x
27	1884 11. Mai	Beseitigung der Patenttaxen der Handelsreisenden	Fak.	174 195	**189 550**	—	—	Verw.	x	x				x
28	1884 11. Mai	Bundesstrafrecht. «Stabio Artikel»	Fak.	159 068	**202 773**	—	—	Verw.	x	x				x
29	1884 11. Mai	Kanzleikosten der Gesandtschaft in Washington	Fak.	137 824	**219 728**	—	—	Verw.	x	x				
30	1885 25. Okt.	Regelung der Alkoholfrage	Obl.	**230 250**	157 463	**15**	**7**	Ang.	x	x	x		x	
31	1887 15. Mai	Alkoholmonopol	Fak.	**267 122**	138 496	—	—	Ang.			x			
32	1887 10. Juli	Erfindungsschutz, II. Entwurf	Obl.	**203 506**	57 862	**20½**	1½	Ang.			x			
33	1889 17. Nov.	Schuldbetreibung und Konkurs	Fak.	**244 317**	217 921	—	—	Ang.		x	x	x	x	
34	1890 26. Okt.	Unfall- und Krankenversicherung	Obl.	**283 228**	92 200	**20½**	1½	Ang.			x			
35	1891 15. März	Pensionsgesetz	Fak.	91 851	**353 977**	—	—	Verw.						
36	1891 5. Juli	Einführung der Initiative	Obl.	**183 029**	120 599	**18**	4	Ang.		x				x
37	1891 18. Okt.	Banknotenmonopol	Obl.	**231 578**	158 615	**14**	8	Ang.			x		x	
38	1891 18. Okt.	Zolltarifgesetz	Fak.	**220 004**	158 934	—	—	Ang.	x					
39	1891 6. Dez.	Rückkauf der Zentralbahn	Fak.	130 729	**289 406**	—	—	Verw.						

[1] Das Verfahren war nicht einheitlich. Nach heute geltender Ordnung stimmten nur 14 ganze und 2 halbe Kantone. In Freiburg entschied der Grosse Rat, in Graubünden die Komitialstimmen, in den übrigen Kantonen die Landsgemeinde.
[2] Diese Zahlen beziehen sich nur auf 14 ganze und 2 halbe Kantone.
[3] Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel wurde nicht ermittelt; die angegebene Zahl ist diejenige der abgegebenen gültigen Stimmen.

Nr.	Datum der Abstimmung	Gegenstand	Obl. Fak. I. GE.	Volksabstimmung		Standesstimmen		Bemerkungen	kantonales Ergebnis vom eidg. abweichend					
				Annehmende Stimmen	Verwerfende Stimmen	Annehmende	Verwerfende		GL	AR	AI	SG	GR	TG
40	**1893** 20. Aug.	Aufnahme des Schächtverbotes	I.	**191 527**	127 101	**11½**	10½	Ang.		x	x	x	x	
41	**1894** 4. März	Einheitliche Vorschriften für Gewerbe	Obl.	135 713	**158 492**	**7½**	**14½**	Verw.	x					x
42	**1894** 3. Juni	Recht auf Arbeit	I.	75 880	**308 289**	0	**22**	Verw.						
43	**1894** 4. Nov.	Zollinitiative (Beutezug)	I.	145 462	**350 639**	8½	**13½**	Verw.			x			
44	**1895** 3. Febr.	Gesandtschaftsgesetz	Fak.	124 517	**177 991**	—	—	Verw.						
45	**1895** 29. Sept.	Zündhölzchenmonopol	Obl.	140 174	**184 109**	7½	**14½**	Verw.	x	x				x
46	**1895** 3. Nov.	Militärartikel	Obl.	195 178	**269 751**	4½	**17½**	Verw.						x
47	**1896** 4. Okt.	Viehhandelsgesetz	Fak.	174 880	**209 118**	—	—	Verw.		x				x
48	**1896** 4. Okt.	Eisenbahnrechnungsgesetz	Fak.	**223 228**	176 577	—	—	Ang.			x		x	
49	**1896** 4. Okt.	Disziplinarstrafordnung	Fak.	77 169	**310 992**	—	—	Verw.						
50	**1897** 28. Febr.	Bundesbank	Fak.	195 764	**255 984**	—	—	Verw.	x	x				x
51	**1897** 11. Juli	Ausdehnung der Wasserbau- und Forstpolizei (Art. 24)	Obl.	**156 102**	89 561	**16**	6	Ang.			x		x	
52	**1897** 11. Juli	Lebensmittelpolizei (Art. 69)	Obl.	**162 250**	86 955	**18½**	3½	Ang.	x		x			
53	**1898** 20. Febr.	Schweizerische Bundesbahnen	Fak.	386 634	182 718	—	—	Ang.			x			
54	**1898** 13. Nov.	Zivilrechtseinheit (Art. 64)	Obl.	264 914	101 762	16½	5½	Ang.			x			
55	**1898** 13. Nov.	Strafrechtseinheit (Art. 64bis)	Obl.	266 610	101 780	16½	5½	Ang.			x			
56	**1900** 20. Mai	Kranken-, Unfall- und Militärversicherung	Fak.	148 035	**341 914**	—	—	Verw.	x					
57	**1900** 4. Nov.	Proportionalwahl des Nationalrates	I.	169 008	**244 666**	10½	**11½**	Verw.	x		x			
58	**1900** 4. Nov.	Wahl des Bundesrates durch das Volk u. Erhöhung der Mitgliederzahl	I.	145 926	**270 522**	8	**14**	Verw.	x					
59	**1902** 23. Nov.	Unterstützung der Primarschule (Art. 27bis)	Obl.	**258 567**	80 429	**21½**	½	Ang.			x			
60	**1903** 15. März	Zolltarif	Fak.	**332 001**	225 123	—	—	Ang.	x		x	x		
61	**1903** 25. Okt.	Bundesstrafrecht. Anstiftung Militärpflichtiger zu Verbrechen	Fak.	117 694	**264 085**	—	—	Verw.						
62	**1903** 25. Okt.	Wahl des Nationalrates nach der schweizerbürgerlichen Bevölkerung (Art. 72)	I.	95 131	**295 085**	4	**18**	Verw.						
63	**1903** 25. Okt.	Alkoholartikel (32bis); Erhöhung von 2 auf 10 Lit.	Obl.	156 777	**228 094**	4	**18**	Verw.					x	
64	**1905** 19. März	Revision Artikel 64 (Ausdehnung des Erfindungsschutzes)	Obl.	**199 187**	83 935	**21½**	½	Ang.			x			
65	**1906** 10. Juni	Lebensmittelgesetz	Fak.	**245 397**	146 760	—	—	Ang.				x		
66	**1907** 3. Nov.	Militärorganisation	Fak.	**329 953**	267 605	—	—	Ang.	x		x			
67	**1908** 5. Juli	Gesetzgebung über das Gewerbewesen (Art. 34ter)	Obl.	**232 457**	92 561	**21½**	½	Ang.			x			
68	**1908** 5. Juli	Verbot des Absinths	I.	**241 078**	138 669	**20**	2	Ang.						
69	**1908** 25. Okt.	Wasserkräfte (Art. 24bis)	I.[1]	—	—	—	—	—						
			GE	**304 923**	56 237	**21½**	½	Ang.			x			
70	**1910** 23. Okt.	Proportionalwahl des Nationalrates	I.	240 305	**265 194**	**12**	10	Verw.			x	x		
71	**1912** 4. Febr.	Kranken- und Unfallversicherung	Fak.	**287 565**	241 416	—	—	Ang.		x	x			x
72	**1913** 4. Mai	Revision der Artikel 69 und 31, 2. Absatz, lit. *d*, Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten	Obl.	**169 012**	111 163	**16½**	4½	Ang.			x	x		x
73	**1914** 25. Okt.	Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit	Obl.	**204 394**	123 431	**18**	4	Ang.			x			
74	**1915** 6. Juni	Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer	Obl.	**452 117**	27 461	**22**	0	Ang.						
75	**1917** 13. Mai	Stempelabgaben (Art. 41bis und Art. 42, lit. *g*)	Obl.	**190 288**	167 689	**14½**	7½	Ang.			x			
76	**1918** 2. Juni	Bundessteuer (direkte)	I.	276 735	**325 814**	7½	**14½**	Verw.	x	x				
77	**1918** 13. Okt.	Proportionalwahl des Nationalrates	I.	**299 550**	149 037	**19½**	2½	Ang.		x				x

[1] Da das Volksbegehren zugunsten des Gegenentwurfes der Bundesversammlung zurückgezogen worden ist, hat die Volksabstimmung nur über den Gegenentwurf stattgefunden.

Nr.	Datum der Abstimmung	Gegenstand	Obl. Fak. J. GE.	Volksabstimmung		Standesstimmen		Bemerkungen	kantonales Ergebnis vom eidg. abweichend					
				Annehmende Stimmen	Verwerfende Stimmen	Annehmende	Verwerfende		GL	AR	AI	SG	GR	TG
78	**1919** 4. Mai	Schiffahrt	Obl.	**399 131**	78 260	**22**	0	Ang.						
79	**1919** 4. Mai	Neue Kriegssteuer	Obl.	**307 528**	165 119	**20**	2	Ang.						
80	**1919** 10. Aug.	Übergangsbestimmungen betreffend Wahlen in den Nationalrat und den Bundesrat	Obl.	**200 008**	79 369	**21 ½**	½	Ang.		x				
81	**1920** 21. März	Ordnung des Arbeitsverhältnisses	Fak.	254 455	**256 401**	—	—	Verw.		x	x	x		
82	**1920** 21. März	Verbot der Errichtung von Spielbanken	I.	**269 740**	221 996	13 2/2	6 4/2	Ang.		x	x			
			GE.	107 230	**344 915**	½	**19 5/2**	Verw.						
83	**1920** 16. Mai	Beitritt zum Völkerbund	Obl.	**416 870**	323 719	**11 ½**	10 ½	Ang.	x		x	x		
84	**1920** 31. Okt.	Arbeitszeit bei den Eisenbahnen	Fak.	**369 466**	277 342	—	—	Ang.		x	x	x	x	x
85	**1921** 30. Jan.	Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum	I.	**398 538**	160 004	**20**	2	Ang.						x
86	**1921** 30. Jan.	Aufhebung der Militärjustiz	I.	198 696	**393 151**	3	**19**	Verw.						
87	**1921** 22. Mai	Automobil- und Fahrradverkehr (Art. 37bis)	Obl.	**206 297**	138 876	**15 ½**	6 ½	Ang.			x		x	
88	**1921** 22. Mai	Luftschiffahrt (Art. 37ter)	Obl.	**210 447**	127 943	**20 ½**	1 ½	Ang.			x		x	
89	**1922** 11. Juni	Einbürgerungswesen (Art. 44bis)	I.	65 828	**347 988**	0	**22**	Verw.						
90	**1922** 11. Juni	Ausweisung wegen Gefährdung der Landessicherheit	I.	159 200	**258 881**	0	**22**	Verw.						
91	**1922** 11. Juni	Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat	I.	160 181	**257 469**	5	**17**	Verw.	x					
92	**1922** 24. Sept.	Abänderung des Bundesstrafrechts in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung	Fak.	303 794	**376 832**	—	—	Verw.			x		x	x
93	**1922** 3. Dez.	Einmalige Vermögensabgabe	I.	109 702	**736 952**	0	**22**	Verw.						
94	**1923** 18. Febr.	Schutzhaft	I.	55 145	**445 606**	0	**22**	Verw.						
95	**1923** 18. Febr.	Ratifikation des Zonenabkommens mit Frankreich	Fak.	93 892	**414 305**	—	—	Verw.						
96	**1923** 15. April	Zoll-Initiative (Art. 29 und 89)	I.	171 020	**467 876**	½	**21 ½**	Verw.						
97	**1923** 3. Juni	Alkoholwesen (Art. 32bis, Abs. 1, 3 und 4, und Art. 31, lit. *b*), gebrannte geistige Getränke	Obl.	226 688	**360 397**	10	**12**	Verw.	x		x		x	x
98	**1924** 17. Febr.	Abänderung des Artikels 41 des Fabrikgesetzes	Fak.	320 668	**436 180**	—	—	Verw.		x	x		x	x
99	**1925** 24. Mai	Initiative Rothenberger (Art. 34quater)	I.	282 527	**390 129**	6	**16**	Verw.						
100	**1925** 25. Okt.	Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 69ter)	Obl.	**382 381**	232 272	**18 ½**	3 ½	Ang.			x			
101	**1925** 6. Dez.	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 34quater und 41ter)	Obl.	**410 988**	217 483	**16 ½**	5 ½	Ang.			x			
102	**1926** 5. Dez.	Getreideversorgung des Landes	Obl.	366 507	**372 049**	8	**14**	Verw.						
103	**1927** 15. Mai	Entschädigung an Kantone für Alpenstrassen (Art. 30)	Obl.	**334 206**	199 305	**21**	1	Ang.						
104	**1927** 15. Mai	Automobil- und Fahrradverkehr	Fak.	230 287	**343 387**	—	—	Verw.	x		x		x	x
105	**1928** 20. Mai	Massnahmen gegen die Überfremdung (Art. 44)	Obl.	**316 250**	131 215	**17 5/2**	2 ½	Ang.			x			
106	**1928** 2. Dez.	Erhaltung der Kursäle (Art. 35)	I.	**296 395**	274 528	**13 3/2**	6 3/2	Ang.	x	x		x		x
107	**1929** 3. März	Getreideversorgung der Schweiz (Art. 23bis)	I.	18 487	**672 004**	0	**22**	Verw.						
			GE.	**461 176**	228 357	**18 6/2**	1	Ang.						
108	**1929** 3. März	Zolltarifgesetz (Abänderung des Art. 14)	Fak.	**454 535**	229 801	—	—	Ang.						
109	**1929** 12. Mai	Strassenverkehr (Art. 37bis)	I.	248 350	**420 082**	2 2/2	**17 4/2**	Verw.						

Nr.	Datum der Abstimmung	Gegenstand	Obl. Fak. I. GE.	Volksabstimmung		Standesstimmen		Bemerkungen	kantonales Ergebnis vom eidg. abweichend					
				Annehmende Stimmen	Verwerfende Stimmen	Annehmende	Verwerfende		GL	AR	AI	SG	GR	TG
110	**1929** 12. Mai	Branntweinverbot (Art. 32quater)	I.	226 794	**467 724**	½	**19**5/2	Verw.						
111	**1930** 6. April	Alkoholwesen (Art. 31, 32bis und 32quater)	Obl.	**494 248**	321 641	**16**2/2	3⁴/2	Ang.		x				
112	**1931** 8. Febr.	Ordensverbot (Art. 12)	I.[1]	—	—	—	—	—						
			GE.	**293 845**	124 804	**14**6/2	5	Ang.						
113	**1931** 15. März	Wahl des Nationalrats (Art. 72)	Obl.	**296 053**	253 382	**11**5/2	8 ½	Ang.	x					
114	**1931** 15. März	Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und Bundeskanzlers (Art. 76, 96 und 105)	Obl.	**297 938**	256 919	**14**4/2	5²/2	Ang.	x	x				x
115	**1931** 6. Dez.	Alters- und Hinterlassenenversicherung	Fak.	338 032	**513 512**	—	—	Verw.						
116	**1931** 6. Dez.	Besteuerung des Tabaks	Fak.	423 523	**425 449**	—	—	Verw.				x		x
117	**1933** 28. Mai	Herabsetzung der Besoldungen, Gehälter und Löhne des Bundespersonals	Fak.	411 536	**505 190**	—	—	Verw.	x	x	x	x		x
118	**1934** 11. März	Schutz der öffentlichen Ordnung	Fak.	419 399	**488 672**	—	—	Verw.	x		x		x	x
119	**1935** 24. Febr.	Neuordnung der militärischen Ausbildung	Fak.	**507 434**	429 520	—	—	Ang.		x	x			
120	**1935** 5. Mai	Verkehrsteilung	Fak.	232 954	**487 169**	—	—	Verw.					x	
121	**1935** 2. Juni	Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise	I.	425 242	**567 425**	3²/2	**16**4/2	Verw.						
122	**1935** 8. Sept.	Totalrevision der Bundesverfassung	I.	196 135	**511 578**	—	—	Verw.			x			
123	**1937** 28. Nov.	Verbot der Freimaurerei	I.	234 980	**515 327**	1	**18**6/2	Verw.						
124	**1938** 20. Febr.	Anerkennung des Romanischen als Nationalsprache	Obl.	**574 991**	52 827	**19**6/2	0	Ang.						
125	**1938** 20. Febr.	Abänderung des fakultativen Referendums	I.	87 638	**488 195**	0	**19**6/2	Verw.						
126	**1938** 20. Febr.	Private Rüstungsindustrie	I.	65 938	**418 021**	0	**19**6/2	Verw.						
			GE.	**394 052**	149 025	**19**6/2	0	Ang.						
127	**1938** 3. Juli	Schweizerisches Strafgesetzbuch	Fak.	**358 438**	312 030	—	—	Ang.			x	x	x	
128	**1938** 27. Nov.	Übergangsordnung des Finanzhaushaltes	Obl.	**509 387**	195 538	**18**6/2	1	Ang.						
129	**1939** 22. Jan.	Ausdehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit	I.	141 323	**347 340**	0	**19**6/2	Verw.						
130	**1939** 22. Jan.	Beschränkung der Anwendung der Dringlichkeitsklausel	I.[1]	—	—	—	—	—						
			GE.	**346 024**	155 032	**18**6/2	1	Ang.						x
131	**1939** 4. Juni	Ausbau der Landesverteidigung u. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	Obl.	**445 622**	199 540	**16**6/2	3	Ang.						
132	**1939** 3. Dez.	Änderung des Dienstverhältnisses und der Versicherung des Bundespersonals	Fak.	290 238	**481 035**	—	—	Verw.						
133	**1940** 1. Dez.	Militärischer Vorunterricht	Fak.	345 430	**434 817**	—	—	Verw.						
134	**1941** 9. März	Neuordnung des Alkoholwesens	I.	304 857	**452 873**	—	—	Verw.			x			
135	**1942** 25. Jan.	Volkswahl des Bundesrats und Erhöhung der Mitgliederzahl	I.	251 605	**524 127**	0	**19**6/2	Verw.						
136	**1942** 3. Mai	Reorganisation des Nationalrats	I.	219 629	**408 821**	½	**19**5/2	Verw.		x				
137	**1944** 29. Okt.	Unlauterer Wettbewerb	Fak.	**343 648**	305 770	—	—	Ang.	x	x		x		
138	**1945** 21. Jan.	Bundesbahnen	Fak.	**388 831**	296 809	—	—	Ang.		x	x	x		
139	**1945** 25. Nov.	Familienschutz	I.[1]	—	—	—	—	—						
			GE.	**548 601**	170 278	**19**5/2	½	Ang.		x				
140	**1946** 10. Febr.	Verkehrskoordination	I.[1]	—	—	—	—	—						
			GE.	289 935	**571 566**	1	**18**6/2	Verw.					x	
141	**1946** 8. Dez.	Recht auf Arbeit	I.	124 792	**525 366**	0	**19**6/2	Verw.						
142	**1947** 18. Mai	Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit	I.	244 792	**539 244**	0	**19**6/2	Verw.						

[1] Da das Volksbegehren zugunsten des Gegenentwurfes der Bundesversammlung zurückgezogen worden ist, hat die Volksabstimmung nur über den Gegenentwurf stattgefunden.

Nr.	Datum der Abstimmung	Gegenstand	Obl. Fak. I. GE.	Volksabstimmung		Standesstimmen		Bemerkungen	kantonales Ergebnis vom eidg. abweichend					
				Annehmende Stimmen	Verwerfende Stimmen	Annehmende	Verwerfende		GL	AR	AI	SG	GR	TG
143	**1947** 6. Juli	Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung	Obl.	**556 803**	494 414	**12**2/2	7⁴/2	Ang.	x	x	x	x		
144	**1947** 6. Juli	Alters- und Hinterlassenenversicherung	Fak.	**862 036**	215 496	—	—	Ang.						
145	**1948** 14. März	Zuckerwirtschaft	Fak.	272 701	**481 352**	—	—	Verw.						
146	**1949** 22. Mai	Schweizerische Nationalbank	Obl.	293 650	**468 823**	1 ½	**18**5/2	Verw.						
147	**1949** 22. Mai	Massnahmen gegen die Tuberkulose	Fak.	202 863	**613 552**	—	—	Verw.						
148	**1949** 11. Sept.	Rückkehr zur direkten Demokratie (Dringlichkeitsklausel)	I.	**280 755**	272 599	**11**3/2	8³/2	Ang.			x	x	x	x
149	**1949** 11. Dez.	Dienstverhältnis der Bundesbeamten	Fak.	**546 160**	441 785	—	—	Ang.		x	x	x		x
150	**1950** 29. Jan.	Förderung der Wohnbautätigkeit	Fak.	333 878	**387 456**	—	—	Verw.						
151	**1950** 4. Juni	Finanzhaushalt des Bundes	Obl.	267 770	**468 381**	5²/2	**14**⁴/2	Verw.			x			
152	**1950** 1. Okt.	Schutz des Bodens und der Arbeit durch Verhinderung der Spekulation	I.	158 794	**429 091**	0	**19**⁶/2	Verw.						
153	**1950** 3. Dez.	Wahl des Nationalrats (Art. 72)	Obl.	**450 395**	218 541	**17**⁶/2	2	Ang.	x					
154	**1950** 3. Dez.	Finanzordnung 1951 bis 1954	Obl.	**516 704**	227 131	**17**⁶/2	2	Ang.						
155	**1951** 25. Febr.	Autotransportordnung	Fak.	318 232	**399 814**	—	—	Verw.					x	
156	**1951** 15. April	Notenbank	I.	88 486	**622 284**	0	**19**⁶/2	Verw.						
			GE.	**490 326**	209 636	**19**⁶/2	0	Ang.						
157	**1951** 8. Juli	Besteuerung der öffentlichen Unternehmungen	I.	165 713	**341 869**	—	—	Verw.						
158	**1952** 2. März	Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen	Fak.	248 318	**290 520**	—	—	Verw.			x		x	x
159	**1952** 30. März	Landwirtschaftsgesetz	Fak.	**483 583**	411 178	—	—	Ang.	x	x		x		
160	**1952** 20. April	Umsatzsteuern	I.	129 243	**552 122**	0	**19**⁶/2	Verw.						
161	**1952** 18. Mai	Rüstungsfinanzierung	I.	328 341	**422 255**	3²/2	**16**⁴/2	Verw.						
162	**1952** 6. Juli	Deckung der Rüstungsausgaben	Obl.	256 195	**353 522**	3	**16**⁶/2	Verw.						
163	**1952** 5. Okt.	Fiskalische Belastung des Tabaks	Fak.	**492 885**	232 007	—	—	Ang.		x				
164	**1952** 5. Okt.	Luftschutzräume	Fak.	110 681	**603 917**	—	—	Verw.						
165	**1952** 23. Nov.	Preiskontrolle	Obl.	**489 461**	289 837	**15**²/2	4⁴/2	Ang.		x	x	x		
166	**1952** 23. Nov.	Brotgetreideversorgung	Obl.	**583 546**	188 044	**19**⁵/2	½	Ang.		x				
167	**1953** 19. April	Postverkehr	Fak.	267 659	**466 431**	—	—	Verw.						
168	**1953** 6. Dez.	Finanzhaushalt des Bundes	Obl.	354 149	**488 232**	**3**	**16**⁶/2	Verw.					x	
169	**1953** 6. Dez.	Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung	Obl.	**671 565**	154 234	**19**⁶/2	0	Ang.						

Obl.: Verfassungsvorlagen der Bundesversammlung (obligatorisches Referendum).
Fak.: Gesetze und Bundesbeschlüsse (fakultatives Referendum); erforderlich 30 000 Unterschriften.
I.: Verfassungsvorlagen auf Grund von Volksbegehren; erforderlich 50 000 Unterschriften.
GE.: Gegenentwurf der Bundesversammlung zum Volksbegehren.

Zusammenzug	GL	AR	AI	SG	GR	TG
169 Vorlagen: davon abweichend vom gesamteidg. Ergebnis entschieden:	42	38	59	25	26	43
ohne 1866/72: 160 Vorlagen: davon abweichend vom gesamteidg. Ergebnis entschieden:	35	37	59	23	25	34

Wiedergabe des linken Tabellenteils nach: Referendumsvorlagen, Dringliche Bundesbeschlüsse, Volksinitiativen, Volksabstimmungen 1848 - 1974, hg. von der Schweizerischen Bundeskanzlei, Bern 1974.